

Deutscher Kulturrat · Mohrenstraße 63 · 10117 Berlin

Materialien und Texte zu TTIP

(Stand: 11.03.2015)

Deutscher Kulturrat e.V.
Mohrenstraße 63
10117 Berlin
Telefon 030. 226 05 28-0
Fax 030. 226 05 28-11
post@kulturrat.de
www.kulturrat.de

Inhaltsverzeichnis

Olaf Zimmermann: Vorwort	04
Olaf Zimmermann: Dominanz (Politik & Kultur 01.03.2015)	05
Gabriele Schulz: TTIP und die Kultur. Welche Bedeutung hat die Konvention Kulturelle Vielfalt für die Freihandelsverhandlungen (Politik & Kultur 01.03.2015)	07
Olaf Zimmermann, Gabriele Schulz: CETA als Blaupause für TTIP. Was sind die Gemeinsamkeiten und was die Unterschiede der Handelsabkommen mit Kanada und mit den USA? (Politik & Kultur 01.01.2015)	10
Norbert Lammert: Gestalten statt verhindern Warum agiert die Kultur bei TTIP so mutlos? Ein Gegenplädoyer (Politik & Kultur 01.01.2015)	14
Hans-Jürgen-Blinn: CETA und wie weiter Mehr Transparenz und genauere Erklärungen sind bei CETA und TTIP dringend erforderlich. Bisher bleibt beides lückenhaft. (Politik & Kultur 01.01.2015)	18
Olaf Zimmermann, Gabriele Schulz: Unsicherheiten und Unklarheiten Das Misstrauen der Bürger gegenüber TTIP, CETA & Co. ist immens. Offenheit und politische Transparenz ist geboten (Politik & Kultur 01.11.2014)	22
Volker Perthes: Die strategischen Prioritäten der Anderen Zur Interessenlage der einzelnen Partner beim Transatlantischen Handelsabkommen TTIP (Politik & Kultur 01.11.2014)	25

Olaf Zimmermann, Gabriele Schulz: „Gerechter“ Welthandel und Freihandelsabkommen. Über WTO, GATS, TTIP, CETA und TISA (Politik & Kultur 01.09.2014)	29
Rupert Schlegelmilch: Die kulturelle Vielfalt wird weiterhin geschützt. Kultur im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) (Politik & Kultur 01.09.2014)	32
Bernd Lange: Kultur und Transparenz. Das Transatlantische Freihandelsabkommen und audiovisuelle Medien im Blickpunkt (Politik & Kultur 01.09.2014)	35
Rolf-Uwe Beck, Michael Efler: Eine Faust auf dem Verhandlungstisch. Die Europäische Bürgerinitiative „Stop TTIP und CETA“ (Politik & Kultur 01.09.2014)	38
Europas Kultur am Abgrund? Der Streit um das Freihandelsabkommen TTIP – Olaf Zimmermann (Deutscher Kulturrat) und Claudius Seidl (FAS) im Gespräch mit Ulrich Kühn (NDR) (Politik & Kultur 01.09.2014)	41
Olaf Zimmermann, Gabriele Schulz: Alles in Butter oder Sand in den Augen. TTIP: Neustart der Verhandlungen unter einem geänderten Verhandlungsmandat ist der beste Weg (Politik & Kultur 01.07.2014)	45
Rolf Bolwin: Ist Kultursubvention eine Wettbewerbsverzerrung. TTIP oder was die Kultur von der Wirtschaft rechtlich unterscheidet (Politik & Kultur 01.07.2014)	49
Michael Efler: Eine Gefahr für Demokratie und Rechtsstaat. Investitionsschutz im Transatlantischen Handelsabkommen (TTIP) (Politik & Kultur 01.07.2014)	53
Olaf Zimmermann, Gabriele Schulz: Keine Liberalisierung um jeden Preis. TTIP: Ausnahme für den Kultursektor notwendig (Politik & Kultur 01.05.2014)	57
Brigitte Zypries: Die Kultur steht nicht zur Disposition. Trotz schwierigem Start sind die TTIP-Verhandlungen auf einem guten Weg (Politik & Kultur 01.05.2014)	60
Christian Höppner: Ein starkes Signal aus Paris. Konferenz in der Pariser Nationalversammlung (Politik & Kultur 01.03.2014)	63

Jürgen Burggraf: Es geht doch auch weitgehend ohne die Mitgliedstaaten (Politik & Kultur 01.03.2014)	66
Gabriele Schulz: Der alte Kontinent und die kulturelle Vielfalt. Zum Freihandelsabkommen zwischen den USA und Europa (Politik & Kultur 01.07.2013)	69
Hans-Joachim Otto: Umfassend und ehrgeizig. Chancen und Risiken des neuen Handelsabkommens (Politik & Kultur 01.07.2013)	72
Jürgen Burggraf: Spinnen die Gallier? Nein, vive la France! Transatlantische Handelspartnerschaft ohne Kultur und Audiovisuelles (Politik & Kultur 01.07.2013)	74
Birgit Reuss: Baueropfer Buchhandel? Das geplante Freihandelsabkommen wird zum Kulturkiller (Politik & Kultur 01.07.2013)	77

Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zu den TTIP-Verhandlungen (18.06.2014)	82
Kulturelle Ausnahme ist bei geplantem Freihandelsabkommen zwischen EU und USA unverzichtbar (06.05.2013)	86

Olaf Zimmermann

Vorwort

Am 24.06.2014 erschien die erste Zusammenstellung von Materialien und Texten zu TTIP, CETA & Co.. Sie stieß auf eine sehr positive Resonanz, sodass nunmehr die fünfte Auflage (Stand 11.03.2015) vorgelegt wird.

Die gerade in Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen gefährden die kulturelle Vielfalt fundamental. Am 21.05.2015, dem Tag der kulturellen Vielfalt, veranstaltet der Deutsche Kulturrat deshalb einen bundesweiten Aktionstag gegen TTIP, CETA und Co.

Der Deutsche Kulturrat bittet Künstler, Kultureinrichtungen und Kulturorganisationen überall im Land darum, an diesem Tag in die Öffentlichkeit zu gehen, über die Gefahren von TTIP, CETA & Co. zu informieren und gegen die Abkommen zu demonstrieren.

Doch wir wollen den Aktionstag nicht auf den Kulturbereich begrenzen, sondern laden herzlich alle aus dem Umwelt-, Sozial- und Verbraucherbereich, den Demokratiebewegungen, den Kirchen, den Parteien, den Gewerkschaften und den Kommunen ein, an diesem Tag mit dem Kulturbereich gemeinsam im ganzen Land dezentral aktiv zu werden.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Aktionsseite des Deutschen Kulturrates unter:

<http://www.tag-gegen-ttip.de>

Olaf Zimmermann

Dominanz

Einer der regelmäßigen Vorwürfe der Befürworter des Freihandelsabkommens zwischen Amerika und Europa an die TTIP-Kritiker ist, dass es sich bei den Protesten nur um einen altbekannten antiamerikanischen Reflex handle. Der Anti-amerikanismus-Vorwurf gehört zu den »Totschlagargumenten«, gegen die man sich nur schwer wehren kann. Ich erzähle als Reaktion meistens, dass ich, bevor ich Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates wurde, Kunsthändler war und selbstverständlich auch mit US-Galerien und amerikanischen Sammlern Geschäfte gemacht habe und der Anti-amerikanismus-Vorwurf an meine Adresse deshalb Unsinn sei.

Doch eigentlich ist das eine reine Schutzbehauptung, denn die TTIP-Befürworter haben recht, im Kern sind zumindest meine Argumente auch antiamerikanisch. Ich habe die Sorge, dass der amerikanische »Way of Life« noch mehr und noch schneller alle unsere Lebensbereiche überwuchern wird. Die kulturelle Dominanz der USA hat in den letzten Jahren noch einmal weltweit zugenommen. Ein Blick in unser Fernseh-Serien-Programm ist genauso eindeutig wie ein Kinobesuch oder das Hineinhören in die internationalen Musikcharts. Dabei ist es, bleibe ich im Filmbereich, schon längst nicht mehr erforderlich, dass amerikanische Filmmultis die Streifen selbst drehen. Die amerikanischen Heldengeschichten sind längst zum Weltkulturerbe geworden und werden zumindest in der westlichen Welt oftmals kritiklos adaptiert.

Die amerikanische kulturelle Überlegenheit hat wohlklingende Namen wie Warner Bros, Columbia Pictures, Walt Disney Motion Pictures Group, Paramount Pictures, 20th Century Fox, Universal Studios, aber auch Google, Eletronic Arts und Amazon.

Der Widerstand gegen TTIP ist auch ein Widerstand gegen eine dominierende Kultur, die dabei ist, die Vielfalt der Kulturen nachhaltig zu zerstören. Deshalb haben die Kanadier die Konvention Kulturelle Vielfalt als internationales Schutzinstrumentarium erfunden und daher hat die US-amerikanische Regierung diese nie ratifiziert.

Es handelt sich aber nicht um eine klassische Form des Kulturimperialismus, denn Amerika will die Kultur nicht weltweit dominieren, weil es von der Überlegenheit seiner Kultur überzeugt wäre, nein, es geht nur ums Geschäft.

Kulturelle Dominanz ist die Voraussetzung für den flächendeckenden Zugang zum Weltmarkt. Vielfalt ist geschäftsschädigend!

Deshalb ist den USA die Liberalisierung der Kultur- und Medienmärkte im TTIP so wichtig. Und deshalb ist der Widerstand gegen TTIP auch antiamerikanistisch – notwendigerweise.

Olaf Zimmermann ist Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 02/2015 (01.03.2015)

Gabriele Schulz

TTIP und die Kultur

Welche Bedeutung hat die Konvention Kulturelle Vielfalt für die Freihandelsverhandlungen

Am Anfang hieß es noch: »warum sich aufregen, Kultur ist doch gar nicht von TTIP betroffen«. Danach wurde beschwichtigt: »Die UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt« bewahrt vor Eingriffen in den Kultursektor«. Inzwischen steht fest, dass der Kulturbereich selbstverständlich vom Freihandelsabkommen zwischen der USA und der EU, der Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), betroffen ist. Und zwar nicht nur mit Blick auf öffentliche Dienstleistungen und hier auch einzuordnenden Kulturdienstleistungen, nicht nur mit Blick auf den Handel mit Kulturgütern wie beispielsweise Büchern sondern auch in Hinblick auf den audiovisuellen Sektor.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat bei dem Lehrstuhlinhaber für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Passau Hans-Georg Dederer ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in dem sich mit den Wirkmechanismen zwischen Freihandelsverträgen und der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (Konvention Kulturelle Vielfalt) auseinandergesetzt wird. Im Folgenden wird dieses Gutachten cursorisch vorgestellt.

Eingangs befasst sich der Gutachter mit der Frage, welche rechtliche Bindekraft die Konvention Kulturelle Vielfalt mit Blick auf Handelsabkommen hat und welche Verpflichtungen zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen die Unterzeichnerstaaten dieser Konvention damit eingegangen sind. Die sich ohnehin derzeit abzeichnende Entzauberung der Konvention Kulturelle Vielfalt wird durch diese Analyse verstärkt.

In einem zweiten Schritt werden von Dederer verschiedene Freihandelsabkommen sowohl der USA als auch der Europäischen Union mit Blick auf kulturelle Ausnahmen sowie besondere Schutzmechanismen für den audiovisuellen Sektor untersucht. Was zu weiterer Ernüchterung führt. Denn wie in dieser Zeitung bereits in verschiedenen Beiträgen ausgeführt, haben die USA starke Exportinteressen im audiovisuellen Bereich. Auch wird der insbesondere von den USA favorisierte Negativlistenansatz problematisiert. Herausgearbeitet wird ferner, dass die USA vor allem im Bereich e-commerce sehr offensive Interessen bei Freihandelsabkommen verfolgen. Zugeständnisse der USA zu Gunsten der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen werden vom Gutachter nicht ausgemacht.

In einem weiteren Schritt bewertet Dederer das geplante TTIP-Abkommen. Dabei stellt er gleich zu Beginn fest, dass mit dem Verhandlungspartner USA die EU »dem bedeutendsten Gegner der UNESCO-Konvention« gegenübersteht. Er hält es für schwer vorstellbar, dass sich die USA unter Bezugnahme auf die Konvention

Kulturelle Vielfalt auf Zugeständnisse einlassen wird. Ja, er geht sogar so weit, dass er die relativ unverbindliche Erwähnung der Konvention Kulturelle Vielfalt in der Präambel des Vertragstexts für unwahrscheinlich hält. Da in der Präambel des Verhandlungsmandats die Konvention Kulturelle Vielfalt erwähnt wird, mag dieses vielleicht ein bisschen viel an Skepsis sein, doch gibt die klare Aussage von Dederer einen Eindruck vom »worst case«.

Hinsichtlich des audiovisuellen Sektors vermutet Dederer, dass sich Ausnahmen für Subventionen im audiovisuellen Sektor wohl vereinbaren lassen. – Hier steckt vielleicht auch das Interesse der US-amerikanischen Filmindustrie an europäischen Fördermitteln bei internationalen Koproduktionen dahinter. Über deren Relevanz ist im Schwerpunkt dieser Ausgabe mehr zu lesen. – Sehr viel entscheidender ist, dass die USA nach Einschätzung von Dederer den konsequenten Abbau von Handelshemmnissen im Bereich der digitalen Kultur- und insbesondere audiovisuellen Güter einfordern werden. Bereits mehrfach wurde in dieser Zeitung aufgezeigt, dass hier zum einen das größte Interesse der USA vermutet wird und zum anderen die größte Gefahr liegt.

Für die USA sind digitale Güter und Dienstleistungen ein wesentliches Exportgut, insofern wollen sie insbesondere hier den Zugang zu anderen Märkten. Kombiniert mit dem von den USA favorisierten Negativlistenansatz vergrößern sich die Probleme. Zunächst einmal muss ganz klar ausgesprochen werden, Negativlisten haben eine möglichst weitreichende Liberalisierung zum Ziel. Sie bringen denjenigen, der Ausnahmen erreichen will, in die Situation jeweils einzeln erklären zu müssen, warum eine Ausnahme gewollt ist. Das ist per se die schwächere Verhandlungsposition. Zum zweiten ist es angesichts der raschen technologischen Entwicklung kaum möglich, Negativlisten mit Substanz zu erstellen. Es sei denn jemand hat tatsächlich die Glaskugel, in der die künftigen technischen Entwicklungen und Verbreitungswege vorhersehbar sind. Angesichts der marktbeherrschenden Stellung US-amerikanischer Unternehmen der digitalen Wirtschaft sind die Negativlisten ein immenses Hindernis zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Auch wenn Positivlisten nicht vor Fehlentscheidungen bewahren, gibt es zumindest mehr Handlungsspielräume. Dederer schließt, dass aus seiner Sicht die Chancen äußerst gering sind, bei den TTIP-Verhandlungen »den kulturellen Sektor insgesamt oder zumindest den AV-Sektor aus TTIP auszunehmen und stattdessen ein gesondertes Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit abzuschließen«.

Wer nicht schon vorher bei allen Beschwichtigungen, dass für den Kulturbereich von TTIP nichts befürchten sei, skeptisch war, wird es spätestens nach der Lektüre dieses Gutachtens werden. Vor allem, weil sehr klar herausgearbeitet wird, dass sich gedanklich darauf eingelassen werden muss, in die digitale Zukunft zu blicken. Die Rahmenbedingungen für die künftige Kultur- und Medienproduktion werden jetzt durch TTIP, CETA und Co. mitgestaltet.

Das Gutachten kann hier abgerufen werden:

https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/EU-USA_Freihandelsabkommen/Gutachten_TTIP_Kultur.pdf

Gabriele Schulz ist Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Kulturrates

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 02/2015 (01.03.2015)

Olaf Zimmermann
Gabriele Schulz

CETA als Blaupause für TTIP

Was sind die Gemeinsamkeiten und was die Unterschiede der Handelsabkommen mit Kanada und mit den USA?

Ob das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement), eine Blaupause für das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA, TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), ist oder nicht, wird je nach Diskussionspartner und Diskussionsstand bejaht oder verneint. Um es gleich vorweg zu nehmen, wir sind der Meinung, es ist beides, eine Blaupause und doch keine.

CETA wird oft als Pilot der EU-Kommission für eine neue Generation von Handelsabkommen bezeichnet. CETA ist das erste ambitionierte Abkommen, in dem mit Negativ- statt mit Positivlisten gearbeitet wurde und es ist ein Abkommen mit sehr ehrgeizigen Zielen der gegenseitigen Marktöffnung. Über mehrere Jahre wurde dieses Abkommen im Windschatten der nicht enden wollenden Doha-Runde der Welthandelsorganisation verhandelt. Über die CETA-Verhandlungen wurde nur wenig bekannt und wer aus dem Kulturbereich davon Wind bekam, war sich sicher, dass nichts Schlimmes passieren würde, wird Kanada doch oft als ein europäisches Land auf dem amerikanischen Kontinent wahrgenommen. Schließlich waren es die Kanadier, die die Idee einer UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt in die UNESCO einbrachten und die Erarbeitung im UNESCO-Kontext energisch vorangetrieben haben. Insofern kann CETA keine Blaupause für TTIP sein, schon allein, weil Kanada den Kultur- und Medienbereich aus dem Abkommen ausgenommen hat: zum Schutz seiner kulturellen Vielfalt. Im Gegensatz dazu hatte die EU-Kommission keine entsprechende umfassende Ausnahmeklausel für den europäischen Kultur- und Medienbereich verankert. Und noch aus einem anderen Grund ist CETA mit TTIP nicht zu vergleichen. Kanada ist ein ungleich kleinerer Markt als die USA, das gilt mit Blick auf deutsche Exporte nach Kanada und es gibt keine den US-amerikanischen Kulturunternehmen vergleichbaren kanadischen Unternehmen der digitalen Wirtschaft, die eine markbeherrschende Stellung wie beispielsweise Google oder Amazon haben.

Ein Vorbild für TTIP ist CETA aber eindeutig mit Blick auf den Ansatz wieder mit Negativ- statt mit Positivlisten zu arbeiten und in Hinblick auf das in beiden Abkommen geplante Investor-Staat-Schlichtungsverfahren (ISDS).

Negativ- statt Positivlisten

Eigentlich könnten bei beiden Abkommen CETA wie auch TTIP die Kaffeesatzleser oder die Glaskugelschauer sich freuen, wenn sie denn eine Chance hätten, verlässliche Auskünfte zu geben. Denn bei dem geplanten Negativlistensystem muss jetzt aufgeschrieben werden, welche Bereiche von einer Liberalisierung im Rahmen

der Abkommen ausgenommen werden. Doch wer weiß angesichts der dynamischen Entwicklung gerade in der digitalen Wirtschaft, welche Verbreitungswege in zwanzig und mehr Jahren adäquat sind? Wird es dann noch so etwas geben wie einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der terrestrisch zu empfangen sein wird? Werden Inhaltsproduzenten und Distributoren weiter verschmelzen? Wer bedenkt, dass Netflix sich heute schon anschickt, selbst Serien zu produzieren, kann erahnen, dass die Unterscheidung zwischen audiovisuellen Medien und digitaler Wirtschaft in der Zukunft noch weitaus schwieriger sein wird als heute. Und genau in diesen Schnittfeldern der digitalen Wirtschaft zum traditionellen Medienbereich liegen bei TTIP die wirklichen Interessen der US-amerikanischen Seite.

Aber auch mit Blick auf die Daseinsvorsorge sollten nicht vorschnell Bedenken weggewischt werden. Die Bologna-Reform hat zu einer enormen Explosion an privaten Hochschulen bzw. privaten Studiengängen geführt. US-amerikanische Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen haben wachsendes Interesse am großen europäischen Bildungsraum, der im Hochschulsektor durch die Bologna-Reformen den Versuch gemacht hat, eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu schaffen. Das erleichtert den Unternehmen von jenseits des großen Teiches den Markteintritt, und längst haben sich die heutige Studierendengeneration und ihre Eltern daran gewöhnt, Geld für die Ausbildung in die Hand zu nehmen. Dieses kann langfristig zu einer Aushöhlung staatlicher oder öffentlich-finanzierter Bildungsinstitutionen führen.

Und ist nicht die Bilanzierung der Vermögenswerte einer Kommune, so auch Museumsbestände, nicht längst ein weiterer Schritt zur Ökonomisierung dieses Bereichs, von dem aus es dann nicht mehr weit ist bis zur Veräußerung von Vermögenswerten. Insofern ist es weniger die Sorge vor einem anderen System der Kulturfinanzierung, das den Kultur- und Medienbereich bei CETA und TTIP umtreibt als vielmehr die Erfahrung und Sorge einer weitergehenden Ökonomisierung dieses Bereiches.

Exportmärkte?

Und wer sich genauer mit den kulturwirtschaftlichen Implikationen dieser Abkommen befasst, dem wird schnell klar, dass die europäische Kultur- und Medienwirtschaft von CETA und TTIP wenig positive Impulse zu erwarten hat. Der aktuelle Monitoringbericht der deutschen Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie führt die Besonderheiten dieser Branchen sehr anschaulich vor Augen. Im Vergleich zu anderen Branchen der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland wird zum einen deutlich, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft deutlich weniger gewachsen ist als andere, besonders eklatant ist der Unterschied zur Automobilindustrie, die nach den Krisenjahren im letzten Jahrzehnt nunmehr einen erheblichen Wachstumssprung hatte. Der weitere entscheidende Unterschied ist, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft, zumindest die deutsche, wenig exportorientiert ist. Die Produkte und Dienstleistungen werden für den heimischen Markt produziert bzw. angeboten. Demgegenüber sind andere gewerbliche Branchen, zu nennen ist etwa wieder die Automobilwirtschaft, stark

exportorientiert. Kulturgüter und -dienstleistungen sind teilweise an die Sprache gebunden und es scheint darüber hinaus spezifische Ausdrucksformen zu geben, die spezifisch deutsch oder bestenfalls europäisch sind. Selbstverständlich schließt dies nicht aus, dass deutsche oder europäische Künstler in den USA erfolgreich sind und ihre Werke vermarktet werden, zu denken ist etwa an Werke der Bildenden Kunst, doch ist dieses kein Markt, der solches ökonomisches Potenzial hätte, um ein Freihandelsabkommen mit den USA zu rechtfertigen.

Es sind also handfeste ökonomische Interessen, die für den Kultur- und Mediensektor gegen ein Freihandelsabkommen mit den USA sprechen und die durch ein Freihandelsabkommen mit Kanada nicht vorbereitet werden sollten.

ISDS

Im Kulturbereich geht bei der Kritik an CETA und TTIP aber um noch mehr als die Vertretung lobbyistischer Interessen. Es geht auch um die Kultur des Zusammenlebens und in diesem Zusammenhang in besonderem Maße um die in beiden Abkommen geplanten Investor-Staats-Streitschlichtungsverfahren, kurz ISDS. Diese Verfahren, deren Durchführung einen langen Atem und viel Geld im Vorfeld erfordern, bei Erfolg den Konzernen aber erhebliche Entschädigungszahlungen versprechen, etablieren eine zweite private Gerichtsbarkeit neben dem bestehenden öffentlichen Rechtssystem. Diese in den 1950er Jahren in Deutschland entwickelten Schiedsverfahren sollten eigentlich Investoren, die in Staaten mit einem unterentwickelten Rechtssystem investieren, Rechtssicherheit bieten. Doch kann bei aller Unterschiedlichkeit im Rechtssystem zwischen der EU und den USA, der EU und Kanada oder auch innerhalb der Mitgliedstaaten der EU nicht davon gesprochen werden, dass es keine ordentliche Judikative gibt.

Es geht doch eigentlich um etwas anderes. Nämlich darum, dass potente Konzerne unter Umgehung des bestehenden Rechtssystems eine Sondergerichtsbarkeit anrufen können. Überspitzt gesagt: ein Recht de luxe, das allein auf einem völkerrechtlichen Vertrag basiert. Weder ist bislang ein internationaler Gerichtshof für solche Streitigkeiten vorgesehen, noch ist eine Revisionsklausel geplant. D.h. verurteilte Staaten müssen zahlen und können nicht ihrerseits rechtliche Mittel einlegen. Dieses ist ein erheblicher Verlust an Rechtsstaatlichkeit. Darüber hinaus bleibt jedem inländischen Unternehmen bei Streitigkeiten mit dem eigenen Staaten selbst nur der Weg zu den öffentlichen Gerichten, das heißt, sie sind von diesem Sonderweg ausgeschlossen und damit zweite Klasse. Weitergedacht bedeuten die ISDS eine Aushöhlung des Staates, denn eine der wesentlichen hoheitlichen Aufgaben ist die Judikative. Und es kann eine Aushöhlung der Demokratie zur Folge haben, wenn nämlich Konzerne drohen, vor ein Schiedsgericht zu gehen, wenn eine politische Entscheidung gegen ihr Interesse gefällt würde. Dieses ist ein deutlicher Angriff auf die Legislative.

Welchen Staat wollen wir?

CETA und TTIP werfen die Frage auf, welchen Staat wir wollen. Wer soll das Sagen haben? Konzerne wie in den USA, die allein durch ihre Wahlkampfspenden einen erheblichen Einfluss auf die Politik haben? Oder gilt es nicht unser demokratisches System zu verteidigen? Und insofern darf das CETA-Abkommen in seiner Wirkung nicht unterschätzt werden. Selbstverständlich wird TTIP zwischen den USA und der EU als ein eigenständiges Abkommen verhandelt. CETA wird nicht Eins zu Eins übernommen. Aber was der kanadischen Seite in einem Abkommen zugestanden wurde, wird der US-amerikanischen kaum zu verwehren sein. Und insofern ist letztlich CETA doch eine Blaupause für TTIP. Leider!

Olaf Zimmermann ist Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates.

Gabriele Schulz ist Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Kulturrates

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 01/2015 (01.01.2015)

Norbert Lammert

Gestalten statt verhindern

Warum agiert die Kultur bei TTIP so mutlos? Ein Gegenplädoyer

Zu den ebenso ehrgeizigen wie umstrittenen Vorhaben des bevorstehenden neuen Jahres gehören die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Ihr Abschluss wird zwar offiziell noch immer für 2015 angestrebt, doch lässt sich angesichts der verbleibenden Amtszeit von US-Präsident Barack Obama und der veränderten Mehrheitsverhältnisse im US-Kongress kaum verlässlich sagen, ob und wann die Ratifizierung auf beiden Vertragsseiten möglich sein wird – zumal bislang völlig offen ist, ob es sich bei TTIP um ein sogenanntes »gemischtes Abkommen« handeln wird, das neben der Zustimmung durch das Europäische Parlament auch die der nationalen Parlamente in den EU-Mitgliedstaaten zwingend voraussetzen würde.

Angesichts des offenen Zeitplans werden die Stimmen aus Wirtschaft und Politik vernehmlicher, die zügige Beratungen anmahnen. Gleichzeitig gewinnt aber auch die TTIP-Kritik an Lautstärke. Das Freihandelsabkommen ist mit großen Hoffnungen verbunden, es weckt aber auch mancherlei Befürchtungen. Beides ist wohl übertrieben, sowohl die ehrgeizigen Wachstums- und Beschäftigungserwartungen wie die Panik-Behauptungen vom bevorstehenden Verlust unverzichtbarer Standards für Umwelt- und Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Kultur und Medien in Deutschland. Unter den Gegnern artikulieren verständlicherweise Kultur- und Medienakteure besonders vehement ihre Sorgen. Dabei ist Kultur in den laufenden Beratungen als Verhandlungsgegenstand vorläufig ausgeklammert. Doch das wird absehbar nicht so bleiben, der Kulturbereich wird erneut auf die Agenda kommen.

Zur Versachlichung der Debatte trägt bei, zunächst die eigentliche Motivation zu betrachten, die dem transatlantischen Handelsabkommen zugrunde liegt. In Zeiten der Globalisierung bietet es politisch wie ökonomisch die vielleicht letzte Chance, gemeinsame Standards der westlichen Demokratien im 21. Jahrhundert auch global durchzusetzen. Umgekehrt geht es um das keineswegs abstrakte Risiko, in Zukunft die Standards anderer aufstrebender Mächte und Märkte, etwa den asiatischen, übernehmen zu müssen. Angesichts der verhärteten Fronten ist zwischenzeitlich aus dem Blick geraten, dass TTIP außer den prognostizierten Impulsen für Wirtschaft und Beschäftigung, die nur schwer zu belegen und sicher nicht einklagbar sind, für die EU mit weniger als einem Zehntel der Weltbevölkerung die Chance bietet, gemeinsam mit den USA möglichst hohe globale Standards zu setzen und unseren westlichen Ansprüchen, etwa in den Bereichen Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz und öffentliche Einrichtungen weltweit Geltung zu verschaffen. Das ist gewiss nicht ohne Relevanz für den Kultursektor, zumal innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) die EU als Verfechter der kulturellen Vielfalt bereits heute allein und oftmals in der Kritik der anderen WTO-Mitglieder steht.

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union, den USA und möglichen weiteren Staaten sind also keineswegs nur ein Thema für Wirtschaftspolitiker. Angesichts der Wirkungen, die das Abkommen für den Kulturbereich haben kann, ist es geboten, dass sich auch die Kulturpolitik damit befasst. Umso fragwürdiger ist deshalb die betont defensive Haltung, die dabei große Teile der Kulturszene einnehmen. Der Deutsche Kulturrat etwa fordert in seiner Stellungnahme einen Abbruch der Verhandlungen und unterstützt einen entsprechenden Aufruf der Europäischen Bürgerinitiative »Stop TTIP« – eine Strategie fundamentaler Opposition, die weder erfolgversprechend noch kreativ ist, zumal die kulturpolitische Interessenvertretung sich damit selbst ihrer Einwirkungsmöglichkeiten da beraubt, wo Gestaltungsehrgeiz gefragt ist.

Mögliche Chancen einer Markttöffnung für die Kultur- und Kreativindustrie bleiben bislang völlig unterbelichtet. Überblickt man die massive, teils durchaus begründete Kritik, dann fokussiert sie sich darauf, die Gefahren für das europäische Kulturleben im Allgemeinen und die staatliche Kulturförderung in Deutschland im Besonderen zu beschreiben. In Verhandlungen früherer Freihandelsabkommen wurde der besondere Status der Kultur aber stets berücksichtigt. Und auch jetzt ist das in schwärzesten Farben an die Wand gemalte Horrorszenario vom drohenden Abbau des Schutzniveaus im Bereich der kulturellen Vielfalt von der Verhandlungsstrategie der EU nicht gedeckt. Rupert Schlegelmilch, der Direktor für Dienstleistungen, Investitionen, geistiges Eigentum und Öffentliches Auftragswesen in der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission, hat in dieser Zeitung bereits darauf hingewiesen, dass in der Europäischen Union Kunst und Kultur, aber auch die audiovisuellen Dienste besonderen Status genießen und daher keine Auswirkungen auf die bisherige Förderpraxis zu befürchten seien. Der Mandatstext für die von der EU-Kommission geführten Verhandlungen verweist – auf Initiative Frankreichs und Deutschlands – ausdrücklich auf die UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt, immerhin bindendes Völkerrecht für die EU und ihre Mitgliedstaaten.

Als gemeinsamer Nenner der zahlreichen Stellungnahmen, die prinzipielle Kritik am geplanten Freihandelsabkommen üben, lässt sich unschwer erkennen: Der größte denkbare Erfolg ist scheinbar die Verhinderung dieses Abkommens. Damit bleiben sie aber da in ihrer Einflussnahme begrenzt bis wirkungslos, wo es gerade darum ginge, in einem konstruktiven Dialog dafür zu sorgen, dass die Interessen der Kultur- und Kreativwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden – einer Branche, die wir im Übrigen längst als bedeutenden Wirtschaftsfaktor würdigen. Kulturgüter haben unbestreitbar ihren eigenen Wert, die Kultur hat mit ihrer Doppelnatur als Trägerin von kultureller Identität und Wirtschaftsgut zugleich besondere Interessen. Gerade deshalb sollte man diese Aspekte offensiv in den Verhandlungen zur Geltung bringen. Schließlich dienen Verhandlungen dem Zweck zu regeln, was regelbedürftig ist, und nicht zu verhindern, was schwierig oder jedenfalls andersartig ist.

Deutschland ist eine Kulturnation und versteht sich als Kulturstaat, geprägt von einem historisch gewachsenen System der staatlichen Förderung von Kunst und Kultur. Diese Ausgaben werden zu über 90 Prozent aus staatlichen Haushalten aufgebracht und zu weniger als 10 Prozent von Privatpersonen, gemeinnützigen Organisationen und Sponsoren. Die USA haben ein anderes Kulturverständnis. Dort wird die Förderung von Kunst und Kultur für eine private, bestenfalls bürgerschaftliche Aufgabe gehalten, an deren Erledigung sich der Staat nicht oder wenn überhaupt nur marginal beteiligt. Daraus ergeben sich fast präzise die umgekehrten Relationen: Die Finanzierung des Systems der Förderung von Kunst und Kultur in den Vereinigten Staaten beruht zu beinahe 90 Prozent auf nichtstaatlichen Mitteln. Wenn das Freihandelsabkommen zustande kommt, woran ich nicht zweifle, gibt es vor diesem Hintergrund zwei realistische Optionen: Die Verhandlungspartner werden entweder feststellen, dass auf beiden Seiten des Atlantiks so grundverschiedene Vorstellungen von Kultur, kultureller und medialer Vielfalt sowie deren Erhalt und Förderung bestehen, dass der Kulturbereich ausgeklammert werden muss – mit allen Abgrenzungsproblemen, die damit zwangsläufig einhergingen. Oder sie werden auch deshalb zur gegenteiligen Auffassung gelangen, dann aber würde der besondere Charakter des Kulturbereichs auch besondere Regelungen benötigen – zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt. Um dem bedingungslosen Einordnen der Kultur als Wirtschaftsgut wirkungs-voll entgegenzutreten, braucht es dann Antworten und Ideen gerade aus den betroffenen Kulturbereichen, die über bloßes Ablehnen hinausgehen. Verhandlungen dienen nicht der Entgegennahme unerwünschter Veränderungen des Status quo, sondern der Ermittlung und Vereinbarung gemeinsamer Regeln, die für beide Seiten verlässliche Rahmenbedingungen sichern und rechtliche Auseinandersetzungen vermeiden sollen. Das gilt auch für den Kulturbereich.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Verhandlungen, gerade auch über ein Handelsabkommen, ein gewisses Maß an Vertraulichkeit bedürfen. Sie müssen aber auch den Erwartungen nach öffentlicher Teilhabe und demokratischer Transparenz gerecht werden. Dass diese Ansprüche bei TTIP besonders hoch sind, kann niemand bestreiten. Inzwischen mehren sich die Maßnahmen, mit denen die – inzwischen neu besetzte – EU-Kommission ihre Verhandlungsführung und den derzeitigen Stand der Beratungen transparenter machen will. Dazu gehören die Offenlegung des Verhandlungsmandats ebenso wie die Ankündigung, formale Verhandlungsvorschläge, die die Europäische Union gegenüber den USA macht, zu veröffentlichen. Im Deutschen Bundestag gibt es bereits heute kaum eine wirtschafts- oder kulturpolitische Debatte, in der TTIP nicht ausdrücklich thematisiert würde. Das Parlament besteht deshalb bei der Bundesregierung nachdrücklich darauf, es zur eigenen Urteilsbildung der Abgeordneten umfassend zu unterrichten. Sie soll ihre Erkenntnisse aus den im Leseraum der Kommission in Brüssel ausliegenden konsolidierten Textvorschlägen, in denen die Positionen bei der Verhandlungspartner zu einem bestimmten Kapitel dargestellt werden, regelmäßig an das Parlament weiterleiten. Abgeordnete wie Mitarbeiter des Verbindungsbüros des Deutschen Bundestages in Brüssel haben zudem die Möglichkeit, selbst die Dokumente im Leseraum einzusehen. Der vom Bundesministerium für Wirtschaft

und Energie einberufene TTIP-Beirat, dem auch der Deutsche Kulturrat angehört, wird – so ist zu erwarten – im Dialog nicht zuletzt mit den Kulturschaffenden zusätzlich die Akzeptanz erhöhen.

Die Aufgabe, die sich vor diesem Hintergrund für alle kulturpolitisch Verantwortlichen stellt, liegt deshalb nicht in einer am Ende zahnlosen Verhinderungskampagne. Im Gegenteil: TTIP ist auch als eine der zentralen kulturpolitischen Gestaltungsaufgaben unserer Tage zu begreifen und als solche anzunehmen.

Norbert Lammert ist Präsident des Deutschen Bundestags

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 01/2015 (01.01.2015)

Hans-Jürgen Blinn

CETA und wie weiter

Mehr Transparenz und genauere Erklärungen sind bei CETA und TTIP dringend erforderlich. Bisher bleibt beides lückenhaft.

Der Vertragstext des Freihandelsabkommens der EU mit Kanada (CETA) liegt auf dem Tisch und die Verhandlungen mit den USA (TTIP) gehen in die entscheidenden Runden. Jetzt wäre eine ehrliche und umfassende Aufklärung durch die EU-Kommission und die Bundesregierung angebracht. Doch leider wird bei TTIP immer noch »gemauert« und bei CETA versucht zwar das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne mit der Broschüre »Fragen und Antworten zum EU-Kanada-Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)« die Bevölkerung über Chancen und Risiken durch das geplante Abkommen aufzuklären. Diese Aufklärung ist jedoch mehr als lückenhaft. Auf Seite 10 der Broschüre wird jedenfalls versucht, Ängste in der Bevölkerung abzubauen, CETA könne die deutsche Kulturförderung bedrohen.

Die Bundesregierung behauptet, die Vielfalt und die Förderung der Kultur würden durch CETA nicht beeinträchtigt. Kanada habe als Initiator der »UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen« daran gar kein Interesse. Die EU-Kommission, EU-Mitgliedstaaten und die kanadische Regierung würden hier an einem Strang ziehen. Man habe in CETA die Kulturförderung an zahlreichen Stellen abgesichert. Die Wahrheit ist leider, dass dies an zu wenigen Stellen geschieht und eine massive Bedrohung der bisherigen Kulturförderung in Deutschland von CETA ausgeht.

Hier eine Gegenüberstellung:

BMWi: Die Präambel bestätigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus der UNESCO-Konvention.

- Die Präambel ist lediglich ein Vorspruch, der meist bei völkerrechtlichen Verträgen und bei Verfassungen dem eigentlichen Vertragstext vorangestellt wird. Unmittelbare Rechtsverbindlichkeit wird der Präambel nicht beigemessen. Im Ergebnis schützt dieser Präambel-Text deutsche Kultursubventionen und -investitionen im Rahmen von CETA nicht.

BMWi: Audiovisuelle Dienstleistungen sind vom Anwendungsbereich des Dienstleistungskapitels und beim Investitionsschutz ausgenommen.

- Dies ist richtig, jedoch sind die allgemeinen Kulturdienstleistungen nicht davon ausgenommen. Da aber im Vertragstext als Investitionen auch Gewinnerwartungen gelten (»the expectation of gain and profit« – Kapitel 10 Investment, Artikel X.3 Definitions, Seite 149 des konsolidierten CETA-Vertragstextes vom 26. September 2014), ist es denkbar, dass ein Unternehmen

wie Amazon die Buchpreisbindung als Handelshemmnis durch ein Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren (ISDS) attackiert.

BMWi: Für den Kulturbereich sind im Dienstleistungskapitel klare Ausnahmen aufgenommen, die Marktöffnungsverpflichtungen ausschließen.

- Für den Bereich Inländerbehandlung gilt die Ausnahme jedoch nicht. Die Konsequenz ist entweder eine Teilhabe kanadischer Firmen an der öffentlichen Kulturförderung in Deutschland oder eine Gleichbehandlung aller in dem Sinne, dass die öffentliche Förderung insgesamt eingestellt wird.

BMWi: Fördermaßnahmen im Kultursektor sind wegen der allgemeinen Ausnahme für Subventionen von den Verpflichtungen weiterhin möglich.

- Subventionen für öffentliche Dienstleistungen sind möglich, jedoch kann Kanada im Rahmen des Abkommens sogenannten »informelle Konsultationen« fordern, die zu einer wohlwollenden Prüfung und dann zu einem Abbau der Subventionen führen sollen. Von diesem Konsultationsmechanismus wird also ein Druck zur Beseitigung öffentlicher Zuwendungen ausgehen, auch und gerade im Kulturbereich.

Es geht schon lange nicht mehr um ein reines Handelsabkommen, es geht um einen Kampf zweier »Betriebssysteme«, wie es Max Otte, Professor für internationale Betriebswirtschaftslehre, formuliert. Es gilt, seitens der Amerikaner den aggressiven, transaktionsorientierten, sehr renditeorientierten angelsächsischen Kapitalismus gegenüber der sozialen Marktwirtschaft durchzusetzen. Dazu dient das TTIP als trojanisches Pferd. Und zwar mit Hilfe folgender Regelungen: Rückführung öffentlicher Dienstleistungen durch ein rigoroses Subventionsverbot, Einführung des Investor-Staat-Streitschlichtungsmechanismus (ISDS) mithilfe von Schiedsgerichten und die Einrichtung eines regulatorischen Kooperationsrates.

Diese Zielrichtung wurde in Deutschland nicht zuletzt durch Angela Merkel, damals noch als Oppositionsführerin, auf dem Leipziger Parteitag 2002 propagiert, auf dem sie ihre Idee einer Weiterentwicklung unseres Wirtschaftssystems zu einer »marktkonformen Demokratie« vorstellte. Erst diese Akzentuierung ermöglicht Aussagen zu TTIP wie die in einer Pressemitteilung der Industrie- und Handelskammer Bayern vom Mai 2013: »Die Verhandlungen dürfen nicht zu früh von wirtschaftsfernen Themen, wie z. B. Verbraucherschutz, überlagert werden.«

Dabei wird die ahnungslose Öffentlichkeit mit geschönten Zahlen geködert. Die EU rechnet mit angeblich 400.000 neuen Jobs und einer zusätzlichen Wirtschaftsleistung in Höhe von jährlich 120 Milliarden Euro. Für Deutschland gehen Berechnungen des ifo-Instituts über einen Zeitraum von zehn Jahren von einem Zuwachs von 181.000 Arbeitsstellen aus. Diese Zahlen sind mehr als umstritten. Selbst der Hauptautor der ifo-Studie, Gabriel Felbermeyer, hält die Effekte des Freihandelsabkommen unterm Strich für gar nicht so groß, wie sie die Kommission der Öffentlichkeit verkaufen möchte: »Die Grundbotschaft, die auch da schon klar sein musste für jeden, der das

liest, ist, dass die Beschäftigungseffekte nicht negativ sein werden, in allen Szenarien sind sie positiv. Aber dass sie auch im optimistischsten Szenario klein sind.«

Klar und erfreulich deutlich widerspricht Bundesjustizminister Heiko Maas der Aufnahme von Investitionsschutz bei CETA und TTIP: »Völkerrechtliche Investitionsschutzregelungen einschließlich ISDS mit OECD-Staaten wie den USA sind aus meiner Sicht nicht erforderlich. In bin der Auffassung, dass Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten durch staatliche Gerichte und nicht durch internationale Schiedsgerichte entschieden werden sollen.«

Auch die neue Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg, sieht diese Schiedsgerichtsverfahren sehr kritisch: »Wir sollten uns im Klaren sein, dass wir damit Bereiche aufgeben, die bislang zu den Kernaufgaben zur Herstellung staatlicher Ordnung gehörten. Man muss sich fragen, welche Auswirkungen eine solche Paralleljustiz haben wird.«

Selbst der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft hat sich in einer Stellungnahme im Juli 2014 zum geplanten Investorenschutz klar positioniert: »Der Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus (ISDS-Mechanismus) ist in dem geplanten TTIP-Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA überflüssig und strikt abzulehnen. Die geplanten Regelungen benachteiligen die mittelständische Wirtschaft, hebeln die Rechtsstaatlichkeit aus und gehen so zu Lasten der Mitgliedsstaaten der EU.« Und weiter: »Aufgrund der hohen durchschnittlichen Verfahrenskosten (die OECD geht von 8 Millionen Dollar pro Verfahren aus), können mittelständische Unternehmen den ISDS-Mechanismus in der Praxis nicht nutzen. Der ISDS-Mechanismus begünstigt Großkonzerne, die so geltendes nationales Recht und die staatliche Gerichtsbarkeit umgehen können.«

Bleibt noch die Mär, dass nur im Rahmen eines Freihandelsabkommens nicht-tarifäre Handelshemmnisse, wie zum Beispiel bei der Automobilindustrie, abgebaut werden könnten. Dies wird auch von der Bundeskanzlerin immer wieder als Argument für den Abschluss von TTIP ins Feld geführt. Dabei vergisst sie wohl, dass sie selbst als Vorsitzende des Europäischen Rates den Transatlantischen Wirtschaftsrat (Transatlantic Economic Council – TEC) während eines USA–EU-Gipfels am 30. April 2007 im Weißen Haus zusammen mit US-Präsident George W. Bush und EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso aus der Taufe hob. Dieser Rat soll die wirtschaftliche Kooperation zwischen der EU und den USA koordinieren, Partnerschaften fördern und Marktregulierungen harmonisieren. Er nahm im Juli 2007 offiziell seine Arbeit auf.

In einer Pressemitteilung vom 30. November 2011 lobte die CDU/CSU Bundestagsfraktion dessen Arbeit: »Das beschlossene Abkommen im Bereich der Elektromobilität, in dem sich die führenden Automobilhersteller auf einen gemeinsamen Ansatz für ein Schnellladeverfahren bei Elektroautos in Europa und den USA geeinigt haben, ist sehr zu begrüßen. [...] Dies ist ein weiterer wichtiger

Schritt beim Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen; also von indirekten protektionistischen Maßnahmen der Außenhandelsbeschränkung.«

In einer vor Kurzem veröffentlichten Forsa-Studie zum öffentlichen Dienst waren nur 12 Prozent der Befragten davon überzeugt, dass der Markt alles besser mache als der Staat. 2007, vor der Finanzkrise, waren es noch 17 Prozent; und im Allensbacher Kurzbericht vom 2. September 2014 wurde veröffentlicht, dass 41 Prozent der Bürgerinnen und Bürger sich bezüglich TTIP noch keine Meinung gebildet haben, dass aber diejenigen, die die Diskussion näher verfolgt haben, mit deutlicher Mehrheit gegen das geplante Abkommen sind, nämlich 60 Prozent. Diese Entwicklung gilt es zu fördern.

Hans-Jürgen Blinn ist Ministerialrat im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz und Beauftragter des Bundesrates im Handelspolitischen Ausschuss des Europäischen Rates (Dienstleistungen und Investitionen) in Brüssel

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 01/2015 (01.01.2015)

Olaf Zimmermann
Gabriele Schulz

Unsicherheiten und Unklarheiten

Das Misstrauen der Bürger gegenüber TTIP, CETA & Co. ist immens. Offenheit und politische Transparenz ist geboten

Wie so oft in der Politik, endet gegen Ende der Amtszeit eines Verantwortlichen auch die Zurückhaltung, wenn es um politische Entscheidungsprozesse geht. So scheint es auch beim scheidenden EU-Handelskommissar Karel de Gucht zu sein. In einer Veranstaltung im Oktober dieses Jahres in der Niedersächsischen Landesvertretung in Berlin zu den TTIP-Verhandlungen sagte er dem Vernehmen nach, dass die Mitgliedstaaten sich noch einmal fragen müssten, ob sie TTIP (Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA) wirklich wollen und wenn ja, wie sie es wollen.

Diese klaren Worte des EU-Handelskommissars de Gucht zeigen zweierlei, zum einen die Messen sind noch längst nicht gesungen, was TTIP betrifft, und zum anderen scheint es an einer echten Abstimmung zwischen der EU-Handelspolitik und den Mitgliedstaaten zu mangeln. Wie unklar offenbar die Haltung der EU-Kommission in spe ist, wurde bei der Befragung der designierten EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström durch den Handelsausschuss des Europäischen Parlaments im September dieses Jahres deutlich. Im Vorfeld war die Rede davon, sie lehne das höchst umstrittene Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren (ISDS) ab, um dann kurze Zeit später klarzustellen, dass sie es weiter verfolgen werde. Insbesondere das CETA-Abkommen (Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada) wolle sie nicht noch einmal aufschnüren und bei TTIP allenfalls das ISDS etwas klarer fassen.

Von der amtierenden italienischen Ratspräsidentschaft war zu hören, dass sich bei TTIP doch vor allem auf die Themen konzentriert werden solle, bei denen Einigkeit erzielt werden könne. Das könnte ein Umschwenken auf das im WTO-Kontext ansonsten übliche Positivlistenverfahren bedeuten und würde ein Fenster für die Ausnahme von Wirtschaftssektoren öffnen. Auch ISDS könnte jetzt von Ratsseite zur Disposition gestellt werden.

All dies belegt, dass doch erhebliche Unsicherheiten und Unklarheiten hinsichtlich eines Abkommens bestehen, das immerhin die zwei stärksten Wirtschaftsräume der Welt miteinander eingehen wollen und das erhebliche Wirkungen auf den Welthandel haben wird.

Die neue EU-Kommission wird gut beraten sein, den bestehenden Widerstand gegen TTIP, CETA und andere Freihandelsabkommen ernst zu nehmen und den Dialog mit der Zivilgesellschaft zu suchen. Die Ablehnung der Europäischen Bürgerinitiative durch die amtierende EU-Kommission war strategisch und kommunikativ ein großer Fehler. Selbst wenn es rechtliche Gründe für die Ablehnung geben mag, deren Stichhaltigkeit nun vom Europäischen Gerichtshof geklärt werden muss: Was wäre passiert, wenn die Europäische Bürgerinitiative zugelassen worden wäre? Die EU-

Kommission hätte eine Anhörung durchführen müssen. Das ist doch wahrlich kein scharfes Schwert und sollte bei einem Abkommen von dieser Tragweite eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Die Ablehnung der Europäischen Bürgerinitiative schürt aber das Misstrauen der Bevölkerung. Dass dieses Misstrauen und der Widerstand weit verbreitet sind, belegt der rege Zuspruch, den die selbstorganisierte Europäische Bürgerinitiative erfährt. Innerhalb eines Tages hatten 200.000 Menschen den Aufruf online unterzeichnet. Und die Sammlung von Unterschriften geht online und offline weiter! Knapp eine Woche nach Veröffentlichung der Unterschriftensammlung sind es schon über 500.000 Online-Unterschriften.

Die magere Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und die Proteste gegen TTIP, CETA und – sobald mehr Informationen vorhanden sind – sicherlich auch gegen TISA (23 Länder verhandeln über Liberalisierung von Dienstleistungen) sind zwei Seiten derselben Medaille. Auf der einen Seite haben die Bürgerinnen und Bürger die Chance, die Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu wählen, die über alle diese Handelsabkommen abstimmen müssen und die zumindest bei der Wahl der EU-Kommissare ein Befragungsrecht haben, das sie wiederum sehr genau wahrgenommen haben. Von diesem Wahlrecht haben in den Ländern ohne Wahlpflicht relativ wenig Bürger Gebrauch gemacht und auch in den Medien war von einem echten Europawahlkampf kaum etwas zu spüren. Allenfalls den Europaskeptikern bis hin zu den Europegegnern ist es gelungen, ihre Anhänger zu mobilisieren, sodass jetzt ein nicht unerheblicher Teil der Abgeordneten des Europäischen Parlaments gegen Europa eingestellt sind. Die andere Seite der Medaille ist die mangelnde Information der Europäischen Kommission aber auch der nationalen Regierung über die Europäische Politik, sodass Vorhaben wie die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA von der EU-Kommission vorangetrieben werden, ohne die Akzeptanz in den Mitgliedstaaten mitzubedenken. Insofern wird die neue EU-Kommission, allen voran der designierte Kommissionspräsident Juncker, gut beraten sein, klarer zu machen, was seine Ziele sind und dafür auch in den Mitgliedstaaten werben. Und auch in den Mitgliedstaaten müsste klarer werden, welche europäische Wirtschaftsidee verfolgt wird, welche Sektoren in den Blick genommen und welche wirtschaftlichen Effekte erwartet werden. Tiefgreifende und umfassende Abkommen wie TTIP, CETA & Co. verdienen eine breite gesellschaftliche Diskussion und Akzeptanz. Aber auch der Kultur- und Medienbereich muss sich an die eigene Nase fassen. Als Deutscher Kulturrat haben wir pflichtschuldigst Wahlprüfsteine zur Wahl des Europäischen Parlaments verfasst, in denen eben nicht die große Linie der EU-Politik mit seinen Auswirkungen auf den Kultur- und Mediensektor erfragt wurde, sondern Detailfragen breiten Raum einnahmen. Die letztlich teilweise enttäuschenden Antworten wurden zwar zur Kenntnis genommen, lösten aber keine Reaktion aus.

Insofern wäre es sicherlich an der Zeit, eine vertiefte Diskussion zur europäischen Politik zu führen und in diesem Kontext ganz besonders auf die Handelspolitik und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft, nicht nur auf den Kultur- und Mediensektor, einzugehen. TTIP, CETA und Co. sind mehr als einfache internationale Handelsabkommen. TTIP, CETA und Co. machen eine sich seit Jahrzehnten ausbreitende radikale Philosophie international verbindlich: Markt vor Gemeinwesen. Das müssen wir im Kulturbereich allgemein, aber auch speziell im Deutschen Kulturrat, zur Kenntnis nehmen und reagieren.

Olaf Zimmermann ist Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates.

Gabriele Schulz ist Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Kulturrates

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 6/2014 (01.11.2014)

Volker Perthes

Die strategischen Prioritäten der Anderen

Zur Interessenlage der einzelnen Partner beim Transatlantischen Handelsabkommen TTIP

Große Handelsabkommen wie die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) werden nie nur unter ökonomischen Gesichtspunkten, sondern immer auch unter innenpolitischen und geopolitischen debattiert. Für die Meinungsbildung in der Europäischen Union ist es wichtig, sich darüber klar zu werden, welche Interessen und Prioritäten dabei in den USA im Vordergrund stehen. Aufmerksamkeit gebührt auch der Position von wichtigen Drittstaaten, die nicht an den Verhandlungen zwischen EU und USA beteiligt sind, sehr wohl aber eigene Interessen mit Blick auf das geplante Abkommen haben.

In den USA lassen sich sowohl mit Blick auf die TTIP-Verhandlungen wie auf die über die Transpazifische Partnerschaft (TPP) grob gesagt zwei Argumentationsstränge unterscheiden: ein »real- oder geopolitischer« und ein »ordnungspolitischer«. In der realpolitischen Diskussionslinie gilt TTIP als Instrument zum Machterhalt des Westens: Das Abkommen werde, so heißt es, bestehende Allianzen stärken; die erwarteten ökonomischen Gewinne könnten die jeweiligen Bündnispartner revitalisieren. In diesem Sinne sprach die ehemalige US-Außenministerin Hillary Clinton im Zusammenhang von TTIP auch von einer »economic NATO«. TTIP wie TPP werden in diesem Sinne auch als Instrumente betrachtet, um den relativen »Niedergang des Westens« aufzuhalten, eine Allianz gegen China zu schmieden (TPP) oder die Kohäsion des Westens gegenüber Russland zu stärken (TTIP).

Im Gegensatz dazu geht es bei denen, die ordnungspolitisch argumentieren, nicht in erster Linie um Machtgewichte, sondern um Regeln. TTIP wie TPP werden vor allem als Instrument zu Gestaltung der zukünftigen Welthandelsordnung betrachtet. Es geht um möglichst faire Wettbewerbsbedingungen, oder das, was die Amerikaner ein »level playing field« nennen: So betrachten amerikanische Unternehmer und Arbeitnehmervertreter die Konkurrenz durch Staaten mit niedrigeren Standards oder mit einer starken Rolle staatlicher Unternehmen zunehmend als Benachteiligung der USA. Gegner der Freihandelsabkommen argumentieren in den USA deshalb durchaus ähnlich wie TTIP-Gegner in der EU, nur bezieht sich die Kritik amerikanischer Verbraucher- oder Umweltschützer eher auf das geplante Abkommen mit den asiatischen und pazifischen Staaten. Hier wird befürchtet, dass Standards nach unten angeglichen werden könnten. Mit Blick auf die Europäer ist diese Sorge geringer, allerdings wird gelegentlich gefragt, ob die hohen europäischen Standards denn tatsächlich auch konsequent in allen EU-Staaten durchgesetzt würden.

Aus Sicht der US-Regierung ist der Investorenschutz bei TTIP eben auch aus ordnungspolitischen Gründen wichtig: Es geht auch hier darum, Standards zu setzen, die sich später in anderen Abkommen spiegeln sollen. Insgesamt gehe es darum, über ein normales Freihandelsabkommen hinaus das multilaterale Handelssystem

insgesamt zu formen und globale Regeln zu setzen. Wenn der Westen das jetzt nicht schaffen werde, so wird gelegentlich angemerkt, würden später Staaten wie China die Regeln setzen. Wenn es dem Westen aber gelinge, seine Regeln durchzusetzen, erhöhe dies auch das Ansehen des westlichen Modells, also Demokratie und Marktwirtschaft. Hier treffen sich also geopolitische und ordnungspolitische Begründungsmuster. Dabei mischt sich die Präferenz für TTIP und TPP gerade im US-Kongress oft mit einer generellen Skepsis gegen multilaterale Abkommen.

Der US-Kongress und die Regierung von Präsident Obama haben mit Blick auf die Handelsabkommen partiell unterschiedliche Prioritäten. Für den US-Präsidenten hat das Abkommen mit den asiatischen und pazifischen Staaten, das sein »Rebalancing« nach Asien unterstützt, Priorität vor dem Abkommen mit der EU. Der Kongress ist allerdings bei TPP skeptischer als bei TTIP. Es ist sehr unsicher, ob der Kongress bereit ist, der Regierung die so genannte TPA (Trade Promotion Authority) zu gewähren, die die Ratifizierung der Abkommen erleichtern würde. Man spricht hier auch von »Fast Track«: Es ginge dann nur um Zustimmung oder Ablehnung, nicht um die Beschlussfassung und eventuelle Neuverhandlung einzelner Elemente der Abkommen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass der Kongress diese Autorisierung nur für TTIP einräumen würde. Allerdings könnte der Kongress sich anderweitig selbst binden – also darauf verzichten, jedes Kapitel einzeln zu beraten und abzustimmen – um TTIP passieren zu lassen. Regelungen zum Investorenschutz (ISDS) sind wegen ihrer globalen Vorbildwirkung vor allem der Administration wichtig. Aufgrund der geopolitischen Bedeutung, die TTIP wie auch TPP beigemessen wird, scheint dies allerdings keine absolute rote Linie zu sein. Der Kongress hat auch ein Abkommen mit Australien ratifiziert, dass keine ISDS-Regelung enthält.

Staaten, die bereits ein Freihandelsabkommen oder eine Zollunion mit den USA oder der EU unterhalten oder zur NATO gehören – insbesondere Norwegen, Schweiz, Türkei, Kanada, Mexiko – sind aus politischen und ökonomischen Gründen daran interessiert, eine Integrations- oder Mitgliedschaftsperspektive für TTIP zu erhalten. Diese Staaten sind sich bewusst, dass sie bei den ohnehin komplizierten Verhandlungen nicht mit am Tisch sitzen können. So würde ein NATO-Mitglied wie die Türkei sich gerade angesichts der geopolitisch unterhaltenen Debatte über TTIP als NATO-Mitglied zweiter Klasse behandelt sehen, wenn es keine Beitrittsperspektive zu dem erwarteten amerikanisch-europäischen Abkommen gäbe. Kanada, aber auch die Türkei, befürchten wirtschaftliche Verluste auf dem amerikanischen bzw. dem EU-Markt, wenn die EU bzw. die USA dank TTIP auf dem jeweils anderen Markt wettbewerbsfähiger würden und es deshalb zu Handelsumleitungen käme.

In China, Indien und anderen Schwellenländern befürchtet man, künftig nahezu global wirksame Standards einhalten zu müssen, über die man kein Mitspracherecht hat. Die Sorge ist auch, dass Dritte sich immer noch an amerikanische und europäische Standards halten müssten, wenn sie in die USA und in die EU exportieren wollen, während USA und EU ihre Standards gegenseitig akzeptieren. Mit Interesse wird auch betrachtet, wie die USA und die EU bei TTIP mit Ursprungsregeln umgehen. In den meisten Schwellenländern gibt es allerdings auch Stimmen, die TTIP und TPP als Anreiz

betrachten, eigene Reformen voranzutreiben und selbst höhere Standards zu erreichen.

In China hat es vor allem in der ersten Phase nach Beginn der TTIP- und TPP-Verhandlungen eine vor allem von geopolitischen Argumenten getragene Debatte gegeben, die die amerikanische Diskussion zum Teil spiegelt: Chinesische Kommentatoren haben etwa unterstrichen, dass TTIP bzw. TPP sich primär gegen China und die anderen BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika) richte; die USA und die EU versuchten mittels dieser Abkommen, den Welthandel zu dominieren. Deshalb müsse man durch eigene Blockbildung ein Gleichgewicht schaffen. China fördert deshalb die Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) zwischen den Mitgliedern des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) und sechs weiteren asiatischen Staaten. Einige »realpolitische« Kommentatoren haben auch offen davon gesprochen, dass China die transatlantischen Bemühungen durch Einsatz eigenen Kapitals und eigener Handelsanreize aktiv unterminieren solle. Interessant ist allerdings, dass nach und nach mehr ökonomisch argumentierende Stimmen in der chinesischen Debatte laut werden, die ein eigenes Interesse darin sehen, sich an europäisch-amerikanisch abgestimmten Standards zu orientieren und damit Arbeits-, Umwelt- oder Verbraucherschutz in China zu stärken.

Kritische Stimmen aus den Schwellenländern, aber auch aus Industriestaaten, befürchten allgemein, dass große präferenzielle Handelsabkommen wie TTIP oder TPP zur Blockbildung, zu einer Fragmentierung der Welthandelsordnung, zum Bedeutungsverlust der Welthandelsorganisation (WTO) und zu verstärktem Protektionismus außerhalb der Blöcke führen könnte. Wahrscheinlich ist tatsächlich, dass es, wenn TTIP und TPP erfolgreich verhandelt werden und in Kraft treten, mehr regionale Freihandelsabkommen geben wird, nicht unbedingt aber einen Block der Schwellen- und Entwicklungsländer. Deren Interessen sind dafür zu divers. Denkbar ist auch, dass einige Schwellenländer in der WTO kompromissbereiter werden, um die USA und die EU im multilateralen Rahmen zu halten.

Der EU wäre angesichts der geschilderten Präferenzen und Interessen ihrer Partner zu empfehlen, durchaus selbstbewusst und hart mit den USA zu verhandeln. Bei Industrie und Handel sowie bei Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzstandards steht Europa den USA tatsächlich auf gleicher Augenhöhe gegenüber. Das gilt in anderen Bereichen nicht (NATO, NSA, Diplomatie, globale Führung). Das US-Interesse an TTIP ist wirtschaftlich und politisch so stark, dass die US-Regierung wohl auch europäische Vorbehalte etwa mit Blick auf Investorenschutzregelungen akzeptieren würde, wenn die EU darauf besteht. Umgekehrt wird Europa auch akzeptieren müssen, dass die USA bestimmte Bereiche schützt – so die Rüstungsproduktion, Aufträge der öffentlichen Hand in den Bundesstaaten – oder sich weigert, den Export von Rohöl und Gas aus den USA unter die Regeln des Freihandels zu stellen.

Staaten wie der Türkei, Norwegen oder Kanada sollte ein leichter Einstieg erlaubt werden. Die Perspektive eines späteren Beitritts zu TTIP ist von Beginn an mitzudenken. Die EU tut gut daran, mit ihren Partnern nicht nur auf dem europäischen Kontinent, sondern auch mit Kanada regelmäßige Konsultationen über die TTIP-Verhandlungen zu führen. Auch Konsultationen mit Mexiko, das durch NAFTA eng mit den USA verbunden ist, sind sinnvoll.

China und anderen Schwellenländern sollte die EU offene Gespräche über Inhalt und Bedeutung von TTIP und über die Vorteile und Herausforderungen globaler Standards anbieten. Die Botschaften einzelner EU-Staaten könnten zudem mehr tun, um Diskussionen zwischen Entscheidungsträgern, Vertretern der Wirtschaft oder Vertretern der Zivilgesellschaft auf den Weg zu bringen. Es geht darum deutlich zu machen, dass die Schwellenländer nicht benachteiligt werden. Deutsche und andere Europäer können etwa darauf hinwirken, dass TTIP sich an den »großzügigeren« Ursprungsregeln der EU und nicht an den »engeren« der USA orientieren solle und dass von EU und USA gegenseitig akzeptierte Standards auf beiden Märkten auch dann akzeptiert werden, wenn es um Importe aus Drittstaaten geht.

Das verstärkte Interesse einiger Schwellenländer an multilateralen Lösungen zeigt, dass das Verhältnis zwischen TTIP und der WTO nicht zwangsläufig ein Nullsummenspiel sein muss. Deutschland und die EU sollten sich deshalb auch weiterhin für einen erfolgreichen Abschluss der Doha-Runde einsetzen und auch gegenüber den USA dafür werben.

Volker Perthes ist Direktor der Stiftung Wissenschaft und Politik

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 6/2014 (01.11.2014)

**Olaf Zimmermann
Gabriele Schulz**

„Gerechter“ Welthandel und Freihandelsabkommen Über WTO, GATS, TTIP, CETA und TISA

Als am 1. August dieses Jahres Indien die Frist verstreichen ließ, den im Dezember 2013 in Bali verhandelten Kompromiss zum Abschluss der Doha- Runde zu unterzeichnen, sahen manche schon das Totenglöckchen der Welthandelsorganisation (WTO) lauten, andere, wie auch wir, fühlten sich an das Scheitern der Verhandlungen in Cancún im Jahr 2003 erinnert. Doch der damals noch laute Jubel über das Scheitern der Doha-Runde fand keine Wiederholung. Vielmehr besteht die Sorge, dass die wirtschaftlichen Ungleichgewichte durch die nunmehr forcierten bi- und multilateralen Handelsabkommen verstärkt werden.

Als im Januar 1995 die im April 1994 in Marrakesch gegründete Welthandelsorganisation ihre Arbeit aufnahm, befand sich die Liberalisierungs- und Privatisierungspolitik wirtschaftspolitisch auf dem Vormarsch. Jahrzehnte vorher von neoliberalen US-amerikanischen Wirtschaftstheoretikern erdacht, konnten sich nach dem Ende der Sowjetunion und des Kalten Krieges diese Ideen des Wirtschaftens weltweit durchsetzen. Unter dem Dach der in Genf ansässigen Welthandelsorganisation werden internationale Verträge wie GATS (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) und TRIPS (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum) verhandelt. Ziel ist es, Handelshemmnisse abzubauen, den internationalen Handel zu liberalisieren und so auf einen Freihandel hinzuwirken. Abkommen im Rahmen der WTO müssen einstimmig abgeschlossen werden. Das zwingt einerseits die Mitgliedstaaten der WTO zu Kompromissen und ermöglicht andererseits durch ein Veto die Verhandlungen immer wieder neu anzusetzen.

Bereits seit 2001 läuft die sogenannte Doha-Runde im Rahmen der WTO. Die Doha-Runde wird als Entwicklungsrunde bezeichnet, da sie zum Ziel hat, sogenannten Entwicklungsländern einen besseren Zugang zu den Weltmärkten und insbesondere den Märkten der entwickelten Industriestaaten zu erleichtern. Die Doha-Runde sollte eigentlich im Dezember 2004 abgeschlossen werden.

Einen vorläufigen Höhepunkt auch der deutschen kulturpolitischen Debatten zur Doha-Runde bildeten die Verhandlungen der Ministerkonferenz im mexikanischen Cancún im Jahr 2003. Der Deutsche Kulturrat war vor Ort und hat für Ausnahmeregelungen für den Kultur- und Medienbereich gestritten. Hauptstreitpunkt in Cancún waren aber die Agrarsubventionen der entwickelten Industrienationen, die Entwicklungsländern den Marktzugang erschweren und deren regionale Märkte teilweise zerstören. Die Verhandlungen scheiterten am Veto von Schwellenländern angeführt von Brasilien.

Auf die Verhandlungsrunde in Cancún folgten Ministerkonferenzen in Hongkong 2005, in Genf 2008 und in Bali 2013. Ein wesentliches Streitthema waren jedes Mal die Agrarsubventionen der entwickelten Industriestaaten und der Marktzugang für Entwicklungsländer. Nach zwölf Jahren zäher Verhandlungen schien in Bali Ende 2013 der Durchbruch gelungen zu sein, der am Veto Indiens scheiterte. Wiederum waren Agrarsubventionen, dieses Mal die indischen zum Schutz der nationalen Landwirtschaft, der Grund. Der Deutsche Kulturrat hat im Umfeld der Verhandlungen von Cancún harsche Kritik an der WTO und der Verhandlungsrunde geäußert. Hauptkritikpunkt war die Einbeziehung von Kulturdienstleistungen und speziell audiovisuellen Dienstleistungen in die Verhandlungen.

Der Deutsche Kulturrat gehörte daher zu den energischen Befürwortern der „UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ (Konvention Kulturelle Vielfalt). Die Konvention Kulturelle Vielfalt war als eine Art Gegenmodell zu den internationalen Verhandlungen zur Handelsliberalisierung gedacht. Sie soll eine eigenständige Kulturpolitik, einschließlich von Kultursubventionen, ermöglichen, auch wenn die Staaten Liberalisierungsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen eingehen. Dabei bezieht die Konvention Kulturelle Vielfalt neue digitale Verbreitungswege in ihre Formulierungen ein. Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die EU haben die Konvention Kulturelle Vielfalt ratifiziert und sind daher in ihrer Politik an sie gebunden. Beide versichern auch stets diese Verpflichtung einzuhalten. Oftmals vergessen wird, dass auch die Konvention Kulturelle Vielfalt eine entwicklungspolitische Komponente enthält. Das gilt nicht nur mit Blick auf einen Fonds zur Unterstützung von Kultur und Kulturpolitik in sogenannten Entwicklungsländern, sondern auch hinsichtlich eines verbesserten Marktzugangs für Kunst und Kultur aus Entwicklungsländern zu den Märkten entwickelter Industriestaaten.

Nach dem mehrfachen Stocken der Doha-Runde nehmen bi- und plurilaterale Abkommen zu. Hierzu zählen z.B. das Handelsabkommen der EU mit Südkorea, das bereits sehr weit gediehene Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), das derzeit viel diskutierte geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) sowie das Trade in Services Agreement (TISA) -Abkommen. Beim geplanten TISA-Abkommen haben sich 23, wie sie sich selbst nennen „sehr gute Freunde von Dienstleistungen“ (really good friends of services) zusammengefunden, um die Liberalisierung von Dienstleistungen zu verhandeln. Mit von der Partie sind: Australien, Kanada, Chile, Chinese Taipei, Colombia, Costa Rica, EU, Hong Kong China, Island, Israel, Japan, Korea, Liechtenstein, Mexico, Neuseeland, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Schweiz, Türkei und die USA. Auffallend ist, dass keiner der BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) dabei ist. Ziel ist eine weitreichende Liberalisierung zum Beispiel bei Finanzdienstleistungen aber auch der kommunalen Daseinsvorsorge. Bislang sieht es so aus, dass audiovisuelle Dienstleistungen von diesem Abkommen ausgenommen sind. Andere Kulturdienstleistungen, so auch private Bildungsdienstleistungen, sind aber durchaus betroffen. Wiederum soll mit Negativlisten gearbeitet werden, d.h. es sollen

Ausnahmen der Liberalisierung fixiert und keine Positivliste der zu liberalisierenden Dienstleistungen vereinbart werden. Die WTO bleibt bei den TISA-Verhandlungen außen vor.

Haben auch wir noch vor gut zehn Jahren die WTO und speziell die Doha- Runde als Gefahr für den Kultur- und Mediensektor gesehen, muss heute festgestellt werden, dass der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben wurde. Die mühseligen Kompromisse und das erneute Stocken der Doha-Runde kommen letztlich vor allem den entwickelten Industrienationen zupass. Sie schließen mehr und mehr untereinander Handelsabkommen und setzen damit die Standards. Die sogenannten Entwicklungsländer werden zunehmend ausgegrenzt. Wenn jemals durch Liberalisierung ein gerechter Welthandel erreicht werden sollte, rückt dieses Ziel in immer weitere Ferne. Es gilt daher die entwicklungspolitische Komponente der Konvention Kulturelle Vielfalt stärker in das Blickfeld zu rücken, um vom Kulturbereich aus Signale zu einer gerechteren Welt auszusenden.

Olaf Zimmermann ist Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates.

Gabriele Schulz ist Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Kulturrates

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 05/2014 (01.09.2014)

Rupert Schlegelmilch

Die kulturelle Vielfalt wird weiterhin geschützt

Kultur im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Im Jahr 2013 hat die Europäische Union Verhandlungen über ein Handelsabkommen mit den USA (TTIP) eingeleitet, der weltweit größten Volkswirtschaft und einem der wichtigsten Handelspartner. Dieser Artikel erklärt den Ansatz der Kommission in diesem Handelsabkommen zu Fragen der Kultur und erläutert, warum die Maßnahmen der Kulturpolitik und somit die kulturelle Vielfalt in Deutschland und Europa nicht in Gefahr geraten.

Hintergrund

Der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt sind zentrale Ziele der EU, die sich auf alle Bereiche der Tätigkeiten der EU auswirken, einschließlich der Handelspolitik. Als Unterzeichnerin der „UNESCO-Konvention von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ hat die EU auch eine internationale, rechtsverbindliche Verpflichtung übernommen, die kulturelle Vielfalt zu fördern.

Audiovisuelle Dienstleistungen

Die EU schließt üblicherweise den audiovisuellen Sektor von jeglichen Liberalisierungsverpflichtungen in Handelsabkommen aus. Das bedeutet zum Beispiel, dass es der EU und den Mitgliedstaaten völlig freisteht, Rechtsvorschriften zu verabschieden, die ausländische Anbieter audiovisueller Dienstleistungen benachteiligen. Das bekannteste Beispiel für diese Art der Diskriminierung ist das gegenwärtige System der Quoten. Quoten wurden ursprünglich in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ von 1989 eingeführt, die 2010 durch die „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ ersetzt wurde. TTIP wird der bisherigen Praxis in vollem Umfang folgen. Die Verhandlungsrichtlinien des Rates schließen den audiovisuellen Sektor voll aus den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens aus. Dies bedeutet, dass die Kommission keine Verhandlungen über die Liberalisierung dieses Sektors führen darf. Die Kommission wird auch darauf hinarbeiten, dass die Präambel des Abkommens einen Hinweis enthält auf das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen zur Förderung der kulturellen Vielfalt gemäß dem UNESCO-Übereinkommen. Es wird im Zusammenhang mit Kultur und insbesondere audiovisuellen Diensten gerade in Deutschland oftmals vor dem sogenannten Negativlistenansatz gewarnt. Diese Warnung ist unberechtigt. In einem Negativlistenansatz führen die Parteien eines Abkommens nur die Sektoren auf, für die sie keine Verpflichtungen übernehmen wollen. Dem steht ein sogenannter Positivlistenansatz gegenüber, in dem Verpflichtungen nur in den Sektoren übernommen werden, die ausdrücklich genannt werden. Beide Ansätze können zu den gleichen Ergebnissen führen. Die EU wird unabhängig von dem in TTIP am Ende

verfolgten Ansatz – Negativ- oder Positivliste – sicherstellen, dass die Sektoren und Aktivitäten, die vor einer Markttöffnung geschützt werden sollen, auch tatsächlich ausgenommen werden. Es ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass der Begriff „audiovisuelle Dienstleistungen“ von der EU in einem weiten Sinne verstanden wird. Der Begriff umfasst nach dem Verständnis der EU nicht nur audiovisuelle Dienstleistungen, die traditionellerweise in der GATS-Klassifizierung aufgeführt werden. Er beinhaltet vielmehr alle Dienstleistungen, die von der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umfasst werden und sogar jeglichen audiovisuellen Inhalt in der Erbringung anderer Dienstleistungen wie Telekommunikation oder „E-Commerce“.

Andere kulturelle Sektoren

Wie erwähnt, genießt der audiovisuelle Sektor eine sehr spezielle Behandlung in EU-Freihandelsabkommen. Diese Sonderbehandlung bezieht sich jedoch nicht notwendigerweise auf andere Sektoren, die im weiteren Sinne zur Kultur gehören. Es muss festgehalten werden, dass es keine allgemeingültige Definition von „Kultur“ im Bereich Handel gibt. Im Rahmen der Sektorklassifizierung, die dem WTO-Dienstleistungsabkommen (GATS) zugrunde liegt, umfasst der Sektor „Freizeit-, Kultur- oder Sportdienstleistungen“ Teilsektoren wie Unterhaltungsdienstleistungen (Theater, Orchester, Zirkus), Nachrichten- und Presseagenturen, Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen sowie Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen. Im GATS haben beispielsweise viele Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – die Verpflichtung übernommen, Theaterunternehmen von außerhalb der EU in ihrem Hoheitsgebiet freie Niederlassung zu gewähren und zu gleichen Bedingungen tätig werden zu lassen wie Theaterunternehmen aus der EU. Vor diesem Hintergrund muss die EU ihre bestehenden GATS-Verpflichtungen in all den Fällen berücksichtigen, in denen ein bilaterales Handelsabkommen abgeschlossen wird. Und die so genannte „kulturelle Ausnahme“, ein Konzept, das über keinen Rechtsstatus im EU-Recht verfügt; stattdessen wird eher das Konzept der „Förderung der kulturellen Vielfalt“ verwendet, muss entsprechend ausgestaltet werden. Aber dies hindert die EU nicht daran, selbstbewusst Standpunkte in Bezug auf den Schutz von Kultur in Handelsabkommen zu vertreten. Die EU kann z.B. weiterhin Bereiche wie Bibliotheken, Archive und Museen, in denen die EU kaum Verpflichtungen im Rahmen des GATS eingegangen ist, vor Markttöffnung schützen.

Buchpreisbindung

In jüngster Zeit gab es verstärkt Befürchtungen, insbesondere in Deutschland, dass der Buchsektor durch TTIP gefährdet sein könnte, insbesondere, dass Unternehmen aus den USA Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten nutzen könnten, um bestehende Maßnahmen wie die Buchpreisbindung auszuhebeln. Diese Gefahr besteht aus Sicht der Kommission ganz klar nicht. Soweit die Buchpreisbindung im Ausland hergestellte Bücher nicht diskriminiert, berührt sie nicht die im Rahmen eines Handelsabkommens üblicherweise eingegangenen Verpflichtungen. Das Gleiche gilt auch für den Online-Vertrieb von Büchern (E-

Bucher): Soweit keine Diskriminierung von ausländischen Anbietern vorliegt, wird die Buchpreisbindung nicht Gegenstand einer Verpflichtung aus TTIP sein.

Subventionen und Kultur

Nach gängiger Praxis werden Subventionen von den EU-Handelsabkommen ausgeschlossen. TTIP wird deshalb das Recht der Mitgliedstaaten in keiner Weise beeinträchtigen, den Kultursektor oder jeden anderen Sektor zu unterstützen. Die zuständigen deutschen Stellen werden daher auch weiterhin frei sein, öffentliche Zuschüsse für alle Arten von kulturbezogenen Tätigkeiten (Live-Veranstaltungen, Festivals, Theater, Musicals, Verlagswesen usw.) zu geben. Wenn sie es wünschen, können sie auch ausländische (d.h. US-) Anbieter von derartigen Zuschüssen ausschließen. Die finanzielle Unterstützung durch öffentliche Stellen kann hierbei verschiedene Formen annehmen, z. B. direkte Zuschüsse, Steuervergünstigungen oder Bürgschaften. Die einzigen Vorschriften, die selbstverständlich weiterhin beachtet werden müssen, sind die Vorschriften aus dem EU-Beihilferecht; aber dies hat nichts mit TTIP zu tun.

Schlussbetrachtung

TTIP führt zu Sorgen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kulturpolitik auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Eine unvoreingenommene Analyse der Praxis der EU in bisherigen Freihandelsabkommen zeigt jedoch, dass die Kultur, insbesondere audiovisuelle Dienste, einen besonderen Status genießt und dass insbesondere keine Auswirkungen auf die Förderpraxis zu befürchten sind. Gemäß den Vorgaben des EU-Vertrages wird die Förderung der kulturellen Vielfalt ein Leitprinzip für das Abkommen sein.

Rupert Schlegelmilch ist Direktor für Dienstleistungen, Investitionen, Geistiges Eigentum und Öffentliches Auftragswesen in der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 05/2014 (01.09.2014)

Bernd Lange

Kultur und Transparenz

Das Transatlantische Freihandelsabkommen und audiovisuelle Medien im Blickpunkt

Die Verhandlungen zwischen der EU und den USA zu einem Handelsabkommen (TTIP – Transatlantic Trade and Investment Partnership) sind die mit Abstand kontroversesten in der Geschichte der EU-Handelspolitik. Innerhalb der EU wird die Debatte besonders heftig in Deutschland geführt. Dass ein Handelsabkommen überhaupt solch ein Interesse entfacht, liegt nicht zuletzt an dem inhaltlichen Umfang. Nicht nur Zollbarrieren, sondern auch sogenannte nicht-tarifäre Handelshemmnisse, gemeinsame Standardsetzungen und weitere Regularien stehen auf dem Programm. Dies ist für Handelsabkommen Neuland, und stößt bei vielen Menschen auf gehörige Skepsis. Die Sorgen und Befürchtungen gilt es ernst zu nehmen.

Beim Thema TTIP läuten besonders bei vielen Kulturschaffenden die Alarmglocken. Viele sorgen sich um die kulturelle Vielfalt in Europa und sehen deren Fortbestand durch ein mögliches Abkommen gefährdet. Zu nennen sind hier zum Beispiel europäische Formen der Kulturförderung, Buchpreisbindung, reduzierte Mehrwertsteuer, Urheberrecht oder Filmförderung – so ist der deutsche Film bis zu 40 Prozent abhängig von staatlicher Förderung. Während Kultur in Europa ein öffentliches Gut ist und entsprechend öffentlich finanziert wird, sind in den USA Bücher, Musik, Filme und die entsprechenden Dienstleistungen eher normale Waren, Amazon, Google und Apple u. a. zeigen dies. Dem europäischen bzw. deutschen System vergleichbare Formen der Kulturförderung gibt es in den USA nicht. Die Sozialdemokraten im Europäischen Parlament haben die Sorgen und Befürchtungen des Kulturbereichs aufgegriffen und entschlossen gehandelt. So wurde schon vor Beginn der Verhandlungen vor allem auf Druck des Europäischen Parlaments die Sicherung der kulturellen Vielfalt, deren Förderungsmöglichkeiten in der EU und das Nichtverhandeln über audiovisuelle Dienstleistungen im Verhandlungsmandat verankert (Resolution vom Mai 2013). Dies wird an sechs Stellen im Mandat deutlich formuliert. Die Buchpreisbindung dient nicht dazu, heimische Produkte gegen ausländische abzuschotten und ist deshalb auch kein Thema für TTIP.

Trotzdem gibt es ein gehöriges Maß an Misstrauen. So wird zum Beispiel befürchtet, dass die Buchpreisbindung über unklare Definitionen wie „kulturelle Vielfalt“ oder „audiovisuelle Dienste“ doch angetastet werden könnte und US-Unternehmen Bücher unter dem Buchbindungspreis anbieten dürfen. Amazon will jetzt schon eine Ausnahme von der Buchpreisbindung für ihre E-Books. US-Konzerne könnten die europäischen Systeme der Kulturförderung als Wettbewerbsverzerrung interpretieren. Die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, die im Kontext der GATS-Verhandlungen erarbeitet und verabschiedet wurde, sichert ein Verhandlungsverbot über Kultur und wurde von der EU und allen EU-Regierungen unterzeichnet. Es gibt Befürchtungen, dass die

Konvention durch eine Ausnahmeklausel im Rahmen TTIP außer Kraft gesetzt werden konnte. Eine mögliche geplante Änderung in der UN-Handelsklassifikation könnte außerdem dazu führen, dass audiovisuelle Medien nicht mehr zum Kulturbereich zählen, sondern zur Telekommunikation – dann könnte man auch innerhalb von TTIP wieder über diesen Bereich verhandeln. Und die US-Seite hat schon Versuchsballons zum Zugriff auf den kulturellen Bereich gestartet und hat in den Verhandlungen ein Papier zu audiovisuellen Dienstleistungen und ein Papier zur privat organisierter Erwachsenenbildung und anderen Bildungsdienstleistungen vorgelegt. Die EU-Kommission hat aber wohl deutlich gemacht, dass sie kein Mandat hat, darüber zu verhandeln.

Doch wie soll man sicherstellen, dass sich die EU-Kommission in den Verhandlungen auch wirklich an die Vorgaben des Mandates hält und die Befürchtungen aus dem Kulturbereich aufgreift? Hier kommen wir zur Transparenz rund um die TTIP-Verhandlungen. Es ist zunächst Aufgabe des Europäischen Parlaments, der Kommission auf die Finger zu schauen. Federführend ist hierbei der Ausschuss für Internationalen Handel (INTA) mit Zugang zu Dokumenten und Verhandlungspositionen der EU. Die demokratisch gewählten Vertreter stehen in ständigem Kontakt mit den Verhandlungsführern und vertreten die Interessen der Kulturschaffenden. Ein großes Manko aus meiner Sicht bleibt der Umstand, dass weder das Europäische Parlament, noch der Ministerrat Zugang zu den Dokumenten der US-Seite haben. Ohne über die Forderungen und Positionen der US-Seite informiert zu sein, ist eine vollständige Bewertung der Verhandlungen unmöglich. Seit neustem haben Europaparlamentarier auch Zugang zu den ersten wenigen konsolidierten Vertragstexten, auf die sich die Verhandler der EU und den USA geeinigt haben. Diese sind allerdings nur in speziellen Leseräumen zugänglich. Immerhin gibt es damit auch erstmalig Zugang zu US-Texten, die Art ist aber nicht akzeptabel. Aber dass Mitglieder des INTA gut über die Verhandlungen informiert sind, kann nicht ausreichend sein. Um eine öffentliche Debatte zu führen, die auf Fakten basiert, bedarf es umfassender Transparenz. Für uns Sozialdemokraten heißt das die Veröffentlichung von grundlegenden Verhandlungsdokumenten. Dazu zählen vor allem das Verhandlungsmandat und Positionspapiere zu allen Verhandlungsbereichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Klarheit darüber herrscht, was in TTIP verhandelt wird und was nicht. Und vor allem wohin die Reise führen soll. Nur so kann die Zivilgesellschaft informiert und beteiligt sein.

Ein besonders kritischer Punkt im TTIP-Verhandlungsprozess ist die Frage des Investitionsschutzes und dessen Ausgestaltung. Einige wollen, dass ein Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus (engl.: Investor- State Dispute Settlement - ISDS) Teil des Abkommens wird. Dies würde es Investoren ermöglichen, die EU oder Mitgliedstaaten jenseits vom normalen juristischen Verfahren vor intransparenten internationalen Schiedsgerichten direkt auf Entschädigung für entgangene Gewinne zu verklagen. So würde es privaten Investoren ermöglicht, gegen von souveränen Staaten erlassene Gesetzgebung auch in den wichtigen Bereichen Gesundheit, Umwelt oder Verbraucherschutz sowie ggf. im Bereich der kulturellen Vielfalt vorzugehen. Oft reicht aber auch allein die Androhung einer Klage, um Gesetzgebung

zu verhindern oder zu verwässern. ISDS zwischen Staaten mit zuverlässigen und entwickelten Rechtssystemen wie im Falle von TTIP ist aus Sicht der Sozialdemokraten deshalb abzulehnen.

Der NSA-Skandal hat das Vertrauen zu dem Handelspartner USA nachhaltig beeinträchtigt. Eine Vorbedingung für den Abschluss eines Handelsabkommens mit den USA ist eine Vereinbarung gesonderter Art, die den Datenschutz sichert und die ungezügelten Aktivitäten der Geheimdienste beendet. Datenschutz ist gerade im kulturellen Bereich zentral.

Unsere Forderungen, von denen ich hier nur einige nenne konnte, werden wir in Verhandlungs- und Ratifizierungsprozess einfließen lassen. Denn ein ausgehandeltes Abkommen muss in jedem Fall vom Europäischen Parlament ratifiziert werden. Wir Sozialdemokraten loten Chancen und Probleme aus und knüpfen daran die Entscheidung. Dass Sozialdemokraten im Europäischen Parlament ihr Recht bei Handelsabkommen auch Nein zu sagen, sehr ernst nehmen, hat die von ihnen geführte Ablehnung des ACTA-Abkommens (Schutz geistigen Eigentums im digitalen Bereich) gezeigt, dem das Europäische Parlament aufgrund inhaltlicher Schwächen und Webfehler seine Zustimmung verweigerte und es damit scheitern ließ, was bisher in keinem nationalen Parlament geschah. Das Europäische Parlament ist hier das demokratische Gewissen der EU. Die EU-Kommission ist also bestens beraten, die Forderungen und Bedenken zu beachten. Andernfalls gefährden sie die Zukunft eines Abkommens, welches zurzeit ja nur in den Köpfen der Verhandler besteht. Bisher haben Verhandlungen kaum Fortschritte gemacht und sind ernüchternd. In vielen Bereichen haben die US-Unterhändler sich überhaupt nicht bewegt. Die USA müssen aber bezüglich der europäischen Vorstellungen im kulturellen Bereich und beim europäischen Modell des Sozialstaates und der Teilhabe mehr auf die EU zugehen, damit die Verhandlungen nicht scheitern. Wir Sozialdemokraten werden nach der Einrichtung einer neuen EU-Kommission und den Kongresswahlen in den USA im November eine kritische Bewertung der Verhandlungen vornehmen und über das weitere Vorgehen entscheiden. Sollte ein umfassendes Abkommen aufgrund der beschriebenen Hindernisse nicht möglich sein, gilt es pragmatisch zu handeln. Dann sollte die Möglichkeit ausgelotet werden, TTIP abzuspecken, um sich auf einzelne traditionelle Handelsbereiche zu konzentrieren. Grundlegende Werte dürfen nicht wirtschaftlichen Interessen geopfert werden. Ein gutes Handelsabkommen muss das nachhaltige Wirtschaften stärken und das Gemeinwohl fördern.

Bernd Lange ist Mitglied des EU-Parlaments und Vorsitzender des Ausschusses für Internationalen Handel (INTA)

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 05/2014 (01.09.2014)

Rolf-Uwe Beck
Michael Efler

Eine Faust auf dem Verhandlungstisch

Die Europäische Bürgerinitiative „Stop TTIP und CETA“

Selten hat sich in Europa so schnell ein so breites Bündnis konstituiert, das entschlossen ist, die EU-Kommission zu stoppen. Mehr als 170 Organisationen aus 19 Ländern haben sich gesucht und gefunden – und das ist erst der Anfang. Was sie verbindet, ist die Forderung „Stop TTIP und CETA“. Die Kürzel stehen für Freihandelsabkommen, die derzeit zwischen der EU und den USA sowie Kanada verhandelt werden. Die Zeit drängt, die Lage ist ernst. Was und wie hier verhandelt wird, ist ein Generalangriff auf die Demokratie und rechtsstaatliche Standards. Deshalb hat das Bündnis am 15. Juli dieses Jahres eine Europäische Bürgerinitiative – kurz EBI – angemeldet: „Wir fordern die EU-Kommission auf, dem Rat zu empfehlen, das Verhandlungsmandat über die Transatlantische Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) aufzuheben sowie das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) nicht abzuschließen“, so der Wortlaut. Wird sie zugelassen, müssen ab September für einen Erfolg binnen eines Jahres eine Million Unterschriften gesammelt werden. Ein Spaziergang wird das nicht, im Gegenteil. Es wird darauf ankommen, ob die Bürgerinnen und Bürger gemeinsam aufstehen und für ihre Rechte eintreten. Dann kann die EBI zu einer Faust auf dem Tisch der EU werden – mit dem Anspruch „Europa nicht ohne uns Bürger“.

Worum geht es konkret, was entzündet den Protest? In dem Bündnis kommen Umwelt- und Verbraucherschutzverbände, Gewerkschaften, kirchliche Organisationen und die Demokratiebewegung zusammen. Jede Organisation bringt ihre Sicht auf die Abkommen ein, vertritt ihr Thema. Für alle aber stehen die Investor-Staat-Schiedsverfahren ganz oben in der langen Liste der Kritik. Deutschland hat diese erfunden, um Investitionen in „unsicheren Ländern“ zu erleichtern, weltweit zum ersten Mal festgelegt in einem Investitionsabkommen mit Pakistan 1959. Heute lecken sich die Konzerne alle zehn Finger nach diesem Investoren-Schutz. Sehen Sie nämlich ihre Investitionen und Gewinne durch politische Entscheidungen in Gefahr, weil beispielsweise Umweltauflagen erlassen wurden, dann können sie den Staat einfach auf Schadenersatz verklagen. Verhandelt wird in irgendeinem Hotel, anfechtbar ist das Ergebnis nicht, vor keinem Gericht der Welt. Gerade wurde Russland zur Zahlung von 50 Milliarden Dollar verurteilt, der höchste bisher festgelegte Betrag an Schadenersatz aufgrund einer solchen Klage. Vattenfall hat die Bundesrepublik auf Zahlung von 3,8 Milliarden Euro verklagt. Wegen des Atomausstiegs. Es ist vor allem der Gewinnverlust, den der Konzern für sich errechnet hat. Das sind, da dies letztlich aus Steuermitteln zu zahlen ist, 50 Euro von jedem von uns, von Mann und Maus. Nun soll genau das in den Freihandelsabkommen festgezurrt werden, so als gäbe es weder in Europa noch in Übersee eine Rechtsstaatlichkeit. Im Interesse der Allgemeinheit kann das kaum sein, sehr wohl aber in dem der Konzerne. Noch vor Einstieg in die Verhandlungen gab es 119 Treffen mit Konzernvertretern und nur fünf mit Vertretern von Sozialverbänden und

Gewerkschaften. Dahinter steckt ein Prinzip, das als „regulatorische Kooperation“ auch in die Abkommen eingehen soll: Können Konzerne entgangene Gewinne aufgrund politischer Entscheidungen einklagen, liegt es auf der Hand, möglichst vor den Entscheidungen abzuklären, was den Konzernen genehm ist, um Klagen zu vermeiden.

Aber damit nicht genug. Durch eine Liberalisierung von Dienstleistungen sollen Konzerne leichter Profite bei Wasserversorgung, Gesundheit und Bildung machen können. Befürchtet werden zunehmende Gefährdungen für Gesundheit und Umwelt, weil für die EU legalisiert werden könnte, was in den USA und Kanada erlaubt, hier aber untersagt ist: Chlorhühnchen, Gen-Essen und Hormonfleisch. Kulturelle Errungenschaften wie die Buchpreisbindung oder öffentliche Theater- und Filmförderung könnte auf dem Altar des Freihandels geopfert werden, da bislang keine allgemeine Ausnahme für den Kulturbereich akzeptiert worden ist.

Den Arbeits-, Sozial-, Umwelt-, Datenschutz- und Verbraucherschutzstandards, die in den Mitgliedsstaaten oder für die EU insgesamt gefunden wurden, sind jahre-, mitunter jahrzehntelange Auseinandersetzungen vorausgegangen. Oft ist die Gesetzgebung Ergebnis eines breiten und langen Diskurses, des Ringens um eine Verabredung, mit der möglichst „alle leben können“. In der EU gilt das Vorsorgeprinzip, d.h. dass Produkte erst dann auf den Markt kommen, wenn sie erwiesenermaßen sicher sind. In den USA wird umgekehrt verfahren: Produkte werden erst dann vom Markt genommen, wenn sie nachweislich schädlich sind. Durch die Abkommen soll der Marktzugang für alle Seiten erleichtert werden. Ohne eine Absenkung bzw. Angleichung von Standards wird dies kaum möglich sein.

Wird in den Ländern nicht gerade gerungen darum, wie mehr Mitsprache erreicht und Einflussrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden können? Und gleichzeitig verhandeln hier demokratisch organisierte Gesellschaften völlig im Geheimen über Eckpfeiler einer zukünftigen Handels- und Wirtschaftspolitik, so als ginge das die Bürgerinnen und Bürger nichts, aber auch gar nichts an. Es geht ja nicht darum, einen Livestream der Verhandlungsrunden einzurichten. Aber eine demokratische Beteiligung an der Erarbeitung des Verhandlungsmandates, also eine Diskussion, wie weit die eine Seite der anderen entgegen kommen sollte, müsste so selbstverständlich sein wie die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans. Von hier aus gedacht, wäre nur konsequent, Mittel und Wege anzubieten, die Verhandlungsführung demokratisch zu kontrollieren. Nichts da. Die demokratische Legitimation beschränkt sich darauf, dass die Abkommen dem Europäischen Parlament und den, sofern dies nicht noch verhindert wird, nationalen Parlamenten vorgelegt wird – mit der Bitte um Zustimmung. Was auch sonst. Es ist kaum davon auszugehen, dass nach jahrelangen und zähen Verhandlungen wegen einzelner Punkte die Abkommen zurückgewiesen werden. Mit dieser Verhandlungsstrategie zeigt sich, wie die Bürgerinnen und Bürger von Rat und EU-Kommission angesehen werden. Jedenfalls nicht als die, von denen jede staatliche Souveränität auszugehen hat. Welchen Stellenwert sollen Wahlen noch haben, wenn so zentrale politische Bausteine nicht nur jenseits der Zivilgesellschaft, sondern auch entzogen vom Einfluss

der Parlamentarier zementiert werden? Dies könnte eine fatale Gegenreaktion hervorrufen: Die Bürgerinnen und Bürger könnten den Vertrauensvorschuss, den sie der EU und ihrer Organe gewährt haben, und der seit der Unterzeichnung des Lissabon-Vertrages eher ab- als zugenommen hat, vollständig vom Vertrauenskonto abbuchen. Die EU entleert sich zu einem seelenlosen Büttel im Dienste der Konzerne. Es ist Zeit, aufzustehen. Längst geht es nicht allein um die Freihandelsabkommen. Es geht darum, welche Idee mit diesem Europa verbunden sein soll, was Europa ausmachen und wer es tragen soll. Dafür aber müssen TTIP und CETA vom Verhandlungstisch gewischt werden. Es kommt auf jede und jeden an. Lassen Sie uns gemeinsam Unterschriften sammeln, im Freundes- und Bekanntenkreis, an der Arbeit und beim Familienfest, vor dem Kino und in der Konzertpause. Machen wir dieses Europa zu unserer Sache!

Ralf-Uwe Beck ist Bundesvorstandssprecher von Mehr Demokratie.

Michael Efler ist Bundesvorstandssprecher von Mehr Demokratie und Mitglied im Bürgerausschuss der Europäischen Bürgerinitiative „Stop TTIP“

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 05/2014 (01.09.2014)

Europas Kultur am Abgrund?

Der Streit um das Freihandelsabkommen TTIP – Olaf Zimmermann (Deutscher Kulturrat) und Claudius Seidl (FAS) im Gespräch mit Ulrich Kühn (NDR)

Ein Gespenst geht um in Europa, es hört auf den niedlichen Namen TTIP. Den einen flößt es Angst und Schrecken ein, andere öffnen ihre Arme weit und heißen TTIP willkommen. Das Kürzel TTIP steht für das Freihandelsabkommen, das zwischen den USA und der EU ausgehandelt wird. Durch TTIP sollen Handelshemmnisse abgebaut werden. Im Gespräch mit Ulrich Kühn (NDR) diskutieren Olaf Zimmermann, Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, und Claudius Seidl, Ressortleiter Feuilleton bei der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung, kontrovers über die Auswirkungen von TTIP auf die Kultur.

Kühn: Herr Zimmermann, warum soll das Freihandelsabkommen so gefährlich sein? Was steht hier Ihrer Meinung nach auf dem Spiel?

Zimmermann: Beim Freihandelsabkommen geht es um die Frage, wie man die Märkte angleichen kann, um Gewinne zu maximieren. Die kulturelle Vielfalt, die wir in Europa haben, ist aus rein ökonomischer Sicht geschäftsschädigend, denn mit Einfalt macht man bessere Geschäfte, nicht mit Vielfalt. Die durch TTIP geplante Angleichung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union soll dem Zweck dienen, besser Handel treiben zu können.

Kühn: Herr Seidl, was haben Sie denn gegen die öffentliche Förderung von Kultur, die, wenn ich Herrn Zimmermann richtig verstehe, durch TTIP auf dem Spiel steht?

Seidl: Nach all dem, was wir von den an den Verhandlungen Beteiligten hören – und etwas anderes wissen wir nicht – spielt die Kultur hier überhaupt keine Rolle. Es gibt aber starke Bataillone, die so tun, als wäre es doch so. Aus dem Grund, weil unser gesamtes Subventionswesen, vor allem was die audiovisuellen Medien angeht, unsere verdammt Filmförderung und die dazugehörige Macht von Funktionären, Obrigkeit und Gremien – also von Leuten, die von Kunst relativ wenig verstehen – mit argen Legitimationsproblemen zu kämpfen hat. Hier findet das Subventionswesen endlich einen vermeintlichen Gegner, in dessen Angesicht plötzlich diese Legitimationsprobleme scheinbar irrelevant werden. Dabei nehmen sie in Kauf, dass jenes antiamerikanische Ressentiment, auf das sich schon immer die ganz Rechten und die ganz Linken einigen konnten, gewissermaßen zum Mainstream wird. Angeblich droht uns durch TTIP amerikanische Unkultur. Dabei ist es Unkultur, so zu argumentieren, das halte ich für gefährlich und zutiefst kulturfeindlich.

Kühn: Herr Zimmermann, Sie führen also ein Scheingefecht als Sprachrohr eines Machtkartells, das antiamerikanische Ressentiments instrumentalisiert, um gegen jenes Gespenst vorzugehen, das es gar nicht gibt.

Zimmermann: Zumindest wenn das stimmen würde, was gerade gesagt wurde. Fakt ist: in diesem Freihandelsabkommen wird über alles gesprochen. Anders als bei vorherigen Freihandelsabkommen wird bei TTIP und auch bei dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada, CETA, gerade nicht mehr mit sogenannten Positivlisten gearbeitet. Es wird über alles verhandelt, es sei denn, es ist dezidiert ausgenommen. Und hier muss man feststellen, die Kultur ist nicht ausgenommen, sondern es gibt nur eine Vorbehaltsregelung für den audiovisuellen Bereich, und selbst dort versuchen die Amerikaner gerade an der Definition zu drehen. Sie stellen die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk wirklich zu den audiovisuellen Medien gehört oder ob es sich nicht eigentlich um Telekommunikation handelt. Wenn es sich nämlich um Telekommunikation handelt, dann kann selbstverständlich darüber verhandelt werden. Bei TTIP ist also mitnichten die Kultur ausgenommen. Mit Anti Amerikanismus hat das nichts zu tun. Sie können heute im Kulturbereich schlichtweg ökonomisch nicht überleben, wenn sie nicht auch mit den USA Handel treiben. Bei TTIP geht es darum, die Märkte für die ganz großen Kulturunternehmen der USA wie Google, Apple und Amazon frei zu machen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, noch stärker auf dem europäischen Markt zu agieren. Deswegen wird dieses Freihandelsabkommen vorangetrieben.

Seidl: In Sachen der Bewertung der Monopolansprüche amerikanischer Internetgiganten sind wir uns einig. Aber zu argumentieren, das Aufhalten von TTIP sein das geeignete Mittel gegen amerikanische Internetkonzerne, das ist auf eine Art und Weise am Thema vorbei, dass ich es kaum fassen kann. Um Google und Co. aufzuhalten, erzählen die Gegner des TTIPs die Märchen von internationalen Schiedsgerichten, der Abschaffung der Buchpreisbindung und dem Aus der Stadttheatersubventionen.

Zimmermann: Fakt ist: dieses Freihandelsabkommen hat ein Ziel und dieses Ziel ist, Handelshemmnisse zwischen Europa und Amerika abzubauen. Und wir müssen uns eingestehen, dass wir eine ganze Menge Handelshemmnisse im Kulturbereich haben. Die Buchpreisbindung ist ein klassisches Handelshemmnis und zwar für alle, die von außen z.B. auf den deutschen Markt wollen. Ohne Buchpreisbindung würde es erheblich weniger kleine Buchhandlungen geben, weil sich ein Monopolist wie Amazon noch viel stärker ausbreiten könnte. Andere sogenannte Handelshemmnisse im Kulturbereich sind der ermäßigte Mehrwertsteuersatz oder die Filmförderung. TTIP soll diese Handelshemmnisse abbauen und deswegen muss man sich über die Konsequenzen Gedanken machen. Es wäre fahrlässig, das nicht zu tun.

Seidl: Einspruch. Wir haben im Moment Zustände, die sind schrecklich. Wir haben ein quasi-Monopol von Amazon, dem kaum jemand etwas entgegen zu setzen hat, weder deutsche noch amerikanische Verlage. Plötzlich erscheint uns dieser Status

Quo so wunderbar, dass wir ihn erhalten wollen gegen das TTIP. Wir haben die debilste, schrecklichste, erfolgloseste Filmförderung, die man sich vorstellen kann. Jeder in der Branche, nicht zuletzt der ehemalige Kulturstatsminister, macht sich darüber Gedanken, wie man diese Struktur aufbrechen und die Funktionärsherrschaft und das Klein-Klein der Filmförderung beenden kann. Plötzlich wird dieser erbärmliche Status quo zum erhaltenswerten Paradies der Vielfalt. Da stimmt doch etwas nicht.

Zimmermann: Sie bezweifeln, dass TTIP eine Gefahr für den Kulturbereich darstellt. Dann frage ich mich, warum unser Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel eine branchenübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet hat, an der ich für den Deutschen Kulturrat teilnehme, bei der als allererstes die möglichen Auswirkungen des TTIP auf die Kultur besprochen wurden? Eben weil Kultur ein wichtiges Thema bei diesen Verhandlungen ist. Ernsthaft zu bezweifeln, dass bei den TTIP-Verhandlungen über Kultur debattiert wird, das ist ignorant.

Kühn: Haben wir eine Chance zu verifizieren, ob darüber debattiert wird oder nicht?

Seidl: Die haben wir im Moment nicht. Deswegen führe ich eine Meta-Diskussion, bei der ich mir die Argumente der Gegner anschau und sie auf ihre Ideologie, Legendenhaftigkeit und den üblichen Antiamerikanismus hin überprüfe. Und ich werde in jeder ihrer Stellungnahme fündig.

Zimmermann: Über die Verhandlungen wissen wir wirklich unglaublich wenig; es ist ein absolut intransparentes Verfahren.

Seidl: Eines der wunderbarsten Beispiele für Ideologiebildung im Sinne von Antiamerikanismus und gegen TTIP ist die Fetischisierung der internationalen Schiedsgerichte, bei welchen man angeblich demnächst längst bestehende Gesetze zu Fall bringen können wird. Wissen Sie, was diese Schiedsgerichte sind? Diese Schiedsgerichte sind per definitionem dazu da, wenn sie morgen eine Milliarde investieren und übermorgen verstaatlicht werden, dagegen zu klagen. Und wissen Sie, was die Gefahr dieser Schiedsgerichte ist? Die ungeheure Gefahr ist. Es sind Geldwäscheanstalten. Beim internationalen Schiedsgericht in Paris kann man über eine Scheinfirma, von der man sich verklagen lässt, sein ganzes illegales Drogen-, Diamanten- und Waffenhandelsgeld waschen. Das sind Gefahren, die durch die Schiedsgerichte drohen.

Kühn: Die dahinterstehende Angst ist: Ein subventionierter Kulturbetrieb wird plötzlich in die Lage gebracht, dass ein Schiedsgericht angerufen wird und feststellt, hier liegt eine Wettbewerbsverzerrung vor. Dann müssen entweder alle diese Subventionen erhalten oder die Subventionen müssen weg.

Zimmermann: Das Besondere ist nicht, dass es die privaten Schiedsgerichte gibt. Besonders ist, dass zum ersten Mal solche Schiedsgerichte zwischen zwei Systemen

aufgebaut werden sollen, die vergleichbare, gut funktionierende Rechtssysteme haben, nämlich der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika. Das höhlt unsere Rechtsstrukturen aus und ist eindeutig demokratiefeindlich. Vor einem Schiedsgericht könnte Deutschland von Amazon verklagt werden, weil dem Unternehmen durch die hier geltende Buchpreisbindung Gewinn entgangen ist. Gewinnt Amazon, müssen letztendlich die Steuerzahler Amazon diesen vermeintlich entgangenen Gewinn erstatten.

Seidl: Die Schiedsgerichte sind nicht dazu da, bestehende Gesetze auszuhebeln. Ihr Argument, dass Schiedsgerichte zwischen Staaten mit stabilen Rechtsformen unüblich sind, mag stimmen. Aber das Argument, man könne auf dem Weg der Schiedsgerichte seit Jahrzehnten bestehende Gesetze aushebeln, ist ein Ammenmärchen.

Zimmermann: Selbstverständlich könnte dann Amazon wegen Gewinnverlust klagen.

Seidl: Aber jeder derer, die in Brüssel verhandeln, garantiert Ihnen, dass es nicht so kommen wird.

Zimmermann: Seien wir doch ehrlich, wir wissen nicht, wer verhandelt. Es gibt nirgendwo eine verifizierbare Liste derjenigen, die verhandeln. Deutschland hat sein Verhandlungsmandat, wie die anderen EU-Mitgliedsstaaten auch, an die EU-Kommission abgegeben. Deutschland ist somit nicht mehr Herr des Verfahrens.

**Gekürzte Fassung der Radiosendung NDR Kultur kontrovers vom 01.07.2014.
Das Interview wurde geführt von Ulrich Kühn, NDR. Olaf Zimmermann ist
Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates. Claudius Seidl ist Leiter des
Feuilletons der FAS.**

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 5/2014 (01.09.2014)

**Olaf Zimmermann
Gabriele Schulz**

Alles in Butter oder Sand in den Augen

TTIP: Neustart der Verhandlungen unter einem geänderten Verhandlungsmandat ist der beste Weg

Mitte Juni veröffentlichte die Wochenzeitung „Die Zeit“ einen Beitrag von EU-Handelskommissar Karel de Gucht, in dem er versichert, dass bei den laufenden Verhandlungen zum transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP selbstverständlich die Vielfalt der Kultur gewahrt werde und der audiovisuelle Sektor ohnehin ausgenommen sei. Alles in Butter also? Ist es reine Panikmache, wenn von der Gefährdung der Kultur die Rede ist? Oder soll uns gezielt Sand in die Augen gestreut werden?

Auffällig ist zunächst, wie oft Emissäre der EU-Kommission in Deutschland sind. EU-Handelskommissar Karel de Gucht, US-Verhandlungsführer Michael Froman und Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel stellten sich in einer Veranstaltung Anfang Mai den Fragen der Zivilgesellschaft und warben für das Abkommen. Sigmar Gabriel unterstrich zugleich, dass er Kultur und Medien ausgenommen wissen will und ohnehin der Meinung ist, dass es sich um ein gemischtes Abkommen handle und daher die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten zustimmen mussten – in Deutschland wäre zusätzlich die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Und auch die Länder sowie Bundestagsausschüsse werden regelmäßig von EU-Beamten „heimgesucht“, die erläutern, welche Vorteile TTIP für die deutsche Wirtschaft brachte. Also alles ok?

Seit gut einem Jahr wird abwechselnd mal in Washington, mal in Brüssel über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA verhandelt. Da die Zölle in vielen Sektoren ohnehin schon sehr gering sind, geht es vor allem um Marktzutritt, um Dienstleistungen, um technische Fragen, wie die viel beschworenen unterschiedlichen PKW-Blinker in den USA und Europa, und um das geplante Investitionsschutzabkommen, das eine Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit beinhaltet. Und nicht zuletzt geht es, verstärkt durch die Ukraine-Krise, auch um die transatlantische Zusammenarbeit und Freundschaft, die etwas in die Jahre gekommen ist.

Marktzutritt und Dienstleistungen

Die US-amerikanische Seite hat bereits früh signalisiert, dass sie besondere Interessen in den Bereichen Erwachsenenbildung, hier besonders E-Education, audiovisuelle Medien und E-Commerce verfolgt. Alle drei Bereiche sind für den Kultur- und Medienbereich relevant. Bei den audiovisuellen Medien gibt es allerdings im Dienstleistungskapitel des Verhandlungsmandats den Vorbehalt, dass dieser Bereich zunächst von den Verhandlungen ausgenommen ist. D.h. der Europäische Rat

musste erst seine Zustimmung erteilen, bevor hier dezidiert verhandelt wird und die EU möglicherweise Zugeständnisse macht. Vom Tisch ist das Thema aber keineswegs.

Die US-Delegation lässt sich derzeit sehr genau erläutern, was die EU-Seite unter audiovisuellen Diensten versteht und lässt keinen Zweifel an ihrem Interesse an diesem Bereich. Erschwerend kommt hinzu, dass die EU zwar mit „Kreatives Europa“ auf ein junges Förderprogramm zurückgreifen kann, das erst seit Anfang dieses Jahres gilt und auch audiovisuelle Medien fördert, die Richtlinie zu audiovisuellen Mediendiensten stammt aber aus dem Jahr 2010 und soll in den kommenden Jahren neu gefasst werden. D.h. hier besteht dünnes Eis und möglicherweise, bösgläubig gedacht, konnte TTIP schon einen Rahmen für eine künftige EU-Richtlinie zu audiovisuellen Diensten mitprägen. Darüber hinaus ist gerade die technische Entwicklung in den audiovisuellen Medien sowie den digitalen Verbreitungswegen audiovisueller Inhalte so dynamisch, dass die Verhandler die berühmt-berüchtigte Glaskugel mit zum Verhandlungstisch nehmen müssten, um in die Zukunft gerichtete Entscheidungen treffen zu können.

Aber auch der E-Commerce betrifft den Kulturbereich unmittelbar. Hier geht es zum einen um die Frage wie physische Produkte mittels elektronischen Handels an den Mann oder die Frau gebracht werden genauso wie um die nicht-physischen Verbreitungswege von Musik, Filmen, Bildern oder auch Texten. Wer beobachtet, wie sich die US-amerikanischen Konzerne vertikal aufstellen und beispielsweise wie Amazon von verlegerischer Tätigkeit über den Verkauf eines Endgeräts bis hin zur Lieferung des elektronischen Buches alles aus einer Hand bietet, weiß, dass es längst nicht mehr nur um Utopien geht, sondern ganz handfest um die Märkte der Zukunft.

Aber auch die Erwachsenenbildung sollte nicht vernachlässigt werden. Sie hat eine hohe Bedeutung in einer Gesellschaft, in der Lernen und Weiterbildung essentiell sind. Bislang in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder, durch Erwachsenenbildungsgesetze fein ziseliert geregelt, konnte bald ein kälterer Wind vom Atlantik herüber wehen und das gilt auch für die privaten Hochschulen sowie die kostenpflichtigen Weiterbildungsangebote von staatlichen Hochschulen.

Offensive Interessen vertritt die EU in der Telekommunikationsbranche, bei der es von US-amerikanischer Seite auch um Hörfunk- und Fernsehinteressen geht, sowie in der maritimen Wirtschaft, im Eisenbahnsektor sowie in der Textilindustrie. In letzteren Branchen bestehen allerdings beim öffentlichen Beschaffungswesen in den USA strenge Restriktionen, die dazu dienen sollen, dass US-amerikanische Waren beschafft werden. Dabei handelt es sich teilweise um Regelungen auf bundesstaatlicher Ebene und bis dato wurde von Seiten Präsident Obamas noch nicht klargestellt, dass die in TTIP getroffenen Regeln auch für die Bundesstaaten gelten. Im Gegenteil, es sind Gerüchte im Umlauf, dass gesetzlich geregelt werden soll, dass die Vorschriften zur Bevorzugung US-amerikanischer Anbieter im öffentlichen Beschaffungswesen auch durch Handelsabkommen nicht beeinträchtigt werden. Könnten also die Erwartungen von Teilen der deutschen Industrie neue Absatzmärkte in den USA zu erobern mit einem „Schuss in Ofen“ enden?

Technische Regulierung

Ebenso müssen die Verhandlungen zur technischen Regulierung zumindest mit Fragezeichen versehen werden. Ja, es gibt unterschiedliche technische Standards diesseits und jenseits des Atlantiks. Ja, diese Standards unterscheiden sich nicht nur zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie den USA, es gibt in den USA noch zahlreiche bundesstaatliche Regelungen. Aber bereits seit einigen Jahren existiert eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertretern der EU und den USA, um eine Annäherung mit Blick auf technische Standards zu erzielen. Bislang ergebnislos. Es gehört also schon viel Optimismus dazu, zu meinen, dass mit TTIP die technische Regulierung, also die Angleichung der Standards zwischen der EU und den USA, erfolgreich angegangen würde.

Was heißt das alles für die Kultur?

Zunächst einmal: Kultur und Medien sind selbstverständlich vom Abkommen berührt. Der deutliche Bezug auf die UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt in der Präambel wird wichtig sein, um an prominenter Stelle zu verdeutlichen, dass die Nationalstaaten mit ihrer Kulturpolitik den Rahmen für Kultur und Medien gestalten und dies auch in Zukunft tun können müssen. Das wird aber vermutlich nicht ausreichen, um den Kultur- und Medienbereich zu schützen. Es wird darauf ankommen, an einer Vielzahl von Stellen im Verhandlungstext dafür zu sorgen, dass Kultur und Medien dezidiert ausgeklammert werden. Dafür müssen die Verantwortlichen in der Kulturpolitik und -verwaltung ebenso sensibilisiert werden wie die Wirtschaftspolitiker sowie das Bundeswirtschaftsministerium. Gerade den für Wirtschaft im Parlament Verantwortlichen muss verdeutlicht werden, dass es bei Kultur und Medien nicht um einen vernachlässigbaren Markt geht. Im Gegenteil, die 247.000 Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft, die nur den erwerbswirtschaftlichen Teil von Kultur und Medien abbilden, haben in Deutschland im Jahr 2012 einen Umsatz von 143 Milliarden Euro erwirtschaftet. Im Jahr 2012 waren 1,6 Millionen Erwerbstätige in der Kultur- und Kreativwirtschaft beschäftigt. Die Bruttowertschöpfung liegt über der der Chemischen Wirtschaft und der Energiewirtschaft. Im Jahr 2009 übertraf sie die Bruttowertschöpfung der Automobilindustrie. Zusätzlich sind in Kultur und Medien Erwerbstätige im gemeinwohlorientierten Sektor tätig, deren Zahl bislang von den Statistiken nicht hinreichend erfasst wird.

Das Herz muss daher noch nicht einmal für Kultur und Medien schlagen, wenn jemand sich für die Besonderheiten dieses Bereiches einsetzt. Es reicht, das wirtschaftliche Gewicht des Kultur- und Medienbereiches zu betrachten, um zu verstehen, dass es gut ist, sich für ihre Besonderheiten einzusetzen. Dieses kann am besten durch einen Neustart der Verhandlungen unter einem geänderten Verhandlungsmandat erreicht werden. Zumindest aber ist eine permanente Berücksichtigung der Ausnahme von Kultur und Medien in allen

Verhandlungskapiteln erforderlich. Wenn nur Letzteres eintritt, wird es erforderlich sein, laufend auf der Hut zu sein und sich keinen Sand in die Augen streuen zu lassen, dass Kultur und Medien vom Abkommen nicht berührt seien und ein Verweis in der Präambel ausreiche.

Olaf Zimmermann ist Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates.

Gabriele Schulz ist Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Kulturrates

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 4/2014 (01.07.2014)

Rolf Bolwin

Ist Kultursubvention eine Wettbewerbsverzerrung?

TTIP oder was die Kultur von der Wirtschaft rechtlich unterscheidet

Es ist mit der Kultur und dem Geld so eine Sache. Natürlich richtet sich unser Blick immer zuerst auf die Kunst, auf die Literatur, auf die Musik, wenn wir über Theater und Orchester, über Museen und Bibliotheken, über den Film und – zuweilen sogar – wenn wir über Radio und Fernsehen nachdenken. Und doch wissen wir, es geht auch in diesen Institutionen nicht zuletzt ums Geldverdienen. So lässt sich jeder gute Theaterdirektor am Morgen die Abendeinnahmen des vorherigen Tages zeigen, will er denn wissen, ob die Kasse stimmt. Dass Verleger mit den aufgeführten Stücken Geld verdienen wollen, davon kann jeder ein Lied singen, der einmal mit einem Verlag über Aufführungsrechte verhandelt hat. Und überhaupt: Nicht zuletzt die lokale Wirtschaft profitiert munter von den Kultureinrichtungen. Gerade erst erschien die neue Studie über die Umwegrentabilität der Theater in Leipzig. Will der Kulturdezernent also seinen Kämmerer mal wieder von einem erneuten Zugriff auf die Stadtkasse überzeugen, halt er flammende Reden über den Standortfaktor Kultur, ohne den die Stadt nicht konkurrenzfähig sei. Also sind sich Kultur und Ökonomie nicht so spinnefeind, wie es manchmal zu sein scheint. Das gilt erst recht, wenn man bedenkt, wie mit öffentlich geförderten Filmen oder mit Büchern wirklich Geld verdient wird, selbst wenn sie hohen cineastischen oder literarischen Anforderungen genügen. Kultur ist also durchaus auch Wirtschaft, ob uns das gefällt oder nicht.

Für die Wirtschaft gibt es dank eines weitreichenden Geflechts juristischer Vorschriften das Verbot der Wettbewerbsverzerrung, egal, wohin wir schauen. Das gilt für das deutsche Recht genauso wie für das Europarecht – und das internationale Recht. Dieses Verbot der Wettbewerbsverzerrung bedeutet für den Staat schlicht und ergreifend nur Eines: Er hat sich in der Regel herauszuhalten aus der Wirtschaft und das ist auch gut so. Denn der freie Handel von Waren und Dienstleistungen ist ein Wert, den es zu verteidigen gilt. Das hat etwas mit dem Recht auf Eigentum zu tun, was bekanntlich auch ein Grundrecht ist. Man muss bei der Frage, warum das so ist, nicht zu rechtstheoretischen Überlegungen ausholen. Sie müssen sich nur einmal vorstellen, Sie seien erfolgreicher Nähmaschinenfabrikant und ihr Konkurrent erhielte einfach eine staatliche Subvention – sagen wir – von 25 Millionen Euro, um seine Nähmaschinen billiger anbieten zu können. Zweifellos wäre das ein Eingriff in die Privatautonomie, bei dem man sich schnell darauf verständigen kann, dass er nicht stattfinden darf. Genau deshalb gibt es in den Verträgen der Europäischen Union ein Subventionsverbot.

Nun mögen Sie einwenden, eine Theateraufführung oder ein Buch sei eben keine Nähmaschine. Das ist im Prinzip richtig, aber wirtschaftlich gesehen leider falsch. Das Buch ist wie die Nähmaschine eine Ware, die Theateraufführung im weitesten Sinne auch, zumindest aber eine Dienstleistung, die wettbewerbsrechtlich der Ware gleichsteht. Diese, so wird im Umfeld der Verhandlungen des zwischen der USA und der EU in Aussicht genommenen Handels- und Investitionsabkommens TTIP

behauptet, werde subventioniert und ließe deshalb einem US-amerikanischen Anbieter auf dem europäischen Markt keine Chance. Dadurch wiederum werde genauso der Wettbewerb verzerrt wie im Falle der soeben dargestellten Nähmaschinen-Subvention. Das stimmt nun insofern nicht ganz, als ja gerade die eigentliche Dienstleistung des Theaters, nämlich die Aufführung, nicht gefördert wird. Die öffentliche Finanzierung eines Stadttheaters dient eben nicht der Verbilligung der Eintrittskarten. Diese werden weitgehend zu Marktpreisen verkauft. Weil das aber nicht gleich jeden überzeugt, fordert die Kulturpolitik hierzulande, müsse Kultur aus dem Handelsabkommen TTIP ausgenommen werden. Richtig, meine auch ich, die Frage ist dann nur: Warum? Es bedarf also einer Abgrenzung, einer Unterscheidung, die mit Argumenten unterfüttert werden muss und die so glaubwürdig ist, dass sie auf Akzeptanz stößt, selbst in den USA. Dazu ist es erforderlich, so konkret zu werden, dass die Gefahr, ein wirtschaftliches Handeln getarnt als Kultur dem Wettbewerb zu entziehen, nicht besteht. Versuche dazu hat es bereits gegeben, etwa in der EU, leider sind sie aus meiner Sicht nicht sehr tauglich.

Das oben genannte Subventionsverbot der EU sieht einige Ausnahmen vor, auch eine für die öffentliche Kulturfinanzierung. Diese Ausnahmeregelung entfaltet aber nur ihre Wirksamkeit, wenn der jeweilige öffentliche Zuschuss in Brüssel angemeldet und dort als mit den EU-Regelungen konform notifiziert wird. Dieses notwendige Notifizierungsverfahren hat die EU bezogen auf die Kulturförderung der Mitgliedsstaaten in den letzten Jahren schlicht ignoriert und die Frage weitgehend auf sich beruhen lassen, ob und inwieweit die öffentliche Kulturförderung mit dem Subventionsverbot der EU vereinbar ist. Das hatte vor allem pragmatische Gründe, sah man sich doch andernfalls mit einer nicht zu bewältigenden Schwemme von Notifizierungsverfahren aus dem Bereich der Kultur konfrontiert. Nun ändert sich das. Man plant eine konkretisierende Sonderregelung, die es erlaubt, bei der öffentlichen Kulturförderung bis zu einer bestimmten jährlichen Summe – zurzeit in Aussicht genommen sind 50 Millionen Euro bei der laufenden Förderung, 100 Millionen bei Investitionen - von einem Notifizierungsverfahren Abstand zu nehmen.

Als man nun versuchte, die Kulturförderung, für die dies gelten soll, zu umschreiben, setzte man zunächst auf das kulturelle Erbe. Das löste einen Schrei der Empörung aus, bestand doch die Gefahr, dass damit die gesamte Förderung des zeitgenössischen Schaffens, und damit weite Teile der Kultur, notifizierungspflichtig geworden waren. Daraufhin nahm man von diesem Unterscheidungskriterium wieder Abstand. Nun sind in der geplanten Sonderregelung die kulturellen Aktivitäten, die notifizierungsfrei bis zu den genannten Summen gefordert werden dürfen, konkret aufgezählt, was natürlich aufwendig ist und immer die Gefahr in sich trägt, dass plötzlich etwas Wesentliches vergessen wird. Also versuche ich noch einmal, eine allgemeine Abgrenzung zwischen Kultur und Wirtschaft zu entwickeln.

Als Kriterium für eine solche Abgrenzung käme die Kunst in Betracht, frei nach dem Motto: Kunst oder nicht Kunst, das ist hier die Frage. Aber die hilft hier kaum weiter. Denn zum einen gäbe es dann eine EU-Behörde, die darüber zu entscheiden hatte, was Kunst und was keine Kunst ist, was also gefördert werden darf und was nicht.

Eine erschreckende Vorstellung! Zum anderen ist das Problem in der darstellenden Kunst so gar nicht zu lösen.

Denn das Programm mag noch so sehr dem Geschäft dienen, die darstellende Leistung bleibt darstellende Kunst, womit praktisch auch geklärt ist, dass die Unterscheidung nach E und U wenig geeignet ist, öffentlich Förderungsfähiges vom nicht Förderungsfähigen zu unterscheiden.

Das ist der Moment, in dem der Begriff der Daseinsvorsorge und der kulturellen Grundversorgung gerne ins Feld geführt wird. Der Staat dürfe alles fordern, was dieser Grundversorgung diene. Ja, das ginge, ließe aber wenig Spielraum. Denn dies schließt praktisch jede öffentliche Förderung etwa von mehreren Theatern oder von Privattheatern und freier Szene neben einem Stadttheater aus. So muss man es zumindest der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkgebühr entnehmen. Die Privaten, wie sie gerne etwas despektierlich genannt werden, erhalten eben keinen Anteil von dieser Gebühr, weil sie nicht zur Grundversorgung zählen.

Eher aus der Sackgasse führt hingegen die Abgrenzung der Gewinnorientierung. Alles, was also an kulturellen Aktivitäten nicht auf das Erzielen eines Gewinns ausgerichtet ist, wird nicht der Wirtschaft zugerechnet, fällt also nicht unter das Verbot der Wettbewerbsverzerrung und darf öffentlich gefördert werden. Dies ist ein Abgrenzungskriterium, das das deutsche Recht sowohl aus dem Bereich der Gemeinnützigkeit als auch aus der Mehrwertsteuerbefreiung kennt. Hier wird das Gelände deutlich sicherer, schließlich sind etwa auch die Privattheater von der Mehrwertsteuer befreit. Dennoch liegen noch einige Tellerminen im Weg. So ist der gesamte Buchhandel eindeutig gewinnorientiert. Das ist für Teile des Filmgeschäfts – der Name sagt es schon – nicht anders.

Will man nun genau diese Bereiche noch mit einbeziehen, bleibt nur der Kunstgriff, mit dem die UNESCO schon dem Welthandelsabkommen der WTO entgegenzutreten versucht hat: dem internationalen Abkommen über die kulturelle Vielfalt. Das wurde heißen, dass alles, was ein Staat zur Aufrechterhaltung seiner kulturellen Vielfalt unternimmt, zulässig ist und keine Wettbewerbsverzerrung darstellt. Das aber soll gelten, völlig unabhängig vom Inhalt? Ja, lautet die Antwort, denn die kulturelle Vielfalt ist doch nicht teilbar. Wenn sie denn teilbar wäre, dann musste wieder jemand entscheiden, was inhaltlich ihr noch zuzurechnen ist und was nicht, womit wir wieder bei dem Problem waren, dass Behörden darüber zu befinden hätten, was Kunst ist respektive zur kulturellen Vielfalt zählt, und das geht eben nicht. Letztlich heißt das: Jedenfalls das, was Teil der durch das UNESCO-Abkommen geschützten kulturellen Vielfalt ist, darf öffentlich gefordert respektive gesetzlich geschützt werden und ist deshalb dem Wettbewerb entzogen, ist also auch aus dem Handels- und Investitionsabkommen TTIP auszunehmen. Denn darum geht es doch, die kulturelle Vielfalt zu sichern, denn sie macht Europa aus.

„Wenn ich nochmals mit dem Aufbau Europas beginnen könnte, dann würde ich mit der Kultur anfangen“, soll Jean Monnet, einer der Gründungsväter der heutigen EU gesagt haben. Das stimmt zwar urheberrechtlich gesehen angeblich nicht, der Satz stammt, so heißt es, von Jaques Lang, dem früheren sozialistischen Kulturminister Frankreichs. Dieser legte sie Monnet in den Mund, um der Aussage mehr Gewicht zu verleihen. Gut und richtig ist der Satz trotzdem. Wir sollten ihn deshalb nicht vergessen, auch nicht in den Verhandlungen von TTIP.

Rolf Bolwin ist Geschäftsführender Direktor des Deutschen Bühnenvereins

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 4/2014 (01.07.2014)

Michael Efler

Eine Gefahr für Demokratie und Rechtsstaat

Investitionsschutz im Transatlantischen Handelsabkommen (TTIP)

Das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, TTIP) wird derzeit intensiv diskutiert. Es gibt viele gute Gründe, dem TTIP sehr kritisch gegenüberzustehen, z.B. die möglichen Bedrohungen kulturpolitischer Errungenschaften wie der Buchpreisbindung oder der öffentlichen Kulturförderung. Das größte Problem des TTIP ist aber sicherlich das geplante Investitionsschutzkapitel, das Sonderklagerechte für ausländische Investoren schaffen würde.

Es existieren bereits über 3000 internationale Investitionsschutzabkommen. Von daher gibt es mittlerweile einen reichhaltigen Erfahrungsschatz, auf den zurückgegriffen werden kann. Und genau deshalb gibt es jeden Grund, besorgt zu sein.

Investitionsschutzabkommen bestehen in der Regel aus zwei zentralen Teilen: aus Schutzbestimmungen für Auslandsinvestitionen sowie aus einem Durchsetzungsmechanismus für Investoren gegenüber dem Zielland der Investitionen (ISDS). Kern der Schutzbestimmungen sind Klauseln über die faire und gerechte Behandlung, über Nichtdiskriminierung, über den uneingeschränkten Zahlungsverkehr sowie über direkte und indirekte Enteignung von Investitionen. Diese Abkommen haben extrem lange Kündigungsfristen von bis zu 20 Jahren.

Diese Klauseln, die ausschließlich Rechte für Investoren, aber niemals Pflichten konstituieren, können mittels ISDS durchgesetzt werden. Dafür sind private Schiedsgerichte zuständig. Diese bestehen aus drei Mitgliedern, meistens Anwälten, wobei jede Streitpartei jeweils ein Mitglied nominiert und man sich dann noch auf einen Vorsitzenden verständigt. Die Beratungen sind vertraulich und finden meistens in Hotelzimmern größerer Städte statt. Die Schiedssprüche, die auch nicht immer veröffentlicht werden, sind bindend und gehen nationalem Recht vor. Ein Berufungsverfahren vor internationalen oder staatlichen Gerichten gibt es nicht. Angerufen werden können die Schiedsgerichte nur von ausländischen Investoren und nicht von einheimischen Unternehmen. Beklagt wird immer der Staat, der einen bestimmten Investitionsvertrag abgeschlossen hat. Ein umgekehrtes Klagerecht von Staaten gegen Investoren z.B. auf Erfüllung bestimmter Zusagen gibt es nicht. Geklagt wird immer auf Schadenersatz, den im Falle der Verteilung der beklagte Staat aus Haushaltsmitteln zu leisten hat.

Mittlerweile liegen vielfältige Erfahrungen mit Investitionsverträgen und vor allem mit ISDS-Verfahren vor. Insgesamt gab es bis Ende 2013 568 solcher Klagen. Überwiegend klagen dabei große Konzerne aus den USA oder der Europäischen Union gegen Entwicklungs- oder Schwellenländer; wobei in den letzten Jahren verstärkt gegen EU-Mitgliedsstaaten geklagt wird. Von den bisher abgeschlossenen

Fällen haben die beklagten Staaten in 43 Prozent der Fälle gewonnen, die Investoren in 31 Prozent aller Fälle und 26 Prozent aller Fälle endeten mit einem Vergleich. Bei Vergleichen kommt es fast immer auch zu Zahlungen durch den beklagten Staat. Zusätzlich zu den Schadenersatzzahlungen und Vergleichskosten kommen noch Prozess- und Anwaltskosten. Eine Kostenerstattung gibt es nur in weit geringerem Ausmaß als bei staatlichen Gerichten. Häufig kommt es zu sehr investorfrendlichen Interpretationen durch Schiedsgerichte.

Beklagt werden mittlerweile staatliche Maßnahmen, Verwaltungs-, Parlaments- und sogar höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen in den verschiedensten Bereichen: Anti-Tabak-Gesetze, Subventionskürzungen, Fracking-Moratorien, Mindestlohnvereinbarungen, Schuldenschnitte, Entzug von Bergbaukonzessionen, Annullierung von Patenten für (wirkungslose) Medikamente, Verbot von Chemikalien, Einführung neuer Steuern etc. Die bisher höchste Entschädigungszahlung mit 2,4 Milliarden US-Dollar – ca. 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts Ecuadors – muss Ecuador an den US-Konzern Occidental leisten, weil das Land Ölförderverträge beendet hatte. Und Libyen muss einem Investor, der lediglich 5 Millionen Dollar in ein Tourismusprojekt investiert hatte, 935 Millionen Dollar Entschädigung zahlen, vor allem wegen prognostizierter entgangener Gewinne in der Zukunft. Kanada wird von einer Briefkastenfirma auf 250 Millionen Dollar Schadenersatz verklagt. Dies sind nur einige wenige Beispiele, welche Dimensionen ISDS mittlerweile angenommen hat.

Und auch Deutschland ist mittlerweile ins Visier geraten: Der schwedische Energiekonzern Vattenfall hat die Bundesrepublik gleich zweimal verklagt, einmal wegen Auflagen im Rahmen einer Genehmigung für das Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg und einmal wegen des Atomausstieges. Während der erste Fall mit einem Vergleich abgeschlossen wurde und die Auflagen daraufhin abgeschwächt wurden, läuft der zweite Fall noch. Vattenfall klagt auf einen Schadenersatz in Höhe von 3,7 Milliarden Euro. Und selbst wenn Deutschland diesen Fall gewinnen sollte, wurde dies den Bundeshaushalt belasten, da bereits jetzt 700.000 Euro an Prozesskosten entstanden und weitere ca. 6 Millionen Euro eingeplant sind.

Neben diesen direkten Effekten gibt es natürlich auch indirekte Effekte. Einer davon ist das sogenannte „chilling“, d.h. dass aus Sorge vor möglichen oder angedrohten Investorklagen bestimmte neue Regulierungen oder Gesetze gar nicht erst beschlossen werden. So wartet z.B. Neuseeland mit der Umsetzung eines Anti-Tabak-Gesetzes, bis ein entsprechender Streitfall gegen Australien geklärt ist. In Indonesien wurden nach Klagedrohungen Konzerne von Bergbauverböten im Regenwald ausgenommen, in Kanada verschwanden ebenfalls nach Klagedrohungen zweimal geplante Anti-Tabak-Gesetze wieder in der Schublade. Aber führt nicht besserer Investitionsschutz zwischen den USA und der EU zu mehr Investitionen und damit zu mehr Wachstum und Wohlstand? Sehr wahrscheinlich nicht. Bereits jetzt sind die gegenseitigen Investitionen und das Schutzniveau sehr hoch, die USA und die EU sind die stärksten Empfänger von Auslandsinvestitionen. Für Investoren sind Investitionsverträge auch nur ein eher untergeordneter Standortfaktor. Auch die

London School of Economics hat in einer Studie in Bezug auf Großbritannien keine signifikanten positiven ökonomischen Effekte eines Investitionsabkommens im Rahmen des TTIP ermitteln können.

Die EU-Kommission will nun die Kritiker mit einem Dialog sowie mit einem Verweis auf eine Reformagenda beruhigen. Der sogenannte Dialog besteht aus einem Internetformular, in dem lediglich das Wie des Investitionskapitels kommentiert werden darf; das Ob darf nicht in Frage gestellt werden. Und auch bei der Reformagenda muss genau hingesehen werden. Die Kommission ist tatsächlich vor allem zu prozeduralen Zugeständnissen, z.B. Öffentlichkeit der Verfahren, bereit. Andere sinnvolle Vorschläge wie ein Berufungsmechanismus sollen lediglich „geprüft“ werden. In Bezug auf die materiellen Schutzstandards gibt es zwar gewisse Einschränkungen, es soll aber explizit auf der Grundlage des „höchsten Liberalisierungsniveaus“ und der „höchsten Schutzstandards“ verhandelt werden. Und bei den gerade vor dem Abschluss stehenden Verhandlungen mit Kanada über das Freihandelsabkommen CETA übt die Kommission massiven Druck auf Kanada aus, um weitreichende Zugeständnisse für europäische Investoren durchzusetzen.

Investitionsschutzabkommen sind schon lange kein unumstrittenes, eher technisches Instrument zur Absicherung von Auslandsinvestitionen mehr. Bereits Ende der 1990er-Jahre scheiterte der Versuch, mittels des Multilateralen Abkommens über Investitionen (MAI) einen Investitionsschutzvertrag von beispielloser Anwendungsbreite und Einschränkung öffentlicher Regulierung zu schaffen. Dieser Vertrag scheiterte vor allem an Protesten der Zivilgesellschaft sowie an der Ablehnung Frankreichs. Ausschlaggebend war die Sorge vor einer Liberalisierung von Kulturgütern. Später misslang mehrfach der Versuch, ein WTO-Investitionsabkommen zu vereinbaren. Und in den letzten Jahren steigen manche Staaten sogar einfach aus: Venezuela, Bolivien und Ecuador haben das Investitionsstreitschlichtungszentrum der Weltbank (ICSID) verlassen; Südafrika hat mehrere bilaterale Verträge mit Industrieländern gekündigt; Indonesien will sogar alle (!) seine bilateralen Verträge kündigen und selbst das Industrieland Australien, das vom Tabakkonzern Philipp Morris gerade auf Schadenersatz verklagt wird, will in zukünftigen Handelsverträgen keine ISDS-Klauseln mehr vereinbaren.

Der Wind hat sich also schon teilweise gedreht, aber die EU und die USA halten an einem ambitionierten Investitionsschutzabkommen fest. Dieses wurde dann ca. 75.000 amerikanischen und europäischen Unternehmen in den Genuss von ISDS bringen; eine Klagewelle wäre vorprogrammiert. Auch deshalb hat sich das Bündnis TTIP Unfairhandelbar entschlossen, eine Europäische Bürgerinitiative (EBI) zum TTIP zu starten. Wir versuchen mit der EBI eine Aufhebung des TTIP-Verhandlungsmandates durchzusetzen. Dies würde einen Stopp der laufenden Verhandlungen zur Folge haben, die Tür für ein Handelsabkommen mit den USA unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen (z.B. ohne ISDS) aber offen lassen. Mitte Juni unterstützten bereits 100 Organisationen aus 16 EU-Staaten die EBI, bei der voraussichtlich ab September mindestens eine Million Unterschriften EU-weit gesammelt werden müssen. Wir freuen uns sehr darüber, dass sich auch der

Deutscher Kulturrat dieser Initiative angeschlossen hat und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit!

Michael Efler ist Bundesvorstandssprecher von Mehr Demokratie und hat über internationale Investitionsverträge promoviert.

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 4/2014 (01.07.2014)

**Olaf Zimmermann
Gabriele Schulz**

Keine Liberalisierung um jeden Preis

TTIP: Ausnahme für den Kultursektor notwendig

Seit fast einem Jahr verhandeln die EU-Kommission und die US-Administration über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP). Ziel ist es, angesichts der stockenden Liberalisierungsverhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation den Handel mit Gütern und Dienstleistungen zwischen den USA und der EU zu erleichtern.

Um es gleich vorweg zu sagen, es ist keineswegs so, dass nur vermeintlich „böse“ US-Amerikaner ihre Produkte und Dienstleistungen zu günstigeren Konditionen in der EU anbieten wollen, in mindestens gleichem Maße streben Unternehmen aus der EU und speziell auch aus Deutschland auf den US-amerikanischen Markt. Dieser Markt ist sowohl für die deutsche Maschinenbau-, wie auch Automobil- oder Chemieindustrie höchst interessant. Also, beidseits des Atlantiks gibt es zahlreiche Unternehmen, die großes Interesse an einer Liberalisierung des Handels mit Gütern und Dienstleistungen haben und sich bessere Absatzchancen erhoffen. Und ebenso gibt es diesseits und jenseits des Atlantiks Bedenken gegenüber dieser Liberalisierung.

Besonders in der Kritik steht das geplante Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren, das im TTIP verankert werden soll. Es bedeutet, dass ein Unternehmen einen Staat vor einem privaten Schiedsgericht verklagen kann, wenn es der Auffassung ist, dass durch staatliche Entscheidungen seine Gewinne geschmälert werden bzw. seine Investitionen sich letztlich nicht lohnen. Die Bundesregierung beteuert immer wieder, dass sie die Verankerung einer solchen privaten Gerichtsbarkeit für nicht erforderlich erachtet, da sowohl in der EU als auch den USA rechtsstaatliche Regeln gelten. Anggeführt wird allerdings stets, dass manche EU-Mitgliedstaaten solche Investor-Staats-Streitschlichtungsverfahren in Freihandelsabkommen mit den USA zu ungünstigen Konditionen vereinbart haben und sich von einem EU-Abkommen einen höheren Schutz erhoffen. So nachvollziehbar dieser Grund für diese Staaten sein mag, muss doch grundsätzlich die Frage nach der Vereinbarkeit solcher Verfahren mit der Demokratie gestellt werden.

Die parlamentarische Demokratie lebt davon, dass Entscheidungen von einer neuen Regierung revidiert werden können. Die Wähler entscheiden schließlich mit der Stimmabgabe für ein bestimmtes politisches Programm. Wenn nunmehr Unternehmen Staaten für ihre politischen Vorhaben verklagen können, werden damit die Grundfesten der Demokratie in Frage gestellt. Nicht mehr der Wähler entscheidet, sondern Unternehmen. Denn welche Regierung wird künftig noch wagen, bestimmte politische Maßnahmen zu ergreifen, wenn große Unternehmen mit Schiedsverfahren und Strafzahlungen in Milliardenhöhe drohen.

Eine so unverhohlene Durchsetzung von Unternehmensinteresse wie bei der Planung von Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren verschlägt fast den Atem.

Ebenfalls eine Frage des Respekts vor den demokratischen Traditionen der EU-Mitgliedstaaten ist die Einstufung des TTIP als reines Handels- oder als gemischtes Abkommen. Ein reines Handelsabkommen müsste ausschließlich vom Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament verabschiedet werden. Hingegen bedürfen gemischte Abkommen auch der Zustimmung in den Mitgliedstaaten. Für die Bundesrepublik hieße das, dass sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat zustimmen mussten. Diese Zustimmungspflicht ist nicht allein ein Tribut an den Föderalismus. Sie ermöglicht vielmehr die Mitbestimmung der gewählten Vertreter über den Deutschen Bundestag und die Landesregierungen.

Würde auf die Beteiligung von Deutschem Bundestag und Bundesrat beim TTIP verzichtet werden, hätte dieses auch über dieses Abkommen hinaus eine verheerende Signalwirkung für weitere Abkommen, die von der EU verhandelt werden.

Dank der französischen Regierung wurde im Verhandlungsmandat festgezurr, dass audiovisuelle Dienste nicht vom Mandat erfasst werden, im Klartext: nicht verhandelt werden. Es gehört schon eine gehörige Portion Ignoranz gegenüber sensiblen Themen eines Verhandlungspartners dazu, wenn die USA gleich zu Beginn der Verhandlungen trotzdem Forderungen im audiovisuellen Sektor stellen. Gerade dieser Sektor ist besonders empfindlich. Es geht hier um mehr als um die für die europäische und deutsche Filmwirtschaft bedeutsame Filmförderung, es geht auch um die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, um privaten Rundfunk, um die Games- und Musikwirtschaft und letztlich auch um E-Books.

Audiovisuelle Medien sind nicht nur relevant für die Kulturwirtschaft. Der Rundfunk, speziell der öffentlich-rechtliche, hat eine herausragende Bedeutung für die Meinungsfreiheit, für die freie Zugänglichkeit zu Informationen und damit letztlich für die Demokratie. Es muss sichergestellt sein, dass auch in der Zukunft Rundfunkangebote im Internet werbefrei und sicher vor Überblendungen durch Dritte sein können. Da in Deutschland die Zuständigkeit für den Rundfunk bei den Ländern liegt, ist es bedeutsam, dass der Bundesrat in den Entscheidungsprozess einbezogen wird und über das ausverhandelte Abkommen mit entscheidet.

Immer öfter ist von der amerikanischen Seite von der Änderung der UN-Handelsklassifikation zu hören, sollte speziell die Ausnahme für den audiovisuellen Sektor durch die EU aufrechterhalten bleiben. Gedroht wird damit, dass durch die Änderung der Handelsklassifikation aus audiovisuellen Medien Telekommunikationsdienstleistungen werden konnten. Die vereinbarte Ausnahme wurde dann nicht mehr greifen und der audiovisuelle Sektor wäre von der Liberalisierung durch das TTIP voll erfasst.

Vermeintlich technische Klassifikationsfragen haben also eine große Bedeutung für den Geltungsbereich des Abkommens. Die Bundesregierung ist gefordert, ein genaues Augenmerk auf das Thema Handelsklassifikation zu richten.

Angesichts vielfacher Kritik am TTIP wird derzeit diskutiert, sogenannte Negativlisten zu formulieren, in denen festgelegt wird, welche Sektoren vom Abkommen nicht erfasst werden sollen. Alle nicht genannten Bereiche wären automatisch vom TTIP-Abkommen erfasst.

Es stellt sich die Frage, warum die Freunde der Liberalisierung nicht Positivlisten erstellen wollen, in denen niedergelegt wird, welche Wirtschaftsbereiche konkret erfasst werden sollen. Solche Positivlisten könnten dazu dienen, konkret für einzelne Branchen die erwarteten Vorteile einer Liberalisierung des Handels von Gütern und Dienstleistungen zu beschreiben und nach einem festzulegenden Zeitraum zu evaluieren, ob der erwartete ökonomische Nutzen tatsächlich eintritt. Es wurde damit nachvollziehbar, wem ein Freihandelsabkommen wie das TTIP tatsächlich nutzt.

Negativ- wie auch Positivlisten stellen per se auf aktuelle technische Entwicklungen und Diskussionsstände ab. Sie weisen nicht in die Zukunft. Mit Blick auf die derzeit rasante Entwicklung speziell der digitalen Medien ist es kaum vorstellbar, in einer Negativ- oder Positivliste diesen Bereich adäquat zu beschreiben. Deshalb ist die vollständige Bereichsausnahme für den Kultursektor letztlich die beste Möglichkeit um die Gefahren durch TTIP beherrschbar zu halten.

**Olaf Zimmermann ist Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates.
Gabriele Schulz ist Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen**

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 3/2014 (01.05.2014)

Brigitte Zypries

Die Kultur steht nicht zur Disposition

Trotz schwierigem Start sind die TTIP-Verhandlungen auf einem guten Weg

Ein transatlantisches Handelsabkommen eröffnet viele Chancen. Neben dem geplanten Zollabbau, der Abschaffung von überflüssigen bürokratischen Hürden und einem verbesserten Zugang zu den amerikanischen Beschaffungsmärkten denke ich dabei vor allem an die Vorbildfunktion dieses Abkommens für andere Abkommen auf der Welt. Denn vergessen wir eins nicht: Bei der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits handelt es sich um hochentwickelte Staatsgebilde, die in nahezu allen Bereichen sehr hohe, demokratisch legitimierte Standards haben. Auch wenn diese Standards nicht identisch sind, sind es doch diese beiden Wirtschaftsräume, die auf hohem Niveau einen Großteil der für die Wirtschaft und Verbraucher relevanten Lebensbereiche regulieren. Auch handelt es sich bei USA und EU unzweifelhaft um funktionierende Demokratien mit einer jeweils unabhängigen Justiz. Dies kann man nicht von jedem Handelspartner der EU sagen.

Bei allen Unterschieden im Detail und bei allen Schwierigkeiten und harten Auseinandersetzungen, die wir in diesen Verhandlungen sicher noch zu bestehen haben werden, kann das Transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP) doch dazu beitragen, die Globalisierung politisch mit zu gestalten

Ich freue mich, dass ich an dieser Stelle die Gelegenheit habe, der einen oder anderen Sorge vor „amerikanischen Verhältnissen“ zu begegnen. Denn selbstverständlich sind auch für die Bundesregierung manche Bereiche schützenswert und dürfen – übrigens ganz unabhängig von TTIP – nicht den freien Marktkräften ausgesetzt werden. Das sind vor allem die öffentliche Daseinsvorsorge und die öffentlich finanzierte Kulturlandschaft in Deutschland.

Ich gebe zu: Auch ich hatte mir einen glücklicheren Start für die TTIP-Verhandlungen zur Kultur gewünscht. Der erste, vom liberalen EU-Handelskommissar De Gucht im letzten Frühjahr vorgelegte Entwurf für das Verhandlungsmandat, enthielt nicht die sonst übliche Ausnahme für audiovisuelle Dienstleistungen. Damit löste die EU-Kommission nicht nur große Besorgnisse in der gesamten europäischen Kulturbranche aus. Das damalige Vorgehen ist auch die Ursache für ein in der Branche bis heute spürbares Unbehagen gegenüber den Verhandlungen insgesamt. Das kann ich verstehen. Jedoch bitte ich auch zu bedenken, was aktuell Grundlage der Verhandlungen ist: Die Ausnahme für audiovisuelle Dienstleistungen wurde doch noch im Mandat aufgenommen. Die politische Debatte um die Mandatserteilung im letzten Jahr ermöglichte es auch, das Mandat um zusätzliche, kulturpolitisch bedeutsame Elemente anzureichern. So wurde auf Vorschlag der Bundesregierung ein Verweis auf die „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt“ aufgenommen. Die Konvention garantiert ihren Unterzeichner-Staaten ein Recht auf eine eigenständige Kulturpolitik. Sie geht von einem

Kulturbegriff aus, der einen „Doppelcharakter“ von kulturellen Dienstleistungen und Gütern (Kultur- und Wirtschaftsgut) voraussetzt. Diese Konvention ist für die EU und ihre Mitgliedstaaten bindendes Völkerrecht. Sie begrenzt damit den Spielraum, innerhalb dessen die EU-Kommission als Verhandlungsführerin gegenüber den USA Verpflichtungen eingehen kann.

Ohnehin darf das Abkommen – laut Mandat – keine Bestimmungen enthalten, die die kulturelle und sprachliche Vielfalt beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus garantiert das Mandat der EU und den Mitgliedstaaten, ihre Politiken und Maßnahmen im kulturellen Sektor weiter zu führen. Unter Verweis auf den „Sonderstatus dieses Sektors“ sind Maßnahmen zur Unterstützung des kulturellen Sektors weiterhin ausdrücklich möglich.

Diese Formulierungen gehen über frühere Mandatstexte hinaus. Das Mandat betont also die Erhaltung des kulturellen Sektors nicht nur, sondern es stellt sicher, dass wir ihn fortentwickeln können.

Teilweise höre ich von Besorgnissen, dass dies alles nicht reiche oder nicht konkret genug sei. Wie wollen wir daher in den Verhandlungen vorgehen?

Ganz wichtig ist mir die Absicherung unserer öffentlich finanzierten Kulturlandschaft, bestehend etwa aus Museen, Theater, Orchester und Bibliotheken. Diese Einrichtungen werden in Handelsabkommen üblicherweise über zwei spezielle Mechanismen abgesichert: Einerseits bedarf es dazu der ebenfalls im Mandat enthaltenen Ausnahme für die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Diese Klausel, mit ihrem Verweis auf Protokoll 26 zum Lissabonvertrag, wurde zum ersten Mal in einem Mandat für ein bilaterales Handelsabkommen der EU aufgenommen. Da die genannten, öffentlich finanzierten Einrichtungen nach allgemeinem Verständnis in Deutschland zur Daseinsvorsorge gehören, hat man insoweit bereits einen Anknüpfungspunkt für besondere Ausnahmeregelungen. Daneben ist mir auch besonders wichtig, dass die Kulturförderung unangetastet bleibt. Deshalb wollen wir eine horizontale Generalausnahme für Beihilfen. Dies bedeutet, dass für Beihilfen, die für die Erbringung von Dienstleistungen gezahlt werden, nur Transparenz- und gegebenenfalls Notifizierungspflichten gelten, sich aber die EU nicht zum Subventionsabbau verpflichtet. Diese Ausnahme muss in TTIP wieder aufgenommen werden. Ohne auf alle die Kultur und Medien möglicherweise berührenden Bereiche des Abkommens an dieser Stelle eingehen zu können, möchte ich noch ein Wort zum Urheberrecht sagen, das für die Kulturbranche von besonderer Bedeutung ist.

International wurde bereits mit dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty) und dem Pekinger Vertrag über audiovisuelle Darbietungen (Beijing Treaty on Audiovisual Performances) der Schutz ausübender Künstler sowie von Tonträgerherstellern harmonisiert. Diese Übereinkommen stellen aus Sicht der Bundesregierung besonders hinsichtlich der Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler einen annehmbaren Kompromiss zwischen der EU und den USA dar.

Umgekehrt heißt das aber auch, dass wir Forderungen der USA, die sich einseitig zugunsten der US-Produzenten bzw. Filmstudios auswirken würden, eine klare Absage erteilen werden. Sie sind kein Thema für TTIP, vielmehr ist die WIPO das richtige Forum, in dem über ein entsprechendes Übereinkommen verhandelt wird.

Abschließend ein Wort zum Investitionsschutz, der nach Ansicht der USA, der EU-Kommission und verschiedener anderer Mitgliedstaaten, unbedingt in das Abkommen aufgenommen werden soll. Wir sind der Meinung, dass spezielle Investitionsvorschriften in einem Abkommen zwischen der EU und den USA nicht erforderlich sind, da beide Partner hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewahren. Ich begrüße daher sehr, dass die EU-Kommission eine dreimonatige Konsultationsphase zum Investitionsschutz und den Investor-Staat-Schiedsverfahren eingeläutet hat. In jedem Fall muss gelten: Über die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Schiedsklagen muss nach Vorlage des Verhandlungsergebnisses durch die Mitgliedstaaten gesondert entschieden werden. Abschließend möchte ich Ihnen versichern: Die Bundesregierung wird wachsam sein und die Interessen der Kulturschaffenden im Auge behalten. Die kulturelle Landschaft in Deutschland und Europa steht nicht zur Disposition. Sie ist für uns identitätsstiftend. Deshalb werden wir uns dafür einsetzen, dass die im Mandat angelegten Absicherungen im Abkommen verankert und so mit Leben erfüllt werden können.

**Brigitte Zypries ist Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie**

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 3/2014 (01.05.2014)

Christian Höppner

Ein starkes Signal aus Paris

Konferenz in der Pariser Nationalversammlung

Auf Einladung der Französischen Nationalversammlung veranstaltete das „Netzwerk Gemeinwohl“ mit Unterstützung der Jean Jaures Foundation am 22. Januar 2014 die Konferenz „Daseinsvorsorge und EU-Binnenmarkt – eine deutsch-französische Perspektive“. Angesichts des 51. Geburtstages des deutsch-französischen Freundschaftsvertrags, dem Elysee-Vertrag, ein besonderes Datum. Teilnehmer waren u.a. Françoise Castex, Mitglied des Europäischen Parlaments, Doris Pack, Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Medien und Sport des Europäischen Parlaments, Malu Dreyer, Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder und Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, Tom Buhrow, Intendant des Westdeutschen Rundfunks, Clemens Lindemann, Landrat aus dem Saarpfalz-Kreis und der Autor dieses Beitrages.

Gleich zu Beginn wurde deutlich: es geht um den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt. Der Präsident der Französischen Nationalversammlung, Claude Bartolone, hielt in seiner Begrüßungsrede ein flammendes Plädoyer für den Erhalt der kulturellen Vielfalt und für die Bereichsausnahme von Kultur und Medien bei den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Botschaft, dass der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge sei und damit Richtschnur in der Gemeinwohlorientierung politischen Handelns, durchzog nahezu alle Beiträge dieser halbtägigen Veranstaltung mit über 150 Besuchern in den Räumen der Pariser Nationalversammlung. Der Spannungsbogen von der kommunalen bis zu europäischen Ebene zum Thema Daseinsvorsorge ließ wieder einmal die Disbalance zwischen den unterschiedlichen Kraftfeldern deutlich werden. Die Marktliberalen Kräfte, die sich nicht nur in der EU-Kommission finden, sind derzeit noch in der Überhand.

Zweifelsohne geht es nicht um ein Schwarz-Weis-Bild der aktuellen Situation, denn Freihandel kann, wenn er den gesellschaftlichen und damit auch den kulturellen Verfasstheiten Rechnung trägt, mehr Chancen auf wirtschaftliche Entwicklung bieten, als Risiken bergen. Diese Aussicht erscheint vor dem Hintergrund, dass die USA der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ nicht beigetreten sind und somit von Beginn der Verhandlungen an eine ungleiche Ausgangslage vorhanden ist, unwahrscheinlich. Deshalb ist es von enormer Bedeutung, den Verhandlungsprozess transparent zu gestalten und die Zivilgesellschaft, zum Beispiel in Form von Anhörungen, einzubeziehen. Bei einer Bewertung der Chancen und Risiken eines Freihandelsabkommen lohnt auch ein Blick auf ähnliche Prozesse in der Vergangenheit, wie zum Beispiel dem NAFTA-Abkommen. Die Prognosen haben sich dort im Wesentlichen nicht erfüllt bzw. gerade in sozio-ökonomischer Hinsicht in ihr Gegenteil verkehrt.

Die Erosion unserer kulturellen Infrastruktur der schwindende Einfluss des Staates bei der Gestaltung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, Gentechnik auf europäischen Äckern und Chlorhühnchen auf unseren Tellern sind nur einige Themenbereiche, die den Widerstand gegen einen intransparenten und vorbehaltlosen Verhandlungsprozess schüren. Es gleicht einer gigantischen Täuschung, bei dem Freihandelsabkommen nur von einem freien Handel der Waren zu sprechen und die zwingend damit verbundenen „Nebenwirkungen“ gesellschaftlicher Gestaltung außen vor zu lassen. Nahezu alle Lebensbereiche wurden in der weltweit größten Handelszone betroffen sein, weil die zunehmende Ökonomisierung immer stärker von den Supra-Nationalen Interessen bestimmt wurde.

Umso wichtiger ist es, dass die Europäische Kommission die völkerrechtlich verbindliche UNESCO-Konvention kulturelle Vielfalt einhält. Das wurde für das geplante Freihandelsabkommen bedeuten, dass für die Mitgliedsstaaten der EU der Doppelcharakter von Kultur – als Kulturgut und als Ware – sowie das Recht auf nationale Kulturpolitiken festgelegt wären. Ohne die Einbeziehung dieser Konvention in das Freihandelsabkommen, die nicht verhandelbar ist, weil neben den Mitgliedsstaaten der EU auch die EU als Staatengemeinschaft die Konvention ratifiziert hat, wurde das Prinzip der öffentlichen Kulturfinanzierung ins Wanken geraten. Das Prinzip, dass die Kulturfinanzierung eine öffentliche Aufgabe, in öffentlicher Verantwortung und damit in überwiegend öffentlicher Finanzierung ist, ist ohne Einbeziehung der Konvention beim Freihandelsabkommen gefährdet, weil die Vertreter der Marktliberalisierung eine Wettbewerbsverzerrung reklamieren wurden. Somit stünden alle öffentlich finanzierten Einrichtungen im Kultur- und Bildungsbereich ebenso wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einer Freihandelszone ohne Einbeziehung der Konvention kulturelle Vielfalt vor dem Aus.

Es ist ein Skandal, dass die EU-Kommission, entgegen ihrer völkerrechtlich verbindlich eingegangenen Verpflichtungen und dem eindeutigen Votum des Europäischen Parlaments für Bereichsausnahmen für Kultur und Medien, sich bisher wenig um die Einhaltung der UNESCO-Konvention kulturelle Vielfalt schert.

Neben den beiden Kernforderungen an die Europäische Kommission, der Einhaltung der UNESCO-Konvention kulturelle Vielfalt und der Transparenz und Beteiligung der Zivilgesellschaft bei dem laufenden Verhandlungsprozess, steht der Appell an die dem Gemeinwohl verpflichteten Akteure, den Schutz und die Förderung kultureller Vielfalt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten. Gerade mit dem weiten Kulturbegriff, wie er 1982 in der UNESCO-Erklärung von Mexiko verankert ist, erschließt sich der Brückenschlag zu dem Vielfaltsgedanken in unseren Lebensräumen.

Es geht um nichts weniger als kulturelles Selbstverständnis, dass geprägt ist von der Neugierde auf das Andere, das Erkennen und (bestenfalls) Wertschätzen des Anderen. Kulturelle Vielfalt lebt von dem Unterschied zwischen dem je Eigenen und dem je Anderen.

Das Signal der Pariser Konferenz ist deshalb so stark, weil es einmal mehr und brandaktuell deutlich macht, dass Kulturpolitik ein elementarer Teil von Gesellschaftspolitik ist, die die Lebensumstände jeder Bürgerin und jeden Bürgers in der Europäischen Union betreffen.

Christian Höppner ist Präsident des Deutschen Kulturrates

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 2/2014 (01.03.2014)

Jürgen Burggraf

Es geht doch auch weitgehend ohne die Mitgliedstaaten

Das zwingt die Europäische Kommission mittlerweile dazu, eine neue Offenheit zu propagieren, aktiv – natürlich nur den segensreichen Nutzen des TTIP – zu kommunizieren und nun auch in Kürze eine öffentliche Konsultation zum Investitions- bzw. Investitionsschutzkapitel des angestrebten Abkommens durchzuführen. Dabei versteht die Europäische Kommission unter Transparenz die allgemeine, summarische – und eben nicht konkrete und detaillierte – Darstellung des Verhandlungsverlaufs in sogenannten Debriefings nach den jeweiligen Verhandlungsrunden sowie die Veröffentlichung von facts & figures zu verschiedenen Sachfragen. Auch hat sie mittlerweile eine Beratergruppe ins Leben gerufen, die gleichermaßen mit Vertretern industrieller und zivilgesellschaftlicher Interessen besetzt ist. Das ist immerhin etwas. Aber ist das genug? Reicht das, um einer Öffentlichkeit zu genügen, die immer offensiver Information und Mitsprache bei Entscheidungen einfordert, die ihr(e) Leben individuell und gesellschaftlich unmittelbar tangieren? Neue Tendenzen forcierter Bürgerermächtigung und -beteiligung, nicht nur in Deutschland und Europa, legen etwas Anderes nahe.

Während diese Diskussion schwelt, die Kritik an der allzu kritiklosen Bejahung von TTIP wächst, kommt bereits eine neue Kontroverse auf: Inwieweit muss eigentlich die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten, insbesondere mit einstimmigen Voten im Ministerrat, mit ins Boot holen? Inwieweit ist TTIP eigentlich ein gemischtes Abkommen, also ein Abkommen, das der Zustimmung auch aller Mitgliedstaaten bedarf? Hierzu hat kürzlich der stellvertretende Kabinettschef von EU-Handelskommissar Karel De Gucht, Frank Hoffmeister, einen Fachaufsatz veröffentlicht. Er gibt natürlich nur die „persönliche Ansicht“ des Autors wider.

Die Kernargumente lauten wie folgt: Artikel 207 Abs. 1 AEUV (Lissaboner Vertrag) habe die Konturen der Gemeinsamen Handelspolitik erweitert. Anders als in den „halbherzigen“ Formulierungen der Verträge von Nizza und Amsterdam heiße es nun mit „erfrischender Klarheit“, dass die Union für den Handel mit Waren und Dienstleistungen, für die Handelsaspekte des geistigen Eigentums und für die ausländischen Direktinvestitionen ausschließlich zuständig sei. Anders als noch der Vertrag von Nizza sehe der Lissaboner Vertrag zunächst einmal für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in diesen Bereichen das qualifizierte Mehrheitsvotum im Rat vor. Mithin soll es hier für einzelne Mitgliedstaaten über das Einstimmigkeitsprinzip im Rat keine Blockademöglichkeit mehr geben, es sei denn, bestimmte Umstände könnten doch dazu führen. „Leider“, so der Autor, habe sich dieser Integrationsfortschritt aber in der Praxis noch nicht bemerkbar gemacht.

Grund dafür ist, das Abs. 4 des besagten Artikels festlegt, dass der Rat in den aufgezählten Bereichen einstimmig beschließt, wenn das betreffende Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist. Und ferner heißt es dann, mit erfrischender Klarheit

mochte man hinzufügen: „Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in den folgenden Bereichen: a) Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten [...]“

Also „leider“ wird das doch nichts mit den Mehrheitsbeschlüssen im Rat, oder? Nein, jetzt kommt der Europäische Gerichtshof ins Spiel. Denn dieser hatte in einer anderen Sache, es ging um den Beitritt der EU zu einer Europaratskonvention, entschieden, dass die Union dabei allein zuständig sei, wenn es um Maßnahmen der „externen Harmonisierung“ im Bereich des Dienstleistungshandels gehe. Und die Tatsache, dass eine Vorschrift in der Konvention des Europarats in „marginaler Weise“ auch Angelegenheiten berühre, die im EU-Innenverhältnis Einstimmigkeit erforderlich mache, ändere daran auch nichts.

Na prima, so in etwa der Autor, „mit diesem höchstrichterlichen Spruch könne endlich ein Schlussstrich unter die leidige Frage gezogen [werden], ob die ausschließliche handelspolitische Zuständigkeit der Union ‚in die Tiefe‘ begrenzt sei“. Nein, so der Autor, denn entscheidend sei nach seiner Meinung vielmehr, ob und wie sich eine Einzelsvorschrift in das „Gesamtgerüst“ einer Regelung zum Dienstleistungshandel einfüge und inwieweit sie einen eigenständigen Schwerpunkt bilde. Nur im letzteren Fall wäre der Rückgriff auf ein gemischtes Abkommen, und damit auf Einstimmigkeitsregeln im Rat, überhaupt noch erforderlich.

Großartig, so denkt sich der Freund des Freihandels, dann muss sich die Europäische Kommission in diesen Fällen künftig nicht mehr mit den Eigenwilligkeiten einzelner Mitgliedstaaten herumärgern. Denn, so der Autor, „[...] ein großes Abkommen nur deswegen der Einstimmigkeit und der Ratifikationsbedürftigkeit in 28 nationalen Parlamenten zu unterwerfen, weil bestimmte [...] Dienstleistungen bisher auf europäischer Ebene nicht geregelt worden sind, erscheint wenig effizient“. Schon gar nicht muss sich die Europäische Kommission dann noch mit doppelt gemischten Abkommen herumschlagen, wenn, wie etwa in Deutschland zwischen Bund und Ländern zum Beispiel in kultur- und medienpolitischen Fragen, noch weitere geteilte Zuständigkeiten auf nationaler Ebene existieren.

Mit keinem Wort erwähnt der Autor in seinem Artikel kulturelle und insbesondere audiovisuelle Dienste. Aber genau deren Behandlung im TTIP-Prozess ist ja im hier diskutierten Kontext eine der zentralen Fragen. Sie markieren einen wesentlichen möglichen Stolperstein im Verhandlungsprozess. Die USA wollen mit TTIP ihre digitale Ökonomie stärken und fördern. Die Europäische Kommission sieht das in weiten Teilen ähnlich, ist aber, maßgeblich auf Betreiben Frankreichs, gehalten, gegenüber ihrem Verhandlungspartner an dieser Stelle grundsätzliche Vorbehalte zu formulieren. Wie schön wäre es da also, wenn die Rechtslage bzw. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine Handhabe böte, diesen Beschränkungen für die Verhandlungsführung der Union ausweichen zu können?

Nun ja, mal abwarten, was dazu die Mitgliedstaaten und etwa im Fall Deutschlands die Bundesländer sagen werden. Abzuwarten bleibt auch, wie derartige Analysen auf die gesellschaftspolitische Legitimität der internationalen Handelsliberalisierung, hier bei TTIP, einzahlen. Oder eben gerade nicht.

Schließlich: Mit der skizzierten Logik wird im hier diskutierten Artikel auch die Notwendigkeit einer fortwährenden Mitgliedschaft der EU-Mitgliedstaaten in der WTO in Frage gestellt. Es handele sich dabei ja nur noch um ein „stark theoretisches Konstrukt“. Selbst wenn dem so wäre, stellt sich die Frage, ob die europäische Integration tatsächlich schon so weit ist? Und ist es gerade gegenwärtig unter dem Eindruck mehrerer miteinander verwobener krisenhafter Entwicklungen, global und in der EU, ratsam, dieses Fass jetzt aufzumachen? Kommt da gerade jene Sicht europäischer Funktionäre zum Ausdruck, die selbst überzeugte Europäer arg ins Grübeln bringt?

Jürgen Burggraf ist Büroleiter im ARD-Verbindungsbüro in Brüssel

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 2/2014 (01.03.2014)

Gabriele Schulz

Der alte Kontinent und die kulturelle Vielfalt

Zum Freihandelsabkommen zwischen den USA und Europa

Als der US-amerikanische Präsident Barack Obama im Februar 2013 bei seiner Einführungsrede anlässlich seiner zweiten Amtszeit erklärte, er wolle ein Freihandelsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Europa in seiner Amtszeit auf den Weg bringen und abschließen, horchten viele in Europa auf. Wurde es doch als ein Zeichen interpretiert, dass der erste „pazifische“ Präsident der USA, als solchen hatte sich Obama selbst bezeichnet, die Brücke zum alten Europa nicht ganz abreißen lassen will. Die Ernennung von John Kerry zum Außenminister, der einen Teil seiner Jugend in Europa verbracht hatte, wurde ebenfalls als Signal an den alten Kontinent verstanden.

Bis zu diesem Zeitpunkt spielte die transatlantische Handelspartnerschaft in der Debatte um die wirtschaftliche Entwicklung in Europa und in Deutschland eine untergeordnete Rolle. Weitaus mehr wurde von der wachsenden weltwirtschaftlichen Bedeutung der sogenannten BRICS-Staaten gesprochen. Unter den BRICS-Staaten werden die Länder Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika verstanden, die in den letzten Jahren ein beträchtliches Wirtschaftswachstum zu verzeichnen hatten und denen die Volkswirte der großen Geldhäuser weitere Wachstumspotenziale im zweistelligen Prozentbereich prognostizierten. Hier werden die Märkte genauso wie die Bedrohungen der Zukunft gesehen. Diese Staaten besitzen nicht nur beträchtliche Rohstoffvorkommen wie Brasilien oder Russland, sie haben innerhalb eines kurzen Zeitraums eine rasante Entwicklung genommen. Wer sich noch erinnert, dass die GATS-Verhandlungen in Cancún (Mexiko) im Jahr 2003 unter anderem am Einspruch Brasiliens und weiterer sogenannter Entwicklungsländer zum Agrarkapitel gescheitert sind, mag ermessen, welche immense wirtschaftliche Entwicklung und Industrialisierung diese Länder in den letzten zehn Jahren genommen haben.

Und auch die USA haben sich mit Blick auf Handelsabkommen in diesem Jahrzehnt zuerst dem pazifischen Raum zugewandt. Präsident Obama hat in verschiedenen Reden erklärt, dass er sich besonders den Handelsbeziehungen mit den Ländern des pazifischen Raums widmen will und hier die wirtschaftlichen Potenziale für die USA verortet. Bereits im Jahr 2011 wurde begonnen, ein Freihandelsabkommen mit den Ländern Singapur, Chile, Australien, Peru, Neuseeland, Malaysia, Brunei und Vietnam zu schließen. Dieser Initiative haben sich zwischenzeitlich Kanada und Mexiko angeschlossen. Die Verhandlungen sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Bislang sind wichtige Industriestaaten Südasiens wie China, Japan oder auch Südkorea in dieses Abkommen nicht einbezogen, aber auch ohne diese Staaten würde laut Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie rund ein Drittel der Weltwirtschaftsleistung von einem solchen Handelsabkommen erfasst. Die genannten Abkommen sind letztlich ein Ausfluss der stockenden Doha-Runde der Welthandelsorganisation. Nach dem Scheitern der Verhandlungen in Cancún haben

diese Verhandlungen keine Fahrt mehr aufgenommen und die bi- sowie multilateralen Handelsabkommen häufen sich.

Das geplante Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) ist also nicht in erster Linie eine Geste der alten Verbundenheit von USA und Europa. Es geht vielmehr um die Verteilung der Märkte. Sollte das Abkommen tatsächlich abgeschlossen werden, würden nahezu 50 Prozent des Welthandels in der Freihandelszone zwischen den USA und Europa abgewickelt werden.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist es verständlich, warum die Bundesregierung und auch die Europäische Kommission so nachdrücklich auf einen Abschluss des Verhandlungsmandats drängten. Es geht um die Position auf dem Weltmarkt, um die Frage, welche Rolle der alte Kontinent Europa im globalen Handel spielt. Bereits im März 2013 waren die internen Verhandlungen aufgenommen worden. Im April informierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstmals über das geplante Freihandelsabkommen in einer Veranstaltung, an der Vertreter verschiedener Branchen teilnahmen. Bei dieser Veranstaltung kam zum einen zum Ausdruck, dass viele Industriebranchen sich in ihren Exporten nach Südostasien, speziell China, sowie die BRICS-Staaten orientieren und dass zum anderen tarifäre Handelshemmnisse kaum mehr eine Rolle spielen. Entscheidender sind nicht-tarifäre Handelshemmnisse wie unterschiedliche Normen oder, speziell was die USA betrifft, protektionistische Maßnahmen der Handelspartner. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie machte bei diesem Treffen unmissverständlich klar, dass es keine Ausnahmen im Verhandlungsmandat geben soll, sondern vielmehr mit einem offenen Mandat in die Verhandlungen eingestiegen werden soll.

Dieser Vorgehensweise stand von Anfang an die „UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ (Konvention Kulturelle Vielfalt) entgegen. Denn diese völkerrechtlich verbindliche Konvention, die im Kontext der GATS-Verhandlungen (General Agreement on Trade in Services) in denkbar kurzer Zeit erarbeitet wurde und sowohl von der Europäischen Union als auch der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, soll dazu dienen, den Kultur- und Mediensektor vor der Liberalisierung zu schützen. Bereits Ende der 1990er-Jahre warnte beispielsweise der damalige WDR-Intendant Fritz Pleitgen vor einer Liberalisierung des Dienstleistungshandels. Der Deutsche Kulturrat hat sich in mehreren Stellungnahmen gegen eine Einbeziehung von Kultur- und Mediengütern sowie -dienstleistungen in die GATS-Verhandlungen ausgesprochen. Befürchtet wurde beispielsweise, dass durch ein Handelsabkommen wie GATS bestehende Schutzstandards im Urheber- und Leistungsschutzrecht ausgehebelt werden, so dass z.B. US-amerikanische Filmkonzerne in Europa oder Deutschland Rechte in Anspruch nehmen, die sie ihrerseits in den USA nicht gewähren.

In der Konvention Kulturelle Vielfalt wird unterstrichen, dass der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt unabhängig von den technologischen Übertragungswegen zu leisten ist. Damit wird sie in die digitale Welt geöffnet. Denn

darum geht es doch im Kern beim Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU, was den Kultursektor betrifft. Es geht um die Marktchancen US-amerikanischer Konzerne, die längst divers aufgestellt sind und sowohl Technik als auch Inhalte liefern. Wohlgemerkt Inhalte, die sie weder zuvor erstellt, noch in deren Erstellung sie investiert haben. Diese Konzerne wollen möglichst ungehindert auf den europäischen Markt und sie wären es auch, die von einem Investitionsschutzabkommen profitieren, da sie die nötige Marktmacht und wirtschaftliche Potenz haben gegen Staaten zu klagen, wenn sie sich durch deren gesetzliche Entscheidungen eingeschränkt fühlen.

Beim Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU geht es also auch darum, wie viel Luft der teilweise kleinteiligen Kultur- und Medienwirtschaft in Europa und in Deutschland gelassen wird. Sind die Initiativen zur Stärkung dieses Sektors tatsächlich ernst gemeint oder handelt es sich um Beiwerk, um der eigenen Wirtschaftspolitik einen modernen Anstrich zu geben? Der Deutsche Kulturrat hat unmittelbar nach der Information durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine adhoc-Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die möglichen Auswirkungen des Freihandelsabkommens diskutiert wurden, und hat sich mit einer Stellungnahme zu Wort gemeldet. Ebenso hat der Deutsche Kulturrat am 15. Mai ein Hintergrundgespräch mit Abgeordneten durchgeführt, bei dem Experten aus den verschiedenen Kulturbereichen über die möglichen Auswirkungen des Freihandelsabkommens in ihrem Bereich informiert haben. Der Deutsche Kulturrat hat sich mit Nachdruck für eine Ausnahme des Kultur- und Medienbereiches vom Verhandlungsmandat eingesetzt. Diese Forderung stieß sowohl bei den Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch im Bundesrat auf offene Ohren. Sowohl das EP als auch der Bundesrat haben sich eine Bereichsausnahme ausgesprochen. Die Bundesregierung blieb bei ihrer Position, dass kein Bereich ausgenommen werden soll.

Der europäische Teil des Verhandlungsmandats wurde am 14. Juni vom EU-Handelsministerrat verabschiedet. Dank des beharrlichen Wirkens der französischen Handelsministerin wurde durchgesetzt, dass der audiovisuelle Sektor von den Verhandlungen ausgenommen wird. Im Mandat wird an verschiedenen Stellen bekräftigt, dass die Konvention Kulturelle Vielfalt beachtet wird. Dennoch besteht weder Grund noch Anlass sich beruhigt zurückzulehnen. Im Juli beginnen die Verhandlungen. Sie gilt es nun intensiv zu begleiten und kontinuierlich dafür zu streiten, dass die völkerrechtlich verbindliche Konvention Kulturelle Vielfalt beachtet und eingehalten wird. Es liegt noch viel Arbeit vor uns.

Gabriele Schulz ist Stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Kulturrates

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 4/2013 (01.07.2013)

Hans-Joachim Otto

Umfassend und ehrgeizig Chancen und Risiken des neuen Handelsabkommens

Die geplante transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA kann für Deutschland und die anderen EU-Staaten Möglichkeiten und Chancen bieten, die weit über den wirtschaftlichen Austausch im traditionellen Sinne hinausgehen. Gemeinsame Werte wie Freiheit und Demokratie verbinden uns, als Deutsche, besonders mit den USA. Der Einsatz der USA für die Befreiung und den Wiederaufbau Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg bleiben unvergessen, ebenso wie die Unterstützung der deutschen Wiedervereinigung.

Dass uns trotz dieser gemeinsamen Vergangenheit, trotz stetig gestiegener gegenseitiger Investitionen und einem lebhaften wechselseitigen Handel noch hartnäckige Handelshemmnisse und stark divergierende Regulierungen begleiten, ist allgemein bekannt. In Zeiten, in denen viele Staaten in Europa dringend auf eine wirtschaftliche Erholung und neue Impulse hoffen, und in denen sich die Regierung in den USA nach einer Phase der „Buy American“-Mentalität wieder starker zu öffnen bereit ist, muss die Chance für ein solches Abkommen als historisch bezeichnet und mutig ergriffen werden.

Dazu bedurfte und bedarf es der Unterstützung der Wirtschaftsverbände, aber auch der Zivilgesellschaft. Eine enge Einbeziehung von sämtlichen Beteiligten wird es ermöglichen, dem Anspruch von Bundeskanzlerin Angela Merkel, des amerikanischen Präsidenten Barack Obama und der Spitzen von EU-Kommission, Rat und den anderen Mitgliedstaaten an das Abkommen gerecht zu werden: Es soll umfassend und ehrgeizig sein, denn nur dann kann es die erhofften wirtschaftlichen Vorteile bringen. Mit diesem Anspruch hat die EU-Kommission Mitte März den Prozess mit der Vorlage eines Entwurfs für ein Verhandlungsmandat begonnen. Inzwischen hat nach einer mehrwöchigen Konsultation mit den betroffenen Verbänden und einer zuweilen kritischen öffentlichen Debatte der Rat das Verhandlungsmandat beschlossen.

Dabei wird auch der besonderen Rolle des kulturellen und audiovisuellen Sektors in Europa Rechnung getragen. In Übereinstimmung mit der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen begrüßt die Bundesregierung die letztlich einstimmig gefundene Lösung, die großen Wert auf den Schutz und die Förderung des kulturellen Sektors legt und die audiovisuellen Dienstleistungen sogar komplett von den Verhandlungen ausnimmt.

Bereits im Vorfeld dieser Beschlussfassung hatte die Bundesregierung Verbesserungen am Mandatsentwurf vorgeschlagen, um nicht nur den Erhalt der kulturellen Vielfalt der Europäischen Union zu betonen, sondern auch die Weiterentwicklung des Sektors zu gewährleisten. Dem hatten sich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission angeschlossen.

Das nunmehr beschlossene Mandat bietet auch, wie von der Bundesregierung gewünscht, ausreichend Flexibilität für den Verlauf der Verhandlungen. Über eine Öffnungsklausel kann die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten später noch Vorschläge zu neuen Verhandlungsgebieten machen.

Das nunmehr vorliegende Ergebnis ist aus meiner Sicht in vielerlei Hinsicht zufriedenstellend. Es gibt für die Sicherung der kulturellen Vielfalt eine Reihe von Absicherungen.

Erstens wird sichergestellt, dass alle bestehenden Maßnahmen und Politiken auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene im Bereich Kultur beibehalten werden können.

Zweitens beinhaltet das Mandat keine Vorfestlegung darauf, im Bereich Kultur Verpflichtungen einzugehen. Für Deutschland gilt: Verpflichtungen bei Kultur konnten nur im Einvernehmen mit den Ländern eingegangen werden. Gegen neue Verpflichtungen haben sich die Länder bereits deutlich ausgesprochen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung darauf achten, dass auch die übliche Sonderbestimmung zur Erlaubnis von Subventionen für Dienstleistungen im Abkommen enthalten sein wird, mit der die gesamte öffentliche Kulturförderung einschließlich der Filmförderung abgesichert werden wird.

Drittens wird auch in Zukunft für die EU oder die Mitgliedstaaten ein angemessener Politikspielraum für neue Maßnahmen zur Wahrung der kulturellen Diversität garantiert. Damit können Herausforderungen durch die zunehmende Digitalisierung in den neuen Medien bewältigt werden.

Die Mitgliedstaaten der EU senden damit ein starkes Signal über den Atlantik, damit das Momentum für die Aufnahme dieser sicher nicht ganz einfachen Verhandlungen in unserem gemeinsamen europäischen Interesse genutzt werden kann.

Hans-Joachim Otto ist Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 4/2013 (01.07.2013)

Jürgen Burggraf

Spinnen die Gallier? Nein, vive la France!

Transatlantische Handelspartnerschaft ohne Kultur und Audiovisuelles

Nicht selten werden dieser Tage unsere französischen Nachbarn ob ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen Reformunwilligkeit, ja wegen ihrer Halsstarrigkeit kritisiert. Sie werden aufgefordert, mehr Verantwortung für Europa und so für die Lösung der anhaltenden Krise zu übernehmen. Da mag Wahres dran sein. Das aber mögen beiderseits des Rheins bessere Kenner der Materie beurteilen. Fest steht hingegen: Es ist maßgeblich der Beharrlichkeit und Überzeugung Frankreichs zu verdanken, dass kulturelle und audiovisuelle Dienste nun doch nicht Bestandteil der in Kürze anlaufenden Verhandlungen zwischen den USA und der Europäischen Union über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft werden. Somit bleiben der EU und ihren Mitgliedstaaten unbedingt notwendige kultur- und medienpolitische Handlungs- und Entwicklungsspielräume erhalten.

Also: Vive la France! Und: Félicitations!, denn das ist eine beachtliche Leistung. Zumal die französische Regierung mit ihrer Verhandlungslinie im Handelsministerrat so gut wie alleine dastand. Auch die Bundesregierung ist Frankreich in dieser Angelegenheit nicht zur Seite gesprungen. Im Gegenteil. Sie übergibt schlicht die einstimmige Forderung des Bundesrates und einer breiten Allianz der deutschen Kultur- und Kreativsektoren nach einer Bereichsausnahme für Kultur und Audiovisuelles. EU-Kommissionspräsident Manuel Barroso nannte die Haltung Frankreichs sogar „reaktionär“. Dahinter stehe eine „anti-kulturelle Agenda“, die ohne Verständnis für die Segnungen der Globalisierung sei, gerade auch in kultureller Hinsicht. Nun ja.

Was soll eigentlich falsch daran sein, sich in Zeiten technologischer, wirtschaftlicher und auch zunehmend kultureller Globalisierung das Recht vorzubehalten, die eigene kulturelle, sprachliche und gesellschaftliche Identität abzusichern und dafür Sorge zu tragen, für deren Erhalt und Förderung auch die geeigneten politischen, legislativen und finanziellen Instrumente zur Hand zu haben? Kulturproduktion und -vermittlung, nicht zuletzt über audiovisuelle Medien, sind doch ganz wesentlich für das Gespräch der Gesellschaft mit sich selbst – auch und gerade über die eigene Verortung in der globalisierten Welt. Diese ständige Selbstvergewisserung braucht aber unbedingt eigene Mittel, Medien aus Kunst, Kultur, Literatur, Wissenschaft, Rundfunk, auch Internet usw., die diesen Reflexionsprozess mit Sprache, Bildern, Ideen, Referenzen ausformen. Nur so kann Reflexion individuell und gesellschaftlich produktiv und nützlich sein.

Ist das nun protektionistisch? Nein, nicht im Sinne der Abschottung von Märkten und der Errichtung von ökonomischen Schutzwallen. Schon jetzt sind gerade auch für US-amerikanische Waren und Dienste die europäischen Märkte weit offen. Unsere Kino- und Fernsehwelten sind ganz maßgeblich amerikanisch geprägt. Und auch durch das Internet surfen wir mit Geräte- und Diensteanbietern aus den USA. Das wird auch so bleiben und sich wahrscheinlich noch verstärken. Das ist Teil des global way of life –

made in the USA. Zugleich gilt aber auch: Ja, das ist protegierend im besten Sinne des legitimen Eigeninteresses, die eigene Kultur leben und erleben zu können und sie dafür, auch mittels geeigneter Schutz- und Fördermaßnahmen, hinreichend vital und stark zu halten.

Das Verhandlungsmandat beinhaltet frei übersetzt: „Dieses Abkommen soll keine Bestimmungen enthalten, die Gefahr liefen, die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu präjudizieren.“ Und: „Audiovisuelle Dienste werden nicht erfasst [...]“. Diese beiden Aussagen gilt es, in den Verhandlungen zu verteidigen und dabei genau darauf zu achten, wie sie insbesondere mit Blick auf die digitalen, konvergenten Mediendienste faktische Wirkung erlangen. Denn die Konvergenz verwischt die vormals existenten Trennlinien zwischen Medien, Informationstechnologie und Telekommunikation und verknüpft etwa unter integrierten Distributions- und Geschäftsmodellen, was vormals getrennt war, nämlich „Transport“ und „Inhalt“. Auf diese Entwicklungen haben europäische und mitgliedstaatliche Medienpolitik und -regulierung bisher kaum oder noch nicht adäquat reagiert und reagieren können. Dies muss aber geschehen und dafür müssen Ermessens- und Entscheidungskorridore offen gehalten werden. Denn: Wie wollen wir das Zusammenwachsen von Fernsehen und Internet, sogenanntes Connected TV, künftig behandeln? Ist und bleibt das in rechtlichen Kategorien in etwa das, was gegenwärtig ein audiovisueller Mediendienst ist? Oder wollen wir das anders kategorisieren, etwa als elektronischen Kommunikationsdienst oder als Dienst der Informationsgesellschaft? Das ist keine Wortspielerei! Sondern es ist relevant, weil sich dahinter unterschiedliche Regulierungskonzepte verbergen. Und mit ihnen geht einher, ob und wie wir solche Dienste künftig überhaupt regulieren können, etwa mit Blick auf den Schutz der Menschenwürde, den Jugendschutz, die Trennung von Werbung und Programm, die Förderung etwa von Kultur- und Bildungsprogrammen, europäischen Werken usw.

Wollen wir auch künftig bestimmten Diensten und Inhalten ganz unabhängig von ihrer Übertragungs- und Präsentationsform eine immanente gesellschaftliche Bedeutung beimessen und ihren Anbietern deshalb bestimmte Verpflichtungen auferlegen, müssen wir diese Fragen angemessen beantworten können. Es ist wichtig zu verstehen, dass es hier nicht um eine schlichte Regulierung der Medienwirtschaft geht, sondern um eine der gesellschaftlichen Realität gewachsenen Kulturpolitik. Und dazu braucht es eben ein eigenes kulturpolitisches Verständnis von gesellschaftlicher Funktion und Wirkung medialer Inhalte. Und es braucht gleichermaßen die Fähigkeit, dies zur Grundlage einer gesellschaftspolitischen Einordnung und Regulierung zu machen. Das ist übrigens eine Haltung, wie sie jenseits des Atlantiks eher nicht zum medienpolitischen Mainstream gehört. Gerade deshalb aber müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten auch nach den Regeln einer zukünftigen transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft handlungsfähig bleiben. Und das geht nur mittels des Ausschlusses von Kultur und audiovisuellen Diensten, wie ihn nun die EU auf Drängen Frankreichs beschlossen hat.

Die Gegner eines solchen behaupten, dass nur durch Einschluss dieser Dienste und konkretes Verhandeln die kulturpolitischen Interessen der EU geschützt werden konnten. Das erscheint aber doch allzu einfach gedacht. Glauben sie allen Ernstes, die USA wurden sich in den Verhandlungen um die Internet-Ökonomie des 21. Jahrhunderts – von Google, Apple, Facebook, Amazon, Microsoft & Co. unterstützt und gedrängt – tatsächlich darauf einlassen, durch Verzicht auf Handelsliberalisierung gemeinschaftliche und mitgliedstaatliche Handlungsräume in der konvergenten Medienwelt zu respektieren und zu erhalten? Das Gegenteil wird wohl der Fall sein: Die USA werden versuchen, die Entschlossenheit Frankreichs, die nun einmal die Grundlage des nun europäisch vereinbarten Carve Out ist, zu hinterfragen und zu unterminieren. Und nicht nur die USA. Gleich nach den Verhandlungen im Ministerrat vermeldete EU-Handelskommissar Karel de Gucht, es existiere kein Carve Out für audiovisuelle Dienste. Hier scheint es aber weniger um solide Textexegese zu gehen, als um den Versuch, früh in der öffentlichen Meinungsbildung Wirkung zu erlangen. Aber das ändert nichts am Ministerbeschluss und an der Tatsache, dass es der Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten bedurfte, ihn zu revidieren. Auch hieß es im Vorfeld der Mandatierung stets von Seiten der Europäischen Kommission und zahlreicher Mitgliedstaaten, alles müsse auf den Verhandlungstisch. Nichts dürfe a priori ausgeschlossen werden, sonst werde eine große Chance vertan und die USA wurden die EU für ein solches Vorgehen „bestrafen“. Als ob die USA nicht ihrerseits ebenfalls bestimmte Sektoren aktiv von den Verhandlungen ausschließen wollten! Schon seit geraumer Zeit ist bekannt, dass die USA genau dies planen, etwa hinsichtlich Finanzdienstleistungen, die nach ihrem Willen in einem „parallelen“ Prozess, also außerhalb von TTIP, mit der EU verhandelt werden sollen.

Es bleibt dabei: Frankreich hat Europa und somit auch Deutschland durch seine klare Haltung einen großen Dienst erwiesen. Kultur- und audiovisuelle Dienste sind nicht (ver-)handelbar. Dies wird sich als ein wesentlicher Beitrag zu kultureller Vielfalt und Medienpluralismus in Europa erweisen. Das heißt ja nicht, dass kultur- und medienpolitisch alles so bleiben muss, wie es ist. Aber notwendig erachtete Veränderungen wollen und sollen die Europäer schon noch selbst untereinander diskutieren und dann unter sich entscheiden – und zwar auf Basis ihrer eigenen Ideen, Werte und sozialen Gewichtungen. Auch das ist *savoir vivre*.

Jürgen Burggraf ist Leiter des ARD-Verbindungsbüros in Brüssel

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 4/2013 (01.07.2013)

Birgit Reuss

Baueropfer Buchhandel?

Das geplante Freihandelsabkommen wird zum Kulturkiller

Ein offener Preiskampf ist das Ende des stationären Buchhandels. Wer die Buchkultur mit in den Gesprächen zwischen EU und USA über das Handels- und Investitionsabkommen verhandelt, nimmt das bewusst in Kauf. Amazon, Apple und Google bedanken sich schon heute.

Da bislang der Kulturbereich nicht ausgenommen wurde, stehen die Buchpreisbindung und damit die gesamte deutsche Buchkultur zur Disposition, wenn die EU-Mitgliedstaaten der EU-Kommission das Mandat für die Verhandlungen mit den USA über ein umfangreiches Handels- und Investitionsabkommen erteilen, das Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP). Damit hat die amerikanische Internetwirtschaft die Möglichkeit, gegen die Buchpreisbindung in Deutschland als Handelshemmnis vorzugehen.

Hat diese Politik System? Es ist kein Geheimnis, dass die Wettbewerbskommissare der Europäischen Union seit jeher die nationalen Buchpreisbindungsvereinbarungen und -gesetze mit großer Skepsis sehen. Sie betrachten Bücher ausschließlich als Handelsware, nicht als Kulturgut. Und deshalb sind Preisbindungsgesetze wie beispielsweise in Deutschland oder Frankreich für die EU-Wettbewerbskommissare auch nichts anderes als wettbewerbsverzerrende staatliche Eingriffe.

Tatsächlich hat der Deutsche Bundestag mit der gesetzlichen Verankerung der Preisbindung im Jahr 2002 auch dafür gesorgt, dass die bis dahin regelmäßig erfolgten Angriffe der EU-Wettbewerbsbehörden auf die seit Jahrzehnten bestehenden freiwilligen Vereinbarungen der Verlage und Buchhandlungen zur Buchpreisbindung aufhörten. Das geplante Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit den USA konnte eine willkommene Hintertür für die Preisbindungsgegner in der EU-Kommission sein, einen erneuten Anlauf zu wagen.

Ihre Verbündeten sind groß und mächtig, sie heißen: Amazon, Apple und Google. Deren Motive sind rein wirtschaftlicher Natur und wider jegliche Vielfalt, die für die deutsche und europäische Kultur charakteristisch ist. Wie sehen die Geschäftsmodelle dieser Unternehmen aus? Der (kulturelle) Inhalt ist Mittel zum Zweck. Andere haben ihn hergestellt, darein investiert. Die digitale Wirtschaft nutzt diese Inhalte lediglich zum Verkauf von Smartphones, iPads oder E-Readern, sie formt Systeme und Vermarktungswege, um den Kunden an diese Technik und damit auch an den Vertriebsweg zu binden. Das Buchhandelssterben ist ein Bestandteil des „Business-Plans“: je weniger Buchhandlungen, umso starker sind Leser auf Onlinehändler angewiesen. Ohne Buchpreisbindung geht das noch einmal schneller. Es liegt also auf der Hand, dass es im Interesse der amerikanischen Internetwirtschaft ist, diese Regel außer Kraft zu setzen.

In Deutschland gibt es einen breiten parteiübergreifenden Konsens darüber, dass Bücher ein Kulturgut sind und die flächendeckende Existenz von Buchhandlungen als Kulturvermittler und Bildungsförderer sinnvoll und richtig ist. Nur deshalb wurde die Buchpreisbindung seinerzeit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Seit Inkrafttreten des Buchpreisbindungsgesetzes sind Verlage verpflichtet, für die von ihnen verlegten Bücher, gleichgültig ob print oder digital, die Ladenpreise festzusetzen. Alle geschäftsmäßig oder gewerblich agierenden Händler sind verpflichtet, beim Verkauf an Endabnehmer die gebundenen Ladenpreise einzuhalten. So ist garantiert, dass ein Buch oder ein E-Buch überall dasselbe kostet – egal, ob es von einem großen Buchkaufhaus oder in der Fußgängerzone, in einem Internet-Shop oder in einer Buchhandlung auf dem Land angeboten wird. Gleichzeitig schützt das Gesetz kleinere Geschäfte vor einem ruinösen Preiswettbewerb und trägt maßgeblich dazu bei, Titelvielfalt, Qualität und unser dichtgeknüpftes und gut funktionierendes Buchhandelsnetz in Deutschland zu erhalten.

Bundesweit gibt es rund 6.750 Buchverkaufsstellen, davon 3.573 klassische Buchhandlungen (stationäre Sortimente) von der Kleinstadtbuchhandlung bis zum Buchkaufhaus, von der literarischen Buchhandlung bis zum hochspezialisierten Fachsortiment. Daneben gibt es den Fachbuchhandel, die Antiquariate, Versandbuchhandlungen oder die Bahnhofsbuchhandlungen. Im Durchschnitt ist in Deutschland selbst in Städten mit weniger als 10.000 Einwohnern mindestens eine Buchhandlung zu finden. Leser wählen in jeder dieser Sortimentsbuchhandlungen aus einer enormen Anzahl und Art von Titeln. Vom leicht verkäuflichen Bestseller über Lyrik bis hin zu wissenschaftlichen und bisweilen sehr speziellen Fachbüchern in kleinster Auflage sind weit über eine Million Titel in Deutschland lieferbar. Jährlich gibt es rund 80.000 Neuerscheinungen. Die durchschnittlichen Preise sind dabei für den Verbraucher deutlich niedriger als in Ländern ohne Buchpreisbindung. Nichts weniger als diese weltweit vorbildliche Vielfalt und Qualität des deutschen Buchmarktes stehen auf dem Spiel, wenn bald im Rahmen des transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens über außertarifäre Handelshemmnisse mit den USA verhandelt werden wird.

Für den deutschen Buchmarkt zu gewinnen gibt es bei diesen Verhandlungen nichts, denn der Buchmarkt ist international bereits weitgehend liberalisiert. Es bestehen weder für US-amerikanische Marktteilnehmer noch für deutsche Unternehmen Zugangshemmnisse zum jeweiligen Markt des anderen. Da Bücher sprachgebunden sind, hängt der Austausch gedruckter Güter stark davon ab, wie viele Leserinnen und Leser es im Markt für die Sprache des jeweils exportierenden Landes gibt. Daneben erfolgt der Austausch durch die Vergabe von Lizenzen an nationale Verlage zur Veröffentlichung von Übersetzungsausgaben.

Die europäischen Länder sind für den deutschen Buchmarkt mit 92,1 Prozent die wichtigsten Exportpartner für gedruckte Güter (Bücher und Zeitschriften), nicht die USA, die erst an fünfter Stelle kommen. Gerade einmal 192 von insgesamt 8.000 Lizenzen wurden 2011 in die USA verkauft. Der Außenhandel der deutschen

Buchbranche mit den USA bewegt sich seit Jahren auf diesem relativ niedrigen Niveau. Die Gründe dafür liegen nicht in Handelsbeschränkungen, sondern schlicht in der mangelnden Nachfrage der USA an fremdsprachiger Literatur. Nennenswerte wirtschaftliche Potenziale über das Handelsabkommen sind für die deutsche Buchbranche also nicht zu erwarten.

Der Blick in die USA sollte uns warnen. Er zeigt, wie der deutsche Buchmarkt ohne Preisbindung aussehen wird. Dort hat sich der Gesamtvertrieb von Büchern bereits sichtbar auf die großen Online-Anbieter verlagert. Ein stationäres Buchhandelsnetz existiert nicht mehr. Gerade einmal 1.900 reine „Bookstore locations“ und 2.517 Buchverkaufsstellen insgesamt verzeichnet die American Booksellers Association trotz der vielfach höheren Einwohnerzahl der USA insgesamt. Darüber hinaus dominieren Mainstream-Bestseller, die zudem deutlich teurer sind als in Deutschland. So kostet ein belletristisches Buch hierzulande im Schnitt 15,48 Euro (20,55 US-Dollar) in den USA durchschnittlich 27,67 Dollar.

Fällt die Preisbindung dem Freihandel zum Opfer, wird der Kunde der Dumme sein: Nachdem mit einer Phase der Dumpingpreise für Bestseller die globalen Internetanbieter den stationären Buchhandel eliminiert haben, werden auch in Deutschland die Preise deutlich anziehen. Und das bei gedruckten, aber auch bei digitalen Büchern, die in Deutschland ebenfalls preisgebunden sind.

Wollen wir auf zwei bis drei börsennotierte Internetgiganten angewiesen sein, bei denen elektronische Bücher nur in Verbindung mit einem bestimmten Lesegerät erworben werden können? Nein. Wir wollen ein sich ergänzendes Nebeneinander von stationärem und fachlich versiertem Online-Buchhandel, der Qualität und Vielfalt auch im E-Book-Bereich sicherstellt. Und wir wollen das kulturpolitische Engagement unserer Buchhändler erhalten, die einen enorm wichtigen Beitrag zur Leseförderung und Kulturvermittlung vor Ort leisten.

Noch haben sich die EU-Handelsminister nicht auf eine umfassende Ausnahme für den Kultur- und Medienbereich einigen können, sondern lediglich den Film- und Musikmarkt vorläufig aus dem Verhandlungsmandat herausgenommen. Diese halbherzige Entscheidung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, für die Buchkultur in Deutschland aber mit einem großen Risiko verbunden.

Am Ende werden im Kulturbereich Kompromisse gefunden werden müssen. Werden die Verhandlungsführer der EU-Kommission die besondere Stellung des Kulturgutes Buch in Europa und seine Schutzmechanismen auch im Hinblick auf zukünftige digitale Geschäftsmodelle offensiv vertreten? Das Vertrauen fehlt. Es wird entscheidend darauf ankommen, dass sich auch eine zukünftige Bundesregierung der kulturellen Rolle des Buchmarktes in Deutschland verpflichtet fühlt und deshalb den

uneingeschränkten Bestand der Buchpreisbindung für gedruckte und digitale Bücher im Rahmen des Abkommens vereinbart.

Birgit Reus leitet das Berliner Büro des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

Zuerst erschienen in Politik & Kultur 4/2013 (01.07.2013)

Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates zu TTIP

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zu den TTIP-Verhandlungen

Berlin, den 18.06.2014. Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, befasst sich seit April 2013 intensiv mit dem angestrebten Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU. Er hat in seiner Stellungnahme „Kulturelle Ausnahme ist bei geplantem Freihandelsabkommen zwischen EU und USA unverzichtbar“ vom 06.05.2013 dargelegt, dass Kultur und Medien aufgrund der hohen wirtschaftlichen, ideellen und gesellschaftlichen Bedeutung für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten von den Verhandlungen ausgenommen werden sollen und die UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (Konvention Kulturelle Vielfalt) handlungsleitend für Gespräche in Kultur und Medien sein muss. Die Konvention Kulturelle Vielfalt wurde sowohl von der EU als auch den Mitgliedstaaten ratifiziert.

Die Bruttowertschöpfung der Kultur- und Kreativwirtschaft, die auf Gütern und Dienstleistungen aus Kultur und Medien basiert, lag in den Jahren 2008 bis 2011 über der der Chemischen Wirtschaft sowie der der Energiewirtschaft. Im Jahr 2009 übertraf sie die Bruttowertschöpfung der Automobilindustrie. Die rund 247.000 Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft erwirtschafteten im Jahr 2012 einen Umsatz von 143 Milliarden Euro. Im Jahr 2012 zählte die Kultur- und Kreativwirtschaft 1,6 Millionen Erwerbstätige. Es handelt sich also um einen sowohl wirtschaftlich als auch mit Blick auf Beschäftigung wichtigen Wirtschaftszweig. Zusätzlich sind in Kultur und Medien Erwerbstätige im gemeinwohlorientierten Sektor tätig, deren Zahl bislang von den Statistiken nicht hinreichend erfasst und abgebildet wird.

Der Deutsche Kulturrat sieht im derzeitigen Verhandlungsmandat und speziell in den Verhandlungen, die Ausnahme Kultur und Medien nicht ausreichend berücksichtigt und daher Kultur und Medien nicht hinreichend geschützt.

Der Deutsche Kulturrat fordert daher als vordringlich erste Maßnahme:

- den Stopp der bisherigen Verhandlungen,
- die Formulierung eines neuen Verhandlungsmandats, in dessen Formulierung das neu gewählte Europäische Parlament, der Rat und die Parlamente der Mitgliedstaaten einbezogen werden,

- die konsequente Ausnahme von Kultur und Medien aus diesem Verhandlungsmandat,
- die Beauftragung der neuen EU-Kommission mit einem neuen Mandat die Verhandlungen mit den USA zu einem Freihandelsabkommen aufzunehmen,
- die regelmäßige umfassende Information von Parlamenten und Zivilgesellschaft über das neue Verhandlungsmandat und die darauf aufbauenden neuen Verhandlungen.

Für die weiteren Verhandlungen sind folgende Grundsätze für den Deutschen Kulturrat unverzichtbar:

Unterschiedliche Kulturbegriffe

Die USA und die EU sowie ihre Mitgliedstaaten pflegen unterschiedliche Vorstellungen von Kultur, kultureller und medialer Vielfalt sowie deren Erhalt und Förderung. Länder wie Deutschland und Frankreich beispielsweise verstehen sich ausdrücklich als Kulturstaaten und leiten daraus ihre Maßnahmen zur Kulturförderung ab. Fördermittel der öffentlichen Hand oder über Gebühren finanzierte Modelle sind jedoch in den USA unüblich. Eine Handelspartnerschaft, die auf gemeinsamen Werten und gegenseitigem Respekt gegründet ist, muss diese Unterschiede akzeptieren, zulassen und darf ihre Ausgestaltung nicht durch Handelsregeln einschränken oder verändern.

Gemischtes Abkommen

Aus Sicht des Deutschen Kulturrates bedürfen Handelsabkommen in dieser Größenordnung und Tragweite grundsätzlich der zusätzlichen Ratifikation sowohl durch das Europäische Parlament als auch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten. Nur so kann ein solches Abkommen die notwendige Akzeptanz in den Mitgliedstaaten finden. Das impliziert, dass die nationalen Parlamente bereits in den Entstehungsprozess einbezogen werden müssen.

Investitionsschutz

TTIP kommt ohne ein Investitionsschutzkapitel und ohne Investor-Staat-Schiedsklauseln aus. Mit den USA und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten verhandeln Partner, in denen rechtsstaatliche Prinzipien gelten. Ebenso existieren in den USA und der EU etablierte Gerichtswesen. Der Rechtsweg steht allen offen. Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren bergen die Gefahr, Verfassungs- und Rechtsordnungen zu unterlaufen und die Entscheidungs- und

Handlungsfähigkeit von Staaten in Rechts- und Regulierungsfragen zu unterhöhlen.

Positiv- statt Negativlisten

Im WTO-Kontext hat sich etabliert, bei Handelsabkommen in Positivlisten zu verzeichnen, welche Branchen vom jeweiligen Abkommen erfasst werden sollen. Positivlisten bieten die Chance im Zeitlauf zu evaluieren, ob die geplanten Wirtschaftseffekte in den betreffenden Branchen eingetreten sind. Es gibt keinen erkennbaren Grund von diesem bewährten Verfahren bei TTIP abzuweichen und nun Negativlisten zu vereinbaren, in denen beschrieben wird, welche Bereiche vom Abkommen nicht erfasst werden sollen. Negativlisten sind nicht geeignet, der dynamischen Entwicklung gerade in Kultur und Medien gerecht zu werden und bergen die Gefahr in sich, dass durch die Hintertür zusätzliche Bereiche erfasst werden.

Erhalt und Weiterentwicklung von Förderinstrumenten

Die bestehenden Rahmenregelungen und Förderinstrumente auf europäischer und nationaler Ebene für Kultur und Medien dürfen durch das Freihandelsabkommen nicht angetastet werden. Das gilt für den erwerbswirtschaftlichen wie im nicht-gewinnorientierten Sektor. Sie müssen weiterhin zielgerichtet für europäische und/oder nationale Unternehmen und Institutionen eingesetzt werden können. TTIP-Ausnahmen für Kultur und Medien dürfen sich nicht allein auf die bestehenden Förderinstrumente beziehen, sondern müssen zugleich neue, noch entstehende Förderinstrumente erlauben, um zukunftsfähig zu sein. Zu den Förderinstrumenten zählen sowohl die öffentliche Förderung von beispielsweise Kultureinrichtungen, die Filmförderung oder die öffentlich-rechtliche Rundfunkfinanzierung als auch indirekte Fördermaßnahmen wie die Buchpreisbindung oder der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Kulturgüter. Sowohl direkte als auch indirekte Fördermaßnahmen müssen weiterentwickelt werden können, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kultur- und Medienproduktion zu gewährleisten.

Sicherung von digitalen Zukunftschancen

Ausnahmeregelungen dürfen nicht auf bestehende audiovisuelle Dienste und deren Verbreitung eingeengt werden, es muss vielmehr der digitalen Konvergenzentwicklung Rechnung getragen werden. Das heißt zum

einen, dass die Ausnahme technologieneutral sein muss. Zum anderen bedeutet es, dass mit audiovisuellen Diensten alle bestehenden und sich künftig in diesem Bereich entwickelnde Dienste erfasst werden können sowie alle einhergehenden Dienste, die für den Transport, die Erbringung, den Zugang, die Auffindbarkeit sowie allgemein die Nutzungsmöglichkeiten dieser Dienste erforderlich sind. Dabei ist es kein Unterschied, ob audiovisuelle Dienste „alleinstehend“ oder „gebündelt“ mit anderen Diensten angeboten werden.

Erhalt und Ausbau eines hohen Schutzniveaus für Urheber- und Leistungsschutzrechte

Urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen werden im internationalen Kontext im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) verhandelt. Hier werden internationale Abkommen zum Urheber- und Leistungsschutzrecht geschlossen. Der Deutsche Kulturrat kann daher keinen zusätzlichen Nutzen darin erkennen, das Urheber- und Leistungsschutzrecht zum Gegenstand von TTIP zu machen. Dies umso mehr, weil sich das europäische Urheberrecht und das US-amerikanische Copyright-System grundlegend unterscheiden. Die Grundprinzipien des europäischen Urheberrechts, die den Urheber und seine Persönlichkeit sowie seine ökonomischen Rechte in den Mittelpunkt stellen, sind nicht verhandelbar.

Erhalt und Ausbau der sozialen Sicherung

Die ILO-Kernarbeitsnormen müssen die Grundlage zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in TTIP sein. Dazu zählt auch, dass diese Normen von beiden Seiten vollumfänglich anerkannt werden. Die in Deutschland bestehenden Arbeitnehmerrechte wie auch die in Deutschland bestehende soziale Absicherung der freiberuflichen Künstler und Publizisten durch das Künstlersozialversicherungsgesetz dürfen durch das Freihandelsabkommen nicht angetastet werden. Unternehmen, die in Deutschland tätig werden, müssen sich an die geltenden europäischen bzw. nationalen Vorschriften halten und dürfen diese nicht unterlaufen.

Kulturelle Ausnahme ist bei geplantem Freihandelsabkommen zwischen EU und USA unverzichtbar

Berlin, den 06.05.2013. Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, fordert, dass beim geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership TTIP) **der Kultur- und Mediensektor ausgenommen wird.** Diese Ausnahme muss aus Sicht des Deutschen Kulturrates bereits in der Stellungnahme Deutschlands zum Verhandlungsmandat der EU unmissverständlich fixiert werden. Ebenso fordert der Deutsche Kulturrat, dass sich die Vertreter Deutschlands im EU-Handelsministerrat dafür stark machen, Kultur und audiovisuelle Dienste, einschließlich audiovisueller online-Dienste, von den Verhandlungen auszunehmen. Diese Ausnahme muss angesichts der rasanten Konvergenzentwicklungen im Medienbereich entwicklungs-dynamisch formuliert werden, d.h. nicht nur bestehende audiovisuelle Mediendienste müssen davon erfasst werden können, sondern auch solche, die künftig entwickelt werden.

Kultur ist Kern der Gemeinschaft der Europäischen Union, so wurde es in der Charta der Grundrechte der EU festgeschrieben. Hier steht: „Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“ Diese Festlegung ist auch für Wirtschaftsverhandlungen bindend.

Kulturgüter und -dienstleistungen haben einen besonderen, doppelten Charakter. Sie sind einerseits Wirtschaftsgüter und andererseits Träger von kultureller Identität und kulturellen Werten. Kulturgüter und -dienstleistungen werden von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, von öffentlich geförderten Institutionen, von durch Gebühren finanzierten Einrichtungen sowie durch Kultureinrichtungen in Trägerschaft der öffentlichen Hand erbracht. Dabei bestehen innerhalb des Kultursektors, zu dem auch der Bereich der audiovisuellen Medien gehört, zahlreiche Verschränkungen.

Der Deutsche Kulturrat hat sich angesichts der wachsenden weltwirtschaftlichen Verflechtung auch im Kultur- und Mediensektor für die Erarbeitung und rasche Ratifizierung der „**UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**“ eingesetzt, die sowohl von

Deutschland als auch der EU im Jahr 2007 ratifiziert wurde und daher geltendes Recht ist. Diese UNESCO-Konvention zielt insbesondere darauf ab, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern. Durch die Unterzeichnung haben sich die Staaten und damit auch die EU verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt, zur Förderung und dem Ausbau des Kultur- und Mediensektors zu ergreifen. Die „UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ bezieht sich nicht allein auf die bestehenden Verbreitungsformen von Kunst, Kultur und Medien, sondern schließt neue Verbreitungsformen ein. Die Vertragsparteien haben mit ihrer Unterzeichnung anerkannt, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen und das Übereinkommen anderen Verträgen nicht unterzuordnen.

Der Deutsche Kulturrat geht daher davon aus, dass sowohl Deutschland als auch die EU ihre Selbstverpflichtungen aus der „UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“, die ausdrücklich auch neue, also digitale Verbreitungsformen, umfasst, bei der Erarbeitung des Verhandlungsmandats und den Folgeverhandlungen erfüllen, auch wenn die USA die UNESCO-Konvention nicht ratifiziert haben. Das bestehende hohe Schutzniveau für den Kultur- und Medienbereich der EU darf nicht zu Gunsten der USA verringert werden. Deshalb ist es unabdingbar, bereits jetzt im Verhandlungsmandat zu fixieren, dass der Kultur- und Mediensektor ausgenommen werden.

Der Deutsche Kulturrat sieht, dass das geplante Freihandelsabkommen sehr große Chancen für die weitere weltwirtschaftliche Verflechtung und Wirtschaftswachstum der beteiligten Staaten bietet. Nahezu 50% des weltweiten Handels werden in der dann entstehenden Freihandelszone erwirtschaftet. Auch in einzelnen Ingenieurbranchen mit kulturellem Bezug besteht die Hoffnung, durch das geplante Freihandelsabkommen die Marktchancen in den USA zu verbessern.

Der Deutsche Kulturrat ist aber der Überzeugung, dass Kultur und Medien einen so hohen Stellenwert für die Gesellschaft haben, dass ihr Schutz und ihre Förderung Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben müssen, zumal Kultur und Medien selbst wichtige Motoren für wirtschaftliches Wachstum sind. Sowohl Deutschland als auch die EU haben daher in den letzten Jahren vermehrte Anstrengungen unternommen, um die **Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der Medienwirtschaft, als Zukunftsbranche** zu unterstützen. Voraussetzung für die

Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und der europäischen Kultur- und Medienproduktion sind gezielte Fördermaßnahmen wie beispielweise die Filmförderung, die Buchpreisbindung oder der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Kulturgüter. Sie dürfen nicht zur Disposition gestellt werden.

Mit Blick auf die anstehende Erarbeitung des Verhandlungsmandats fordert der Deutsche Kulturrat:

Transparenz bei den Verhandlungen des geplanten Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, dazu gehört auch die Offenlegung des Verhandlungsmandats und der Verhandlungstexte,

Beteiligung des Deutschen Bundestags vor der Erteilung des Verhandlungsmandats, um dieses Mandat demokratisch zu legitimieren,

Information und Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbereitung des Verhandlungsmandats sowie den anschließenden Verhandlungen.

Für die weiteren Verhandlungen sind folgende Grundsätze für unverzichtbar:

Erhalt und Weiterentwicklung von Förderinstrumenten

Die bestehenden Förderinstrumente auf europäischer und nationaler Ebene für den Kultur- und Mediensektor dürfen durch das Freihandelsabkommen nicht angetastet werden. Das gilt für die Förderinstrumente im erwerbswirtschaftlichen wie im nicht-gewinnorientierten Sektor. Diese Förderinstrumente müssen weiterhin zielgerichtet für europäische oder nationale Unternehmen und Institutionen eingesetzt werden können. Die Ausnahme darf sich nicht allein auf die bestehenden Förderinstrumente beziehen, sondern muss neue, noch entstehende Förderinstrumente erlauben, um zukunftsfähig zu sein. Zu den Förderinstrumenten zählen sowohl direkte Unterstützungsmaßnahmen wie beispielsweise die Filmförderung als auch indirekte Fördermaßnahmen wie die Buchpreisbindung oder der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Kulturgüter. Sowohl direkte als auch indirekte Fördermaßnahmen müssen weiterentwickelt werden können, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kultur- und Medienproduktion zu gewährleisten.

Sicherung von digitalen Zukunftschancen

Ausnahmeregelungen für den Kultur- und Mediensektor dürfen nicht auf bestehende audiovisuelle Dienste und deren Verbreitung eingeengt werden. Die digitale Wirtschaft entwickelt sich in einem enormen Tempo und benötigt attraktive Inhalte, die vom Kultur- und Mediensektor geschaffen werden. Für die Entwicklungsfähigkeit des europäischen Kultur- und Mediensektors ist es von herausragender Bedeutung, dass weiterhin in der EU gemeinschaftliche und mitgliedstaatliche Regulierungsmechanismen zum Schutz und zur Förderung europäischer Inhalte und ihrer Verbreitung möglich sind.

Erhalt und Ausbau eines hohen Schutzniveaus für Urheber- und Leistungsschutzrechte

Das europäische Urheberrecht und das US-amerikanische Copyright-System unterscheiden sich grundlegend. Die Grundprinzipien des europäischen Urheberrechts, die den Urheber und seine Persönlichkeit sowie seine ökonomischen Rechte in den Mittelpunkt stellen, sind nicht verhandelbar. Dazu gehört auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, das zum einen die Rechtsaufsicht der Verwertungsgesellschaften regelt und zum anderen die kulturelle und soziale Verantwortung der Verwertungsgesellschaften festlegt. Es darf durch das Freihandelsabkommen kein generelles Inländerprinzip im Urheber- und Leistungsschutzrecht eingeführt werden, ohne gleichzeitig für ein materiell gleich hohes Schutzniveau in den beteiligten Staaten zu sorgen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung anzustreben.

Erhalt und Ausbau der sozialen Sicherung

Die bestehenden Arbeitnehmerrechte wie auch die in Deutschland bestehende soziale Absicherung der freiberuflichen Künstler und Publizisten durch das Künstlersozialversicherungsgesetz dürfen durch das Freihandelsabkommen nicht angetastet werden. Unternehmen, die in Deutschland tätig werden, müssen sich an die geltenden europäischen bzw. nationalen Vorschriften halten und dürfen diese nicht unterlaufen.

Streitbeilegungsverfahren

Der Deutsche Kulturrat sieht es als erforderlich an, dass Streitbelegungsverfahren nur zwischen Staaten und nicht zwischen Investoren und Staaten im Freihandelsabkommen vereinbart werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass z.B. große US-amerikanische Konzerne der Internetwirtschaft bei vermeintlichen Investitionshemmnissen gegen Staaten klagen. Es würde damit die bestehende Macht dieser Konzerne noch wachsen und zugleich könnten vorhandene Schutzmaßnahmen ausgehöhlt werden.

Der Deutsche Kulturrat wird zeitnah weiteres Material im Kontext des Freihandelsabkommens vorlegen.